



Eurizon Fund II

Ein luxemburgischer FCP

Verkaufsprospekt | 1. Dezember 2025

eurizoncapital.com

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für potenzielle Anleger	2	In die Fonds investieren	48
Fondsbeschreibungen	4	Management und Geschäftsbetrieb	64
Absolute Q-Multistrategy	5	Vorvertragliche Informationen gemäß SFDR	70
Emerging Bond Total Return	7	Eurizon Fund II - Emerging Bond Total Return	71
Emerging Bond Total Return Enhanced	9	Eurizon Fund II – Emerging Bond Total Return	
Enhanced Constant Risk Contribution	11	Enhanced	79
Equity For Income	13	Eurizon Fund II - Euro Bond	87
Euro Bond	15	Eurizon Fund II - Euro Cash	95
Euro Cash	17	Eurizon Fund II - Euro Q-Equity	102
Euro Q-Equity	19	Eurizon Fund II - Q-Flexible	112
Q-Flexible	21	Eurizon Fund II - Q-Multiasset ML Enhanced	122
Q-Multiasset ML Enhanced	23	Zusätzliche Informationen für Anleger in der	
Risikobeschreibungen	25	Bundesrepublik Deutschland	132
Kreditrichtlinien	32		
Nachhaltigkeitspolitik und nachhaltige Anlagen	32		
Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen ...	34		

Hinweis für potenzielle Anleger

Jede Anlage ist mit einem Risiko verbunden

Wie beim Großteil der Anlagen kann bei diesen Fonds die künftige Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Vergangenheit abweichen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anlageziele oder eine bestimmte Wertentwicklung erreicht werden.

Fondsanlagen sind keine Bankeinlagen. Der Wert einer Anlage kann steigen oder auch fallen. Als Anleger können Sie das angelegte Geld ganz oder teilweise verlieren. Auch das Ertragsniveau kann steigen oder fallen (als Rate bzw. in absoluten Zahlen). Keiner der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds ist als alleiniger Anlageplan konzipiert worden. Auch sind nicht alle Fonds für alle Anleger geeignet.

Bevor Sie in einen Fonds investieren, machen Sie sich mit den Risiken, Kosten und Anlagebedingungen des Fonds vertraut und prüfen Sie, ob diese Merkmale zu Ihren eigenen finanziellen Umständen und Ihrer Risikotoleranz passen.

Als potenziellem Anleger liegt es in Ihrer Verantwortung, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu kennen und zu beachten, einschließlich möglicher Devisenbeschränkungen, und sich potenzieller steuerlicher Folgen bewusst zu sein (wofür der FCP unter keinen Umständen haftbar ist). Es empfiehlt sich, vor der Investition Anlage-, Rechts- und Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Abweichungen zwischen den Währungen der Wertpapiere des Fonds, der Basis- oder Anteilsklassenwährung des Fonds und Ihrer Heimatwährung können Sie einem Währungsrisiko aussetzen. Weicht Ihre Heimatwährung von der Währung Ihrer Anteilsklasse ab, könnte die Wertentwicklung für Sie als Anleger stark von der Wertentwicklung der Anteilsklasse abweichen.

Potenzielle Anleger für die Fonds

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts, das Anbieten der Anteile zum Verkauf oder das Anlegen in den Anteilen ist nur dort gesetzlich zulässig, wo die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind bzw. wo der Vertrieb nicht gesetzlich verboten ist. Weder der vorliegende Verkaufsprospekt noch irgendein anderes Dokument mit Bezug auf den FCP stellt ein Angebot oder eine Kundenwerbung in einem Land bzw. gegenüber Anlegern dar, wo bzw. wenn das Angebot oder die Kundenwerbung nicht gesetzlich zulässig ist oder wenn die anbietende oder bewerbende Person nicht über die erforderliche Zulassung verfügt.

Weder die Anteile noch der FCP sind bei der US Securities and Exchange Commission oder einer anderen US-amerikanischen Behörde registriert. Aus diesem Grund können die Anteile nicht in den USA verkauft werden und stehen nicht für oder zugunsten von US-Personen zur Verfügung, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft kann einen Verstoß gegen Wertpapiergesetze der USA ausschließen.

Diese Version des Verkaufsprospekts darf in Hongkong nur genutzt oder ausgehändigt werden, wenn ihr die lokale Ergänzung beigelegt wird. Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft.

Wenden Sie sich an uns (siehe unten), wenn Sie weitere Fragen zu Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes haben.

Zuverlässige Informationsquellen

Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie in einen Fonds investieren sollten, sollten Sie den aktuellsten Verkaufsprospekt, die jeweiligen Basisinformationsblätter (KIDs) und den bzw. die aktuellsten Geschäftsberichte konsultieren (und vollständig lesen), wobei all diese Dokumente als Teil des Verkaufsprospekts angesehen werden. Alle diese Dokumente sind online verfügbar unter eurizoncapital.com.

Wenn Sie Anteile dieser Fonds zeichnen, erklären Sie sich mit den in diesen Dokumenten genannten Bedingungen einverstanden.

Zusammengenommen enthalten diese Dokumente die einzigen genehmigten Informationen zu den Fonds und dem FCP. Jeder, der andere Informationen anbietet oder Zusagen macht oder der Anlageentscheidungen auf diese gründet, tut dies eigenmächtig und auf eigenes Risiko. Der Verwaltungsrat ist nicht haftbar für Aussagen oder Informationen zu den Fonds oder dem FCP, die nicht in den genannten Dokumenten enthalten sind. Anleger, die sich auf solche Aussagen oder Informationen verlassen, tun dies auf eigene Gefahr. Die im Verkaufsprospekt oder in einem Dokument zum FCP oder zu den Fonds enthaltenen Informationen können sich seit der Veröffentlichung geändert haben. Im Falle von Widersprüchen in Übersetzungen dieses Verkaufsprospekts, der Geschäftsordnung oder der Geschäftsberichte hat die englische Version Vorrang, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle.

KONTAKT

Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch
28, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
eurizoncapital.com

Fondsbeschreibungen

Alle in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds sind Teil des FCP, der als Umbrella-Struktur für diese fungiert. Der FCP soll Anlegern Zugang zu professioneller Anlageverwaltung über ein Spektrum von Fonds bieten, die jeweils eine Balance zwischen dem Wachstum und dem Erhalt des Kapitals der Anteilinhaber anstreben und zugleich einer hohen Liquidität der Fondsanteile sowie eine solide Risikosteuerung bieten.

Gesetzlich darf jeder Fonds nach den unter „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ genannten Bestimmungen investieren, muss aber auch die in diesem Abschnitt genannten Beschränkungen beachten. Allerdings besitzt jeder Fonds eine eigene Anlagepolitik, die engere Grenzen setzt als die gesetzlichen Bestimmungen. In begrenztem Umfang kann ein Fonds Anlagen und Techniken nutzen, die nicht in dieser Anlagepolitik beschrieben sind, solange er sich dabei an die Gesetze und Verordnungen sowie an das Anlageziel des Portfolios hält. Jeder Fonds kann zudem vorübergehend von seiner Anlagepolitik abweichen, um ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein schwerwiegendes, nicht vorhersehbares Ereignis zu handhaben. Beschreibungen der spezifischen Anlageziele, Hauptanlagen und anderen wichtigen Merkmalen der jeweiligen Fonds finden Sie ab der nächsten Seite.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die allgemeine Verantwortung für die Geschäfts- und Investitionsaktivitäten des FCP, einschließlich der Investitionsaktivitäten aller Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Funktionen an verschiedene Dienstleister delegieren, beispielsweise die Anlageverwaltung, den Vertrieb und die zentrale Verwaltung. Die Verwaltungsgesellschaft behält die Genehmigungs- und Kontrollbefugnis als Aufsicht führende Stelle über ihre Beauftragten.

Weitere Informationen zum FCP, zur Verwaltungsgesellschaft und zu den Dienstleistern finden Sie im letzten Abschnitt dieses Verkaufsprospekts, „Management und Geschäftsbetrieb“.

Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise in Verbindung mit Ihrer Anlage zu tragen haben, finden Sie hier:

- Höchstgebühren für den Kauf, Umtausch und den Verkauf der meisten Anteile: dieser Abschnitt.
- Maximale jährliche Gebühren, die von Ihrer Anlage abgezogen werden: dieser Abschnitt.
- Tatsächliche Aufwendungen in letzter Zeit: Das jeweilige KID oder der aktuellste Anteilinhaberbericht des FCP.
- Gebühren für Währungsumtausch, Banktransaktionen und Anlageberatung: Ihr Finanzberater, die Transferstelle oder andere Dienstleister, je nach Sachlage.

Begriffsbestimmungen

Die unten stehenden Begriffe werden für diesen Verkaufsprospekt wie folgt definiert:

Gesetz von 2010 Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils geltenden Fassung.

Basiswährung Die Währung, in der die Buchhaltung des Fonds und die Berechnung seines primären Nettoinventarwerts erfolgen.

Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

Geschäftstag Jeder Tag, der ein voller Bankgeschäftstag in Luxemburg ist.

Schwellenländer Jedes Land, dessen Wirtschaft oder Märkte ausgehend von namhaften Indexanbietern oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft als aufstrebend oder sich entwickelnd eingestuft werden. Dazu zählen beispielsweise die meisten Länder in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, dem Nahen Osten und Afrika.

der FCP Eurizon Fund II (vormals als Epsilon Fund bezeichnet).

Geschäftsberichte Der Jahresbericht des FCP, ggf. zusammen mit dem Halbjahresbericht, der seit dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Frontier-Märkte Die am wenigsten entwickelten Schwellenländer, wie zum Beispiel jene, die im MSCI Frontier Market Index oder ähnlichen Indizes enthalten sind.

Fonds Sofern nicht anders angegeben, jeder Fonds, für den der FCP als Umbrella-OGAW dient.

Regierung Jede Regierung, Regierungsbehörde, jeder supranationale oder öffentliche internationale Rechtsträger, jede lokale Gebietskörperschaft oder staatlich geförderte Organisation.

Vermittler Jeder Vermittler, jede Vertriebsstelle oder jeder andere Vermittler, mit dem die Vertriebsstelle eine Vereinbarung zum Vertrieb von Anteilen unterhält.

KID Basisinformationsblatt.

die Geschäftsordnung Die Geschäftsordnung des FCP.

NIW Nettoinventarwert je Anteil; der Wert eines Anteils eines Fonds.

Verkaufsprospekt Dieses Dokument.

SFDR Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

US-Person Jeder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten oder jede Vereinigung oder Körperschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen organisiert ist.

Wir Der FCP, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. durch jeglichen, im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Dienstleister, mit Ausnahme des Abschlussprüfers und der Vertriebsstellen.

Sie Frühere, aktuelle oder künftige Anteilinhaber bzw. Vertreter derselben.

Währungsabkürzungen

AUD	Australischer Dollar	HUF	Ungarischer Forint
CHF	Schweizer Franken	JPY	Japanischer Yen
CNH	Chinesischer Offshore-Renminbi	PLN	Polnischer Zloty
CNY	Chinesischer Onshore-Renminbi	SEK	Schwedische Krone
EU-R	Euro	RM-B	Onshore-/Offshore-Renminbi
GB-P	Britisches Pfund Sterling	USD	US-Dollar

Absolute Q-Multistrategy

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Erzielung einer positiven Rendite, unabhängig von den Marktbedingungen (absolute Rendite).

Benchmark Keine(r).

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich, entweder direkt oder über Derivate, in Aktien sowie in Unternehmens- und Staatsanleihen, die auf beliebige Währungen lauten, sowie in die Währungen selbst und in Rohstoffe. Diese Anlagen können aus der ganzen Welt stammen, auch aus Schwellenmärkten, und teilweise ein Rating unter Investment Grade haben.

Das Engagement in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten wird dynamisch verwaltet. Im Allgemeinen wird ein solches Engagement in den Aktienmärkten durch Finanzindizes erreicht, deren Auswahl auf quantitativen Modellen basiert – insbesondere Risikobudgetierungs- und Momentum-Techniken (basierend auf der historischen Performance und Volatilität) –, die darauf abzielen, internationale Aktienmarktindizes mit hohen Wertsteigerungsaussichten auszuwählen und die ein Engagement in europäischen, nordamerikanischen und Schwellenmärkten bieten. Diese Auswahl internationaler Aktienmarktindizes kann sich während des Anlagezyklus des Fonds ändern. Das Engagement in den Aktienmärkten kann sich daher im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Kursdynamik der Märkte und des makro-/mikroökonomischen Ausblicks ändern. Der Fonds könnte ein Engagement in Einzeltitel-Anlagen aufbauen, die auf der Grundlage eines Multifaktor-Ansatzes ausgewählt werden, der darauf abzielt, Unternehmen mit dem höchsten Wertsteigerungspotenzial im Vergleich mit anderen Unternehmen, mit dem Gesamtmarkt oder mit der jeweiligen Branche zu identifizieren.

Das Engagement in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten wird taktisch verwaltet und kann sich in Abhängigkeit von der Zinssatzdynamik der Finanzmärkte ändern.

Das Engagement in Währungen wird aktiv verwaltet, indem ein Engagement in Währungen von Ländern angestrebt wird, bei denen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse kurz- bis mittelfristig eine Wertsteigerung zu erwarten ist. Der Anlageverwalter verfolgt einen flexiblen Ansatz zur Investition in zulässigen Währungen unter Anwendung mehrerer Strategien, insbesondere Carry-Trade-, Momentum-Trade- und Relative-Value-Trade-Strategien.

Risiko-Overlay-Techniken genutzt werden, um die Volatilität des Fonds zu verringern, unter anderem durch den Kauf oder Verkauf von Optionen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten sowie Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten, darunter Wandelanleihen, gedeckte Anleihen und Geldmarktinstrumente, an. Die Portfolioduration beträgt maximal fünf Jahre und kann negativ sein. Das Netto-Aktienengagement kann zwischen 100 % und -20 % des Gesamtnettovermögens betragen.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade mit einem Mindestrating von B-/B3 und Schuldtitel von Emittenten aus Schwellenländern: 40 %
- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Rohstoffe (über Derivate): 10 %

- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen. Der Fonds erzielt sein Aktienengagement hauptsächlich über Derivate auf Aktienmarktindizes.

Zusätzlich zu Kernderivaten (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“) kann der Fonds TRS nutzen.

Nutzung von TRS Erwartet: 30 % des Gesamtnettovermögens; maximal: 60 %.

Strategie Der Anlageverwalter verwendet bei der aktiven Verwaltung des Fonds mehrere diversifizierte Strategien, die auf die Erwirtschaftung absoluter Rendite abzielen, unabhängig von der jeweiligen Dynamik der Finanzmärkte. Insbesondere wird sich die Allokation auf diskretionäre und quantitative Strategien konzentrieren, vor allem Kursmomentum, volatilitätsbereinigte Trendfolgeindikatoren, taktische Vermögensallokationsmodelle, marktneutrale Modelle und Strategien zur Verbesserung der Carry-Rendite. Die Allokation zwischen Strategien und Anlageklassen basiert auf dem Beitrag zum relativen Risiko und das Gesamtrisikobudget wird mithilfe von Techniken zur Risikominderung festgelegt. Der Anlageverwalter kann Schritte unternehmen, um die realisierten Gewinne des Fonds zu maximieren, indem er Gewinnmitnahmestrategien umsetzt. Der Fonds bezieht sich nicht auf eine Benchmark.

Nachhaltigkeitsansatz Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen. Weitere Informationen finden Sie unter „Nachhaltigkeitspolitik und nachhaltige Anlagen“.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|---|-------------------|
| • Rohstoffe | • Aktien |
| • Wandelanleihen | • Absicherung |
| • Gedeckte Anleihen | • Hebelung |
| • Schuldtitel; + unterhalb von Investment Grade | • Zinssätze |
| • Währung | • Investmentfonds |
| • Derivate | • Verwaltung |
| • Schwellen- und Frontier-Märkte | • Markt |
| | • Short-Position |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld mittelfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- nach einer Anlage suchen, die zugleich Erträge und Wachstum bietet
- an einem Engagement in einem weltweit diversifizierten Anlagemix interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein

Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

- 25.11.2016** Aufgelegt als Epsilon Fund Absolute – Q-Multistrategy.
25.11.2016 Aufnahme des Eurizon EasyFund – GT Asset Allocation und Eurizon EasyFund – Trend.
1.8.2025 Umbenannt in Eurizon Fund II – Absolute Q-Multistrategy

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestanlagebestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rücknahme	Verwaltung	Verwaltung, maximal	Performance
C	EUR	-	-	-	-	0,55 %	0,25 %	20 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	2,50 %	-	1,20 %	0,25 %	20 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,65 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,80 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,40 %	0,25 %	20 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab Auflegung der Anteilsklasse mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre.
Hurdle Rate für die Performancegebühr: Bloomberg Euro Treasury Bills Index® + 1,50 % (Gesamtrendite). **Performancegebühr-Obergrenze:** 1,20 %.
Der Fonds bietet „anteilswährungsabgesicherte“ Anteile (U) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Emerging Bond Total Return

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Steigerung des Wertes Ihrer Anlage im Laufe der Zeit und Erzielung einer Outperformance von 1,30 % p. a. gegenüber dem Markt für kurzfristige Nullkuponanleihen in Euro über einen beliebigen 36-Monats-Zeitraum.

Benchmark Bloomberg Euro Treasury Bills® Index + 1,30% (Gesamtrendite). *Zur Messung der Performance und zur Berechnung der Performancegebühr.*

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in Staats- und Unternehmensanleihen mit kurzer und mittlerer Laufzeit, die in Schwellenländern, einschließlich China und Russland, begeben werden und auf eine beliebige Währung lauten. Diese Anlagen können ein Rating von unter Investment Grade aufweisen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel mindestens 51 % des Gesamtnettovermögens in Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Instrumenten von Emittenten an, die in Schwellenländern ansässig sind oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, einschließlich Geldmarktinstrumenten. Der Fonds kann direkt oder indirekt über das Bond Connect-Programm am China Interbank Bond Market investieren.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Der Fonds beabsichtigt, nur Kernderivate zu verwenden (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“).

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds verwendet der Anlageverwalter makroökonomische und Marktanalysen, um das Engagement in Anleihensektoren, geografischen Regionen und Währungen festzulegen. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf den Aufbau eines Portfolios mit geringer Volatilität und

versucht, durch taktische Positionen auf Wechselkurse, Zinsen und Wertpapiere mit längerer Laufzeit (Top-Down-Ansatz) zusätzliche Rendite zu erzielen. Der Fonds wird ohne Bezugnahme auf die Benchmark aufgebaut. Die Übereinstimmung der Performance mit der Benchmark kann daher variieren.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|---|----------------------------------|
| • Länderrisiko – China | • Schwellen- und Frontier-Märkte |
| • Länderrisiko – Russland | • Absicherung |
| • Schuldtitel; + unterhalb von Investment Grade | • Zinssätze |
| • Währung | • Investmentfonds |
| • Derivate | • Verwaltung |
| | • Markt |
| | • Nachhaltige Anlagen |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld mittelfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine Anlage anstreben, die Ertrag und Wachstum kombiniert, und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement an den Anleihemärkten der Schwellenländer interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein

Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

27.5.2008	Aufgelegt als Eurizon Stars Fund – Emerging Bond Total Return.
29.6.2012	Umbenannt in Epsilon Fund – Emerging Bond Total Return.
1.8.2025	Umbenannt in Eurizon Fund II – Emerging Bond Total Return.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestanlagebestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rücknahme	Verwaltung	Verwaltung, maximal	Performance
C	EUR	-	-	-	-	0,40 %	0,25 %	20 %
E	EUR	250.000	-	-	-	0,60 %	0,25 %	20 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	1,50 %	-	0,80 %	0,25 %	20 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,50 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,65 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,25 %	0,25 %	20 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab Auflegung der Anteilsklasse mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre.

Performancegebühr-Obergrenze: 0,80 %.

Der Fonds bietet „anteilsährungsabgesicherte“ Anteile (U) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Emerging Bond Total Return Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Steigerung des Wertes Ihrer Anlage im Laufe der Zeit und Erzielung einer Outperformance von 2,00 % p. a. gegenüber dem Markt für kurzfristige Nullkuponanleihen in Euro über einen beliebigen 36-Monats-Zeitraum.

Benchmark Bloomberg Euro Treasury Bills Index® + 2,00 % (Gesamtrendite). Zur Messung der Performance und zur Berechnung der Performancegebühr.

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in Staats- und Unternehmensanleihen, die in Schwellenländern, einschließlich China und Russland, begeben werden und auf eine beliebige Währung lauten. Diese Anlagen können ein Rating von unter Investment Grade aufweisen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel mindestens 51 % des Gesamtnettovermögens in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten von Emittenten an, die in Schwellenländern ansässig sind oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, einschließlich Geldmarktinstrumenten. Der Fonds kann direkt oder indirekt über das Bond Connect-Programm am China Interbank Bond Market investieren.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Der Fonds beabsichtigt, nur Kernderivate zu verwenden (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“).

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds strebt der Anlageverwalter die Maximierung der Gesamtrendite der Anlagen an, indem er Carry-Trade-Strategien in Schuldtiteln oder mit Schuldtiteln verbundenen Instrumenten umsetzt. Er analysiert die makroökonomischen Gegebenheiten mit Schwerpunkt auf Risiken, Chancen und erwarteten Renditen bezogen auf Zinsen, Anleihen und Währungen maßgeblicher Schwellenländer. Die

Auswahl von Staats- und Unternehmensanleihen erfolgt durch eine Bottom-up-Analyse. Diese Strategien erlauben es dem Anlageverwalter, die Unterschiede oder relativen Änderungen bei Schuldtiteln und mit Schuldtiteln verbundenen Instrumenten und Währungswerten zu nutzen, während er die Zins- und Kreditrisiken taktisch absichert. Der Fonds wird ohne Bezugnahme auf die Benchmark aufgebaut. Die Übereinstimmung der Performance mit der Benchmark kann daher variieren.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|---|----------------------------------|
| • Länderrisiko – China | • Schwellen- und Frontier-Märkte |
| • Länderrisiko – Russland | • Absicherung |
| • Schuldtitel; + unterhalb von Investment Grade | • Zinssätze |
| • Währung | • Investmentfonds |
| • Derivate | • Verwaltung |
| | • Markt |
| | • Nachhaltige Anlagen |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld mittelfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine Anlage anstreben, die Ertrag und Wachstum kombiniert, und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement an den Anleihemärkten der Schwellenländer interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

11.9.2017	Aufgelegt als Epsilon Fund – Emerging Bond Total Return Enhanced.
1.8.2025	Umbenannt in Eurizon Fund II – Emerging Bond Total Return Enhanced.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestanlagebestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rücknahme	Verwaltung	Verwaltung, maximal	Performance
C	EUR	-	-	-	-	0,55 %	0,25 %	20 %
E	EUR	250.000	-	-	-	0,80 %	0,25 %	20 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	1,50 %	-	1,00 %	0,25 %	20 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,65 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,80 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,40 %	0,25 %	20 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab Auflegung der Anteilsklasse mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre.

Performancegebühr-Obergrenze: 1,00 %.

Der Fonds bietet „anteilswährungsabgesicherte“ Anteile (U) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Enhanced Constant Risk Contribution

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Erzielung einer positiven Rendite, unabhängig von den Marktbedingungen (absolute Rendite).

Benchmark Keine(r).

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich, entweder direkt oder über Derivate, in Aktien sowie in Unternehmens- und Staatsanleihen, die auf beliebige Währungen lauten. Diese Anlagen können aus der ganzen Welt stammen, auch aus Schwellenmärkten, und teilweise ein Rating unter Investment Grade haben. The fund may invest significantly in Italian government bonds with any credit rating.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten sowie Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Instrumenten, darunter Wandelanleihen und Geldmarktinstrumente, an.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade, bei denen es sich nicht um italienische Staatsanleihen handelt, mit einem Mindestrating von B-/B3: 20 %
- Schuldtitel von Emittenten in Schwellenländern: 20 %
- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Zusätzlich zu Kernderivaten (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“) kann der Fonds TRS nutzen.

Nutzung von TRS Erwartet: 30 % des Gesamtnettovermögens; maximal: 60 %.

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds verwendet der Anlageverwalter ein eigenes quantitatives Modell, um den Anlagemix und die geografische Verteilung des Portfolios im Rahmen eines konstanten Risikobeitrags für jede Anlageklasse dynamisch anzupassen und gleichzeitig taktische Positionen auf Wertpapiere umzusetzen, um einen maximalen positiven Ertrag zu erzielen (quantitativer und Absolute-Return-Ansatz). Der Fonds bezieht sich nicht auf die Benchmark.

Nachhaltigkeitsansatz Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen. Weitere Informationen finden Sie unter „Nachhaltigkeitspolitik und nachhaltige Anlagen“.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|---|-------------------|
| • Wandelanleihen | • Aktien |
| • Schuldtitel; + unterhalb von Investment Grade | • Absicherung |
| • Währung | • Zinssätze |
| • Derivate | • Investmentfonds |
| • Schwellen- und Frontier-Märkte | • Verwaltung |
| | • Markt |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld langfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine wachstumsorientierte Anlage anstreben
- an einem Engagement in einem weltweit diversifizierten Anlagemix interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein

Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondsereignisse

3.10.2014 Aufgelegt als Epsilon Fund – Enhanced Constant Risk Contribution.

1.8.2025 Umbenannt in Eurizon Fund II – Enhanced Constant Risk Contribution.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestanlagebestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rücknahme	Verwaltung	Verwaltung, maximal	Performance
C	EUR	-	-	-	-	0,95 %	0,25 %	10 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	2,50 %	-	1,50 %	0,25 %	10 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	1,00 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	1,20 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,75 %	0,25 %	10 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab Auflegung der Anteilsklasse mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre. **Hurdle Rate für die Performancegebühr:** Bloomberg Euro Treasury Bills Index® + 3,20 % (Gesamtrendite). **Performancegebühr-Obergrenze:** 1,50 %. Der Fonds bietet „anteilswährungsabgesicherte“ Anteile (U) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Equity For Income

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Steigerung des Wertes Ihrer Anlage im Laufe der Zeit durch eine Kombination aus Kapitalwertsteigerung und Ertrag.

Benchmark MSCI World Index® (Gesamtnettorendite). Die Benchmark bezieht keine ESG-Kriterien ein. Zu Zwecken der Gestaltung des Portfolios, der Messung der Performance und der Berechnung der Performancegebühr.

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien aus Industrieländern, die neben anderen Merkmalen Wertsteigerungspotenzial, solide Rentabilitäts- und/oder Wachstumsaussichten und eine attraktive Dividendenrendite aufweisen.

Insbesondere investiert der Fonds in der Regel mindestens 70 % des Gesamtnettovermögens direkt in Aktien, einschließlich Wandelanleihen, die in Industrieländern überall auf der Welt gehandelt oder von Unternehmen begeben werden, die dort ihren Sitz haben oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds weist keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen auf.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Schwellenmarkttaktien: 10 %
- Staatsanleihen: 30 %
- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypotheckenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Der Fonds beabsichtigt, nur Kernderivate zu verwenden (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“).

Wertpapierleihgeschäfte Erwartet: 5 %; maximal: 30 %.

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds verwendet der Anlageverwalter einen Prozess der Ideengenerierung, der makroökonomische quantitative Analysen und Fundamentaldatenanalysen auf Unternehmensebene kombiniert, um ein Wertpapierportfolio aufzubauen, das überdurchschnittliche Wachstumsaussichten und interessante Ertragsaussichten kombiniert (Top-Down und Bottom-Up-

Ansatz). Darüber hinaus versucht der Anlageverwalter, durch verschiedene Derivatstrategien in Bezug auf Wertpapiere oder Marktindizes zusätzlichen Ertrag zu generieren. Das Engagement des Fonds in Wertpapieren, und damit seine Wertentwicklung, wird wahrscheinlich weitgehend von jener der Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsansatz Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen. Weitere Informationen finden Sie unter „Nachhaltigkeitspolitik und nachhaltige Anlagen“.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Ausschüttungspolitik des Fonds Abweichend von den Angaben in der „Ausschüttungspolitik“ wird folgende Häufigkeit für notierte Klassen des Fonds mit dem Suffix „D“ erwartet:

Basisklasse	Erwarteter Zeitplan	Dividendenbasis
C, E, M, R, X, Y, Z	Erklären Dividenden im Anschluss an das Ende eines jeden Kalenderjahrs.	Nettoertrag aus Kapitalanlagen (einschließlich der durch Derivate generierten Kapitalflüsse).

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- Risiko in Bezug auf die Ausrichtung der Benchmark
- Wandelanleihen
- Konzentration
- Währung
- Zinssätze
- Kredite
- Derivate
- Schwellen- und Frontier-Märkte
- Aktien
- Absicherung
- Hebelung
- Investmentfonds
- Verwaltung
- Markt

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- Kontrahenten
- Liquidität
- Betrieblich
- Standardpraktiken

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld langfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- nach einer Anlage suchen, die zugleich Erträge und Wachstum bietet
- an einem Engagement in entwickelten Aktienmärkten interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

16.10.2025 Aufgelegt als Eurizon Fund II – Equity For Income.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindest-anlage-bestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rück-nahme	Verwaltung	Ver-waltung, maximal	Perfor-mance
C	EUR	-	-	-	-	0,70 %	0,25 %	20 %
E	EUR	250.000	-	-	-	1,00 %	0,25 %	20 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	3,00 %	-	1,60 %	0,25 %	20 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,65 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,85 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,50 %	0,25 %	20 %

Performancegebühr-Methode: Benchmark. **Performancegebühr-Obergrenze:** 1,60 %.

Der Fonds bietet „portfoliowährungsabgesicherte“ Anteile (H) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Euro Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Steigerung des Wertes Ihrer Anlage im Laufe der Zeit und Outperformance gegenüber den Märkten für Unternehmensanleihen in der Eurozone.

Benchmark JP Morgan EMU Government Bond Index® (Gesamtrendite). Die Benchmark bezieht keine ESG-Kriterien ein. *Zu Zwecken der Gestaltung des Portfolios, der Messung der Performance und der Berechnung der Performancegebühr.*

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in auf Euro lautende Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Fonds bevorzugt im Allgemeinen Direktanlagen, kann jedoch bisweilen auch über Derivate anlegen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel mindestens 70 % des Gesamtnettovermögens in auf Euro lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten, einschließlich Geldmarktinstrumenten, an.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Der Fonds beabsichtigt, nur Kernderivate zu verwenden (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“).

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds verwendet der Anlageverwalter makroökonomische und Marktanalysen, um die Gesamtduration und das Engagement in Ländern und Unternehmensanleihen festzulegen. Der Anlageverwalter konzentriert sich dann auf die Analyse von Emittenten und Wertpapieren, um diejenigen Wertpapiere überzugewichten, die

Rendite für ihr Risikoniveau zu bieten scheinen (Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz). Das Engagement des Fonds in Wertpapieren, und damit seine Wertentwicklung, wird wahrscheinlich geringfügig von jener der Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| • Ausrichtung der Benchmark | • Zinssätze |
| • Konzentration | • Investmentfonds |
| • Kredite | • Verwaltung |
| • Derivate | • Markt |
| • Absicherung | • Nachhaltige Anlagen |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld mittelfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine Anlage anstreben, die Ertrag und Wachstum kombiniert, und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement an den entwickelten Anleihemärkten interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein

Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondsereignisse

12.12.2006	Aufgelegt als Eurizon Capital Alpha Fund - Euro Bond.
5.5.2008	Verschmolzen mit dem Eurizon Stars Fund.
29.6.2012	Umbenannt in Epsilon Fund - Euro Bond.
1.8.2025	Umbenannt in Eurizon Fund II - Euro Bond.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindest-anlage-bestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rück-nahme	Verwaltung	Ver-waltung, maximal	Perfor-mance
C	EUR	-	-	-	-	0,40 %	0,25 %	15 %
E	EUR	250.000	-	-	-	0,75 %	0,25 %	15 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	1,50 %	-	0,85 %	0,25 %	15 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,35 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,50 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,25 %	0,25 %	15 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab 1. Januar 2019 mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre. **Performancegebühr-Obergrenze:** 0,85 %.

Der Fonds bietet „portfoliowährungsabgesicherte“ Anteile (H) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Euro Cash

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Erhalt Ihrer Anlage und gleichzeitig Erzielen einer Rendite, die jener des Euro-Geldmarktsatzes entspricht.

Beachten Sie, dass das in diesem Fonds angelegte Geld an Wert gewinnen oder verlieren kann. Der Fonds kann Sie nicht vor Anlageverlusten schützen und garantiert kein bestimmtes Renditeniveau. Er ist nicht mit einer Bankeinlage gleichzusetzen und verfügt über keine externe Unterstützung, die seine Liquidität garantiert oder seinen NIW stabilisiert. Jeder Anleger des Fonds muss bereit sein, etwaige Verluste zu tragen.

Benchmark Bloomberg Euro Treasury Bills Index® (Gesamtrendite). Die Benchmark bezieht keine ESG-Kriterien ein. Für die Erstellung des Portfolios und die Messung der Performance.

Art des Geldmarktfonds Standard-Geldmarktfonds mit variablem NIW.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in kurzfristige Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Diese Anlagen lauten hauptsächlich auf den Euro. Der Fonds bevorzugt im Allgemeinen Direktanlagen, kann jedoch bisweilen auch über Derivate anlegen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel mindestens 80 % des Gesamtnettovermögens in auf EUR lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten, einschließlich Geldmarktinstrumenten, sowie Einlagen an und mindestens 7,5 % bzw. 15 % in Vermögenswerten mit einer Laufzeit von bis zu einem Tag bzw. 5 Tagen (einschließlich Einlagen).

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios 6 Monate oder weniger.

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit 12 Monate oder weniger.

Der Fonds investiert nicht in hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere.

Nicht auf EUR lautende Anlagen werden gegenüber dem EUR abgesichert.

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Minderung von Risiken (Absicherung) und Kosten einsetzen.

Der Fonds beabsichtigt, nur Kernderivate zu verwenden (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“).

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds nutzt der Anlageverwalter die Zins- und Durationsanalyse und bewertet unabhängig die Bonität der Emittenten, um hohe laufende Renditen zu erzielen (Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz). Das Engagement des Fonds in Wertpapieren, und damit seine Wertentwicklung, wird wahrscheinlich leicht von jener der Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A. – Luxembourg Branch

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- Ausrichtung der Benchmark
- Kredite
- Absicherung
- Zinssätze
- Investmentfonds
- Verwaltung
- Markt
- Nachhaltige Anlagen

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- Kontrahenten
- Ausfall
- Liquidität
- Betrieblich
- Standardpraktiken

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld kurzfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine liquide Anlage mit einem hohen Grad an Kapitalerhalt anstreben und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement an den Geldmärkten interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zur Diversifizierung

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein

Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

- 21.4.2008** Aufgelegt als Eurizon Stars Fund – Cash.
29.6.2012 Umbenannt in Epsilon Fund - Euro Cash.
1.8.2025 Umbenannt in Eurizon Fund II - Euro Cash.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestanlagebestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rücknahme	Verwaltung	Verwaltung, maximal	Performance
C	EUR	-	-	-	-	0,17 %	0,25 %	-
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	-	-	0,25 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,14 %	0,25 %	-

Der Fonds bietet „portfoliowährungsabgesicherte“ Anteile (H) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Euro Q-Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Steigerung des Wertes Ihrer Anlage im Laufe der Zeit und Outperformance gegenüber den Aktienmärkten in der Eurozone.

Benchmark Euro Stoxx® (Gesamtnettorendite). Die Benchmark bezieht keine ESG-Kriterien ein. *Zu Zwecken der Gestaltung des Portfolios, der Messung der Performance und der Berechnung der Performancegebühr.*

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen europäischer Industrieländer. Der Fonds bevorzugt im Allgemeinen Direktanlagen, kann jedoch bisweilen auch über Derivate anlegen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel mindestens 70 % des Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, einschließlich Wandelanleihen, an, die in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) gehandelt oder von Unternehmen begeben werden, die dort ihren Sitz haben oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgende Anlageklasse investieren:

- Schuldtitel: 30 %
- Einlagen in jeder Währung: 10 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Zusätzlich zu Kernderivaten (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“) kann der Fonds TRS nutzen.

Nutzung von TRS Erwartet: 30 % des Gesamtnettovermögens; maximal: 60 %.

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds nutzt der Anlageverwalter ein eigenes Multi-Faktor-Modell, um so Wertpapiere überzugewichten, die ein überdurchschnittliches

Wertsteigerungspotenzial zu bieten scheinen, und Wertpapiere, die überbewertet erscheinen, unterzugewichten (quantitativer Ansatz). Das Engagement des Fonds in Wertpapieren, und damit seine Wertentwicklung, wird wahrscheinlich geringfügig von jener der Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| • Ausrichtung der Benchmark | • Aktien |
| • Konzentration | • Absicherung |
| • Wandelanleihen | • Investmentfonds |
| • Währung | • Verwaltung |
| • Derivate | • Markt |
| | • Nachhaltige Anlagen |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Liquidität | • Standardpraktiken |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld langfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine wachstumsorientierte Anlage anstreben und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement an einem regionalen Aktienmarkt interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein

Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

3.6.2008 Aufgelegt als Eurizon Stars Fund – Euro Q-Equity.

29.6.2012 Umbenannt in Epsilon Fund – Euro Q-Equity.

31.05.2019 Aufnahme des Epsilon Fund – European Q-Equity.

1.8.2025 Umbenannt in Eurizon Fund II - Euro Q-Equity.

Der Fonds ist nach dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 (InvStG) als Aktienfonds qualifiziert.

Basisanteilklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindest-anlage-bestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rück-nahme	Verwaltung	Ver-waltung, maximal	Perfor-mance
C	EUR	-	-	-	-	0,80 %	0,25 %	15 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	3,00 %	-	1,70 %	0,25 %	15 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,75 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,95 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,60 %	0,25 %	15 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab 1. Januar 2019 mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre.

Performancegebühr-Obergrenze: 1,70 %.

Der Fonds bietet „portfoliowährungsabgesicherte“ Anteile (H) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Q-Flexible

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Erzielung einer positiven Rendite, unabhängig von den Marktbedingungen (absolute Rendite).

Benchmark Keine(r).

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich, entweder direkt oder über Derivate, in Aktien sowie Unternehmens- und Staatsanleihen, die auf beliebige Währungen lauten und ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Diese Anlagen können aus aller Welt stammen, einschließlich Schwellenmärkten.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten sowie Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten, darunter Wandelanleihen und Geldmarktinstrumente, an. Die Vermögensallokation zwischen den Anlageklassen kann zwischen 0 % und 100 % des Gesamtnettovermögens liegen.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettovermögens in die folgende Anlageklasse investieren:

- Schwellenmarktaktien: 10 % (ab 16. Januar 2024)
- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettovermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Zusätzlich zu Kernderivaten (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“) kann der Fonds TRS nutzen.

Nutzung von TRS Erwartet: 30 % des Gesamtnettovermögens; maximal: 60 %.

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds verwendet der Anlageverwalter ein eigenes Multifaktor-Modell, das auf makroökonomischen, Markt-, Sektor- und Emittentendaten

basiert, um den Anlagemix und die geografische Verteilung des Portfolios dynamisch anzupassen (quantitativer und Top-Down-Ansatz). Der Fonds bezieht sich nicht auf eine Benchmark.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| • Wandelanleihen | • Aktien |
| • Kredite | • Absicherung |
| • Währung | • Zinssätze |
| • Derivate | • Investmentfonds |
| • Schwellen- und Frontier-Märkte | • Verwaltung |
| | • Markt |
| | • Nachhaltige Anlagen |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld langfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine wachstumsorientierte Anlage anstreben und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement in einem weltweit diversifizierten Anlagemix interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondsereignisse

28.7.2008	Aufgelegt als Eurizon Stars Fund – Q-Flexible.
29.6.2012	Umbenannt in Epsilon Fund – Q-Flexible.
1.8.2025	Umbenannt in Eurizon Fund II – Q-Flexible.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindestanlagebestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rücknahme	Verwaltung	Verwaltung, maximal	Performance
C	EUR	-	-	-	-	0,70 %	0,25 %	20 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	2,50 %	-	1,60 %	0,25 %	20 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,75 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	0,95 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,50 %	0,25 %	20 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab Auflegung der Anteilsklasse mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre. **Hurdle Rate für die Performancegebühr:** Bloomberg Euro Treasury Bills Index® + 3,60 % (Gesamtrendite). **Performancegebühr-Obergrenze:** 1,60 %. Der Fonds bietet „anteilswährungsabgesicherte“ Anteile (U) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Q-Multiasset ML Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel Steigerung des Wertes Ihrer Anlage im Laufe der Zeit.

Benchmark Keine(r).

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich, entweder direkt oder über Derivate, in Aktien sowie in Unternehmens- und Staatsanleihen, die auf beliebige Währungen lauten. Diese Anlagen können aus der ganzen Welt stammen, einschließlich China (nur indirektes Engagement) und andere Schwellenländer, und können teilweise ein Rating unter Investment-Grade aufweisen.

Insbesondere legt der Fonds in der Regel in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten sowie Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Instrumenten, darunter Wandelanleihen, gedeckte Anleihen und Geldmarktinstrumente, an Die Duration des Portfolios kann sich im Laufe der Zeit ändern und negativ sein.

Der Fonds kann bis zum angegebenen Prozentsatz des Gesamtnettvermögens in die folgenden Anlageklassen investieren:

- Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade: 50 %, einschließlich 10 % in Instrumenten mit einem Rating von CCC+/Caa1 oder darunter (notleidende Instrumente)
- Aktien und Schuldtitel von Emittenten in Schwellenländern: 50 %
- Einlagen in jeder Währung: 20 %
- Rohstoffe (über börsengehandelte Rohstoffe, Derivate und Fonds): 10 %
- Pflichtwandelanleihen (CoCo-Bonds): 10 %
- Anteile von OGAW und anderen OGA: 10 %

Der Fonds investiert nicht in forderungs- oder hypotheckenbesicherte Wertpapiere, kann jedoch indirekt in diesen engagiert sein (maximal 10 % des Gesamtnettvermögens).

Derivate und Techniken Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Zusätzlich zu Kernderivaten (siehe „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“) kann der Fonds TRS nutzen.

Nutzung von TRS Erwartet: 30 % des Gesamtnettvermögens; maximal: 50 %.

Strategie Bei der aktiven Verwaltung des Fonds verteilt der Anlageverwalter das Vermögen zwischen einem strategischen Portfolio und einem Portfolio mit taktischem Overlay, um so gleichzeitig langfristiges Wachstum und Renditen zu erzielen, die kaum mit dem Markt korrelieren. Im strategischen Portfolio verwendet der Anlageverwalter makroökonomische, Markt- und Fundamentaldatenanalysen, um den Anlagemix des Portfolios dynamisch anzupassen (Top-Down-Ansatz). Im taktischen Portfolio integriert der Anlageverwalter Machine Learning (ML)-Modelle in den Anlageprozess, um die Gesamtperformance des

Fonds zu verbessern. Dazu geht er Long- und Short-Positionen in Anlageklassen ein, deren Wert voraussichtlich steigen oder fallen wird (quantitativer Long-Short-Ansatz).

Konkret verwendet der Anlageverwalter einen traditionellen Vermögensallokationsprozess für das strategische Portfolio, der voraussichtlich mindestens 85 % zur erwarteten Gesamtvolatilität des Fonds beiträgt. Das strategische Portfolio wird jedes Quartal neu gewichtet. Im taktischen Portfolio versucht der Anlageverwalter zusätzliche Performance zu erzielen, indem er durch künstliche Intelligenz (KI) erzeugte Marktsignale für monatliche Long-Short-Anlagen in verschiedenen Anlageklassen nutzt. Das taktische Portfolio trägt voraussichtlich maximal 15 % zur erwarteten Gesamtvolatilität des Fonds bei. Der Anlageverwalter trifft alle Portfolioentscheidungen und stützt sich nicht auf automatische KI-Handelsstrategien.

Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bewirbt ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale und investiert in Vermögenswerte von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden.

Weitere Informationen finden Sie in den „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“.

Angaben zur Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Eurizon Capital SGR S.p.A.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

- | | |
|--|-----------------------|
| • CoCo-Bonds | • Aktien |
| • Rohstoffe | • Absicherung |
| • Wandelanleihen | • Zinssätze |
| • Gedeckte Anleihen | • Investmentfonds |
| • Länderrisiko – China | • Verwaltung |
| • Schuldtitel – unterhalb von Investment Grade | • Markt |
| • Währung | • Nachhaltige Anlagen |
| • Derivate | |
| • Schwellen- und Frontier-Märkte | |

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

- | | |
|----------------|---------------------|
| • Kontrahenten | • Betrieblich |
| • Ausfall | • Standardpraktiken |
| • Liquidität | |

Risikomanagementverfahren Commitment-Ansatz.

Planung der Anlage

Produktverfügbarkeit Der Fonds ist für professionelle Anleger und Anleger mit grundlegenden Kenntnissen mit oder ohne Beratung verfügbar.

Anlegerprofil Anleger, die sich der Risiken des Fonds bewusst sind und ihr Geld langfristig anlegen möchten.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die:

- eine wachstumsorientierte Anlage anstreben und dabei nachhaltige Anlagen bevorzugen
- an einem Engagement in einem weltweit diversifizierten Anlagemix interessiert sind, entweder als Kernanlage oder zu Diversifizierungszwecken

Bearbeitung von Anträgen Anträge zum Kauf, Umtausch oder Verkauf von Fondsanteilen, die bis 16:00 Uhr MEZ an einem Tag, der ein Geschäftstag in Luxemburg und ebenfalls ein Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, bei der Transferstelle eingehen und von dieser angenommen werden, werden zum NIW des jeweiligen Tags (T) bearbeitet. Eine Liste der Bewertungstage finden Sie unter eurizoncapital.com.

Die Abrechnung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach Annahme eines Antrags.

Fondseignisse

7.5.2024 Aufgelegt als Epsilon Fund – Q-Multiasset ML Enhanced.

1.8.2025 Umbenannt in Eurizon Fund II – Q-Multiasset ML Enhanced.

Basisanteilsklassen

Klasse	Währung	Mindestanlage	Mindest-anlage-bestand	Max. Handelsgebühren		Jährliche Gebühren		
				Ausgabe	Rück-nahme	Verwaltung	Ver-waltung, maximal	Perfor-mance
C	EUR	-	-	-	-	0,80 %	0,25 %	20 %
M	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	Max. 0,10 %	0,25 %	-
R	EUR	500	-	2,50 %	-	1,80 %	0,25 %	20 %
X	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,85 %	0,25 %	-
Y	EUR	-	-	-	-	1,05 %	0,25 %	-
Z	EUR	3 Millionen	3 Millionen	-	-	0,60 %	0,25 %	20 %

Performancegebühr-Methode: High Water Mark. **Zeitraum für die High Water Mark:** Ab Auflegung der Anteilsklasse mit einer Neufestsetzung alle 5 Jahre. **Hurdle Rate für die Performancegebühr:** Bloomberg Euro Treasury Bills Index® + 3,80 % (Gesamtrendite). **Performancegebühr-Obergrenze:** 1,80 %. Der Fonds bietet „anteilswährungsabgesicherte“ Anteile (U) an. Eine ausführlichere Erläuterung der oben genannten Gebühren finden Sie unter „Fondsgebühren und -kosten“. Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com.

Risikobeschreibungen

Jede Anlage ist mit einem Risiko verbunden. Die Risiken bestimmter Fonds können vergleichsweise hoch sein.

Die folgenden Risikobeschreibungen beziehen sich auf die wichtigsten Risikofaktoren der jeweiligen Fonds. Für einen bestimmten Fonds können neben den hier beschriebenen Risiken u. U. weitere bestehen; außerdem erheben die Risikobeschreibungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Risiken werden so beschrieben, als würden sie für einen einzelnen Fonds gelten.

Jedes der beschriebenen Risiken kann zu Verlusten, zu einer Wertentwicklung unter dem Niveau vergleichbarer Anlagen bzw. einer Benchmark, zur Erhöhung der Volatilität (Höhen und Tiefen im NIW) oder zum Verfehlen des Anlageziels über einen bestimmten Zeitraum führen.

Übliche Risiken unter normalen Marktbedingungen

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken sind in der Regel unter normalen Marktbedingungen gegeben, können aber auch – in verschärfter Form – unter ungewöhnlichen Marktbedingungen auftreten.

ABS-/MBS-Risiko Hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sowie andere Arten von besicherten Schuldtiteln unterliegen gewöhnlich dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung sowie dem Verlängerungsrisiko und können ein überdurchschnittliches Liquiditätsrisiko aufweisen.

MBS (zu dieser Kategorie gehören Collateralised Mortgage Obligations, kurz CMO) und ABS sind Ansprüche an einen Verbindlichkeitenpool, z. B. Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studierendenkredite, Leasing für Geräte, Immobilienhypotheken und Eigenheimkredite.

MBS und ABS haben in der Regel eine niedrigere Bonität als zahlreiche andere Schuldtitelarten. In dem Maß, in dem die zugrunde liegenden Schulden in Zahlungsverzug geraten oder nicht mehr einbringlich sind, verlieren die MBS- oder ABS-Wertpapiere an Wert (ganz oder teilweise).

Risiko in Bezug auf die Ausrichtung der Benchmark Ein Fonds, der unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird, entwickelt sich in einem bestimmten Zeitraum möglicherweise schlechter als seine Benchmark und kann möglicherweise keine defensiven Maßnahmen zum Schutz vor Verlusten ergreifen, wenn die Benchmark fällt.

Marktindizes, die in der Regel als Benchmarks verwendet werden, werden von unabhängigen Stellen berechnet, ohne zu berücksichtigen, wie sie die Fondsperformance beeinflussen können. Die Indexanbieter können nicht garantieren, dass ihre Indexberechnungen präzise sind und übernehmen keine Verantwortung für Investitionsverluste, die beim Tracking eines ihrer Indizes entstehen. Wenn ein Anbieter einen Index einstellt oder seine ESMA-Registrierung als Referenzwert-Anbieter verliert oder nicht erhält, kann der Fonds liquidiert werden, wenn kein geeigneter Ersatz gefunden werden kann.

Risiko in Verbindung mit CDO/CLO Diese Wertpapiere sind aufgrund ihrer komplexen Struktur schwer genau zu bewerten, ihr Verhalten unter verschiedenen Marktbedingungen kann unvorhersehbar sein und sie können durch einen Rückgang der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinträchtigt werden. Die unteren Tranchen von CDO und CLO können ein deutlich höheres Risiko aufweisen als die oberen Tranchen der gleichen Wertpapiere.

Risiko in Verbindung mit CoCo-Bonds CoCo-Bonds sind vergleichsweise unerprobt, ihre Emittenten können geplante Ertragszahlungen nach Belieben streichen oder ändern, sie sind anfälliger für Verluste als Aktien, bergen ein Verlängerungsrisiko und können eine hohe Volatilität aufweisen.

CoCo-Bonds sind unter anderem mit folgenden Risiken verbunden:

Risiko des Auslöserniveaus: CoCo-Bonds werden mit einem Auslöserniveau begeben, z. B. einem Rückgang der Kernkapitalquote des Emittenten auf unter 5 %. Bei Erreichen des Auslöserniveaus werden die CoCo-Bonds in Aktien umgewandelt, die allerdings wenig oder gar nichts wert sein können. Ein Auslöser könnte entweder durch einen Kapitalverlust (Zähler) oder einen Anstieg der risikogewichteten Aktiva (Nenner) erreicht werden.

Aussetzung der Kuponzahlung: Bei einigen CoCo-Bonds kann der Emittent die Kuponzahlungen jederzeit aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum stornieren. Stornierte Zahlungen laufen nicht auf. Eine Stornierung kann zu einem Bewertungsrisiko führen.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: CoCo-Bonds können nicht nur gegenüber anderen Schuldtiteln, sondern auch gegenüber Aktien nachrangig sein. Das bedeutet, dass CoCo-Bonds unter bestimmten Umständen (beispielsweise wenn ein Kapitalherabschreibungs-CoCo-Bond mit einem hohen Auslöser aktiviert wird) zu den ersten Wertpapieren des Emittenten gehören, die Verluste erleiden.

Risiko einer späten Wandlung: Bei CoCo-Bonds, die als unbefristete Darlehen strukturiert sind, kann der Kapitalbetrag am Kündigungstermin, zu einem beliebigen Zeitpunkt danach oder gar nicht zurückgezahlt werden.

Unbekannte Risiken: Das Verhalten von CoCo-Bonds in einem angespannten Umfeld ist ungewiss. Beispielsweise kann der Markt die Aktivierung eines Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen durch einen einzelnen Emittenten als systemisches Ereignis betrachten, was zu Ansteckungsgefahr in Bezug auf die Preise, Volatilität oder Liquiditätsrisiken für einen Teil oder die Gesamtheit der Anlageklasse führen kann.

Rendite-/Bewertungsrisiko: Oft bieten CoCo-Bonds attraktive Renditen, aber bei der Risikobewertung muss nicht nur die Bonitätsbewertung (die unter „Investment Grade“ liegen kann) beachtet werden, sondern auch die anderen Risiken in Verbindung mit CoCo-Bonds, wie etwa das Umwandlungsrisiko, die Stornierung der Kupons sowie das Liquiditätsrisiko. Es ist unklar, inwieweit die Anleger die Risiken von CoCo-Bonds richtig eingeschätzt haben.

Rohstoffrisiko Rohstoffe neigen zu hoher Volatilität und können von politischen, wirtschaftlichen, wetterbedingten, handelsbezogenen, landwirtschaftlichen und terroristischen Ereignissen sowie von Änderungen der Energie- und Transportkosten unverhältnismäßig stark beeinflusst werden.

Konzentrationsrisiko Investiert ein Fonds einen Großteil des Vermögens in eine begrenzte Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten bzw. in einen begrenzten geografischen Raum, so kann das Risiko dieser Strategie höher als bei breiteren Investitionen sein.

Die Fokussierung auf bestimmte Unternehmen, Branchen, Sektoren, Länder, Regionen, Aktienarten, Wirtschaftstypen usw. erhöht die Anfälligkeit des Fonds für die Faktoren, die den Marktwert dieser Bereiche bestimmen. Zu den Faktoren gehören Wirtschafts-, Finanz- und Marktbedingungen sowie soziale, politische, ökologische und sonstige Bedingungen. Die Folgen können sowohl hohe Volatilität als auch höhere Verlustrisiken sein.

Das mit Wandelanleihen verbundene Risiko Da wandelbare Wertpapiere als Anleihen strukturiert sind, die in der Regel mit einer im Voraus festgelegten Anzahl von Eigenkapitalanteilen (anstatt Barmittel) zurückgezahlt werden können bzw. müssen, bergen sie ein Eigenkapitalrisiko und das für Anleihen typische Ausfallrisiko.

Länderrisiko – China Die Rechtsansprüche von Anlegern in China sind ungewiss, Eingriffe der Regierung sind üblich und unvorhersehbar, einige der wichtigsten Handels- und

Verwahrungssysteme sind unerprobt, und bei allen Arten von Anlagen ist mit einer verhältnismäßig hohen Volatilität und größeren Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken zu rechnen.

In China ist es ungewiss, ob ein Gericht die Rechte des Fonds in Bezug auf die Wertpapiere schützen würde, die der Fonds über Stock Connect-Programme, den China Interbank Bond Market oder andere Methoden erwirbt, deren Rechtsvorschriften unerprobt sind und sich ändern können. Die Struktur dieser Programme verlangt keine volle Rechenschaftspflicht bei einzelnen Einrichtungen, sodass für Anleger in China schwierig ist, eine rechtliche Grundlage für ihre Ansprüche zu finden. Darüber hinaus können chinesische Börsen oder Behörden kurzfristige Gewinne besteuern oder beschränken, zugelassene Aktien zurückrufen, Quoten festlegen oder ändern (maximale Handelsumsätze, entweder seitens des Anlegers oder seitens des Markts) oder den Handel in irgendeine Weise sperren, einschränken, begrenzen oder verzögern, was dazu führen kann, dass der Fonds die beabsichtigte Anlagestrategie nicht verwirklichen kann.

Shanghai- und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm. Stock Connect ist ein gemeinsames Projekt von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEX), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear), der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange. Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC), eine von der HKEX geführte Clearingstelle, handelt als Nominee für Anleger, die auf Wertpapiere von Stock Connect zugreifen.

Die Gläubiger des Nominee oder der Verwahrstelle könnten behaupten, dass das Vermögen auf den für den Fonds gehaltenen Konten eigentlich dem Nominee bzw. der Verwahrstelle gehört. Bestätigt ein Gericht diese Behauptung, könnten die Gläubiger des Nominee bzw. der Verwahrstelle Zahlungen aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds verlangen. Als Nominee kann die HKSCC das Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren, die darüber gehalten werden, nicht garantieren, und ist nicht verpflichtet, das Eigentum bzw. andere mit dem Eigentum zusammenhängende Rechte wirtschaftlicher Eigentümer (wie z. B. des Fonds) geltend zu machen. Folglich können weder das Eigentum an diesen Wertpapieren noch die damit zusammenhängenden Rechte (z. B. Teilnahme an Maßnahmen des Unternehmens oder an Aktionärsversammlungen) garantiert werden.

Wenn der FCP oder ein Fonds Verluste aufgrund der Performance oder der Insolvenz von HKSCC erleiden, hätte der FCP keine rechtlichen Mittel gegen HKSCC, da das chinesische Recht keine direkte rechtliche Beziehung zwischen HKSCC und dem FCP oder der Verwahrstelle anerkennt.

Beim Zahlungsausfall von ChinaClear beschränken sich die vertraglichen Pflichten von HKSCC auf die Unterstützung der Teilnehmer bei ihren Forderungen. Die Maßnahmen zur Wiedererlangung verloren gegangener Vermögenswerte können erhebliche Verzögerungen und Kosten mit sich ziehen; dabei besteht keine Garantie auf Erfolg.

China Interbank Bond Market. Der CIBM ist ein außerbörslicher Markt, der externen Anlegern (z. B. dem Fonds) die Möglichkeit bietet, chinesische Unternehmens- und Staatsanleihen zu kaufen. Der CIBM hat möglicherweise ein geringes Handelsvolumen und hohe Geld-Brief-Spannen, was die Anleihen vergleichsweise weniger liquide und teurer macht.

Bond Connect. Bond Connect zielt darauf ab, die Effizienz und Flexibilität der Anlagen auf dem China Interbank Bond Market zu steigern. Obwohl durch Bond Connect die Anlagequote von CIBM und die Notwendigkeit einer Abwicklungsstelle für Anleihen entfällt, können über Bond Connect getätigte Anlagen aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldinstrumente einer hohen Preisvolatilität und einem potenziellen Liquiditätsmangel ausgesetzt sein. Große Spreads zwischen Geld- und Briefkursen, die einen gewinnbringenden Verkauf von Anleihen erschweren, sind ebenfalls ein Risiko, ebenso wie das Kontrahentenrisiko.

Onshore- und Offshore-Renminbi. Die Regierung in China unterhält zwei getrennte Währungen: Den „internen“ Renminbi (CNY), der das chinesische Gebiet nicht verlassen darf und den Ausländer generell nicht besitzen dürfen, und den „externen“ Renminbi (CNH), den jeder Anleger besitzen darf. Der Wechselkurs zwischen den beiden und der Umfang, in dem ein Währungsumtausch, bei dem CNH involviert sind, zulässig ist, werden durch die Regierung basierend auf einer Kombination aus marktbezogenen und politischen Erwägungen verwaltet. Dadurch entsteht effektiv ein Währungsrisiko innerhalb der Währung einer einzelnen Nation sowie ein Liquiditätsrisiko, da der Umtausch von CNY in CNH und von CNH in andere Währungen eingeschränkt werden kann, ebenso wie die Ausfuhr jeglicher Währung aus China oder Hongkong.

Länderrisiko – Russland In Russland sind die Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung und den Gegenparteien höher als in Industrieländern.

Die russischen Verwahrstellen haben eigene Regelungen, haben weniger Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber den Anlegern, ihre Regulierung kann mangelhaft sein oder sie können anderweitig anfällig für Betrug, Fahrlässigkeit oder Fehler sein. Die Wertpapiermärkte in diesen Ländern können außerdem an mangelnder Effizienz und Liquidität leiden, was die Kursvolatilität verschlimmern und Marktstörungen verursachen kann.

Risiko in Verbindung mit gedeckten Anleihen Neben den Kredit-, Ausfall- und Zinsrisiken von gedeckten Anleihen können diese Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anleihen Liquiditätsnachteile aufweisen; außerdem können die Sicherheiten an Wert verlieren.

Da die Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten im Allgemeinen den Gesetzen des Ortes des eingetragenen Geschäftssitzes unterliegt, bieten diese Gesetze möglicherweise geringeren Schutz als beispielsweise die luxemburgischen Gesetze. Die Kursvolatilität von gedeckten Anleihen wird durch die spezifischen Eigenschaften der Emission beeinflusst, wie etwa feste/variable Zinssätze, die Möglichkeit einer optionalen Rücknahme durch den Emittenten oder wenn im Ausgabepreis ein erheblicher Ab- oder Aufschlag enthalten ist. Der Sekundärmarkt für eine Emission von gedeckten Anleihen ist begrenzt und die Emission kann ein Liquiditätsrisiko mit sich bringen.

Kreditrisiko Eine Anleihe oder ein Geldmarktinstrument eines beliebigen Emittenten könnte im Preis fallen und volatil und weniger liquide werden, wenn sich das Kreditrating des Wertpapiers oder die finanzielle Gesundheit des Emittenten verschlechtert, oder der Markt dies für möglich hält. Das Risiko ist umso höher, je niedriger die Bonität der Verbindlichkeiten und je größer das Engagement des Fonds bei Anleihen mit einem Rating von unter „Investment Grade“ sind.

Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“. Diese Wertpapiere werden als spekulativ angesehen. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen sind die Kurse und Renditen volatiler und anfälliger für wirtschaftliche Ereignisse; darüber hinaus weisen die Anleihen eine niedrigere Liquidität und ein höheres Ausfallrisiko auf.

Notleidende Wertpapiere und Wertpapiere in Verzug. Zwar können diese Wertpapiere hohe Renditen bieten, sie weisen aber die niedrigste Kreditqualität auf, sind extrem spekulativ, können sehr schwer zu bewerten oder zu verkaufen sein und sind oft mit komplexen und ungewöhnlichen Situationen und umfangreichen Rechtsverfahren (wie z. B. Insolvenz oder Liquidation des Emittenten) verbunden, deren Ausgang recht ungewiss ist.

Staatsanleihen. Schuldverschreibungen von Staaten und staatlichen bzw. staatlich kontrollierten Einrichtungen können zahlreiche Risiken bergen, insbesondere wenn die emittierenden Staaten auf Zahlungen oder Kreditverlängerungen von externen Quellen angewiesen sind, die notwendigen Strukturreformen nicht beschließen können,

die binnenwirtschaftliche Stimmung nicht unter Kontrollen bringen oder überdurchschnittlich anfällig für Änderungen der geopolitischen oder wirtschaftlichen Lage sind.

Selbst wenn ein staatlicher Emittent finanziell in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, hätten Anleger im Fall einer Verzögerung, einer Herabsetzung oder einer Kündigung der Verpflichtungen kaum rechtliche Möglichkeiten, da der normale Weg zur Beitreibung der Zahlungen üblicherweise über die eigenen Gerichte des staatlichen Emittenten führt.

Collateralised Debt Obligations. Diese Wertpapiere vereinen in konzentrierter Form die Kreditrisiken von Anleihen unterhalb von Investment Grade, das Risiko einer vorzeitigen Tilgung und das Verlängerungsrisiko von ABS und MBS sowie die mit Derivaten verbundenen Hebelungsrisiken.

Da die Wertpapiere die Risiken und Vorteile des zugrunde liegenden Pools von Anlagen in Tranchen oder Schichten aufteilen, können die Tranchen mit dem höchsten Risiko wertlos werden, wenn auch nur ein relativ kleiner Teil der zugrunde liegenden Hypotheken ausfällt.

Umweltbezogenes Kreditrisiko. Nachteilige Auswirkungen von Umweltfaktoren, z. B. Klimawandel und Naturkatastrophen, können die finanzielle Gesundheit eines Anleiheemittenten schmälern und seine Fähigkeit, einen Schuldwert zurückzuzahlen, erschweren.

Währungsrisiko In dem Maße, in dem der Fonds Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, können Wechselkursschwankungen die Gewinne oder die Erträge schmälern und die Anlageverluste erhöhen; in manchen Fällen können diese Nachteile erheblich sein.

Wechselkurse können schnell und unberechenbar schwanken; eine Auflösung des Engagements in der gegebenen Währung zur Vermeidung von Verlusten ist u. U. nicht mehr rechtzeitig möglich. Die Schwankungen der Wechselkurse können durch Faktoren wie Handelsbilanzen, wirtschaftliche und politische Entwicklungen, staatliche Interventionen und Spekulationen der Anleger beeinflusst werden.

Die Intervention durch eine Zentralbank – z. B. durch eine aggressive Währungseinkauf- oder -verkaufspolitik, Änderungen der Zinssätze, Einschränkungen des Kapitalverkehrs oder die Abkopplung einer Währung zu einer anderen – können abrupte oder langfristige Änderungen der relativen Währungskurse verursachen.

Derivatisiko Kleine Wertänderungen eines zugrunde liegenden Vermögenswerts können zu großen Wertänderungen eines Derivats führen. Aus diesem Grund sind Derivate im Allgemeinen sehr volatil und der Fonds potenziellen Verlusten ausgesetzt, die deutlich höher sind als die Kosten des Derivats.

Derivate unterliegen den Risiken der zugrunde liegenden Anlage(n) – in der Regel in abgewandelter und sehr verstärkter Form – und weisen darüber hinaus eigene Risiken auf. Einige der Hauptrisiken von Derivaten sind Folgende:

- Die Preisbildung und Volatilität einiger Derivate, insbesondere von Credit Default Swaps und Collateralized Debt Obligations, kann von der Preisbildung oder Volatilität ihrer zugrunde liegenden Referenz(en) abweichen, manchmal stark und unvorhersehbar.
- Bei schwierigen Marktbedingungen ist es unter Umständen unmöglich oder unverhältnismäßig, Aufträge zu platzieren, die das Marktengagement bzw. die durch bestimmte Derivate entstandenen finanziellen Verluste begrenzen oder ausgleichen würden.
- Durch den Kauf von Derivaten entstehen dem Fonds außergewöhnliche Kosten.
- Es kann schwierig sein, vorherzusagen, wie sich ein Derivat unter bestimmten Marktbedingungen verhält; dieses Risiko ist bei neueren oder komplexeren Arten von Derivaten größer.

- Änderungen der Steuer-, Buchhaltungs- oder Gesetzeslage können einen Wertverfall der Derivate zur Folge haben oder die Kündigung der Derivateposition unter ungünstigen Bedingungen erzwingen.
- Bestimmte Derivate – insbesondere Futures, Optionen, Total Return Swaps, Differenzkontrakte und bestimmte Kontrakte für Eventualverbindlichkeiten – können Margin-Darlehen erfordern, d. h. der Fonds könnte dazu gezwungen werden, zwischen der Auflösung der Wertpapiere zur Erfüllung eines Margin Call und der Inkaufnahme von Verlusten bei einer Position zu wählen, die, wenn sie länger gehalten worden wäre, einen geringeren Verlust oder einen Gewinn erbracht hätte.

Börsengehandelte Derivate Der Handel mit diesen Derivaten oder ihren Basiswerten könnte ausgesetzt werden oder Beschränkungen unterliegen. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Abwicklung dieser Derivate über ein Transfersystem nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder wie erwartet erfolgt.

Nicht geclearte OTC-Derivate Da es sich bei OTC-Derivaten im Wesentlichen um private Vereinbarungen zwischen einem Fonds und einem oder mehreren Kontrahenten handelt, sind sie weniger stark reguliert als marktgehandelte Wertpapiere. Sie bergen auch größere Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken, und ihre Preisgestaltung ist subjektiver. Stellt eine Gegenpartei das Angebot eines Derivats ein, in das der Fonds zu investieren beabsichtigte, so kann es vorkommen, dass der Fonds kein vergleichbares Derivat auf dem Markt findet und damit eine Gewinnchance verpasst oder sich dadurch Risiken oder Verlusten aussetzt, darunter Verluste aus einer Derivateposition, für die der Fonds kein ausgleichendes Derivat erwerben konnte.

Da es im Allgemeinen für den FCP nicht machbar ist, die OTC-Derivatetransaktionen über ein breites Spektrum von Gegenparteien zu streuen, kann die Verschlechterung der finanziellen Gesundheit einer Gegenpartei zu erheblichen Verlusten führen. Umgekehrt kann eine Verschlechterung der finanziellen Gesundheit eines Fonds oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung dazu führen, dass die Gegenparteien nicht mehr bereit sind, mit dem FCP zusammenzuarbeiten, was die Betriebs- und Wettbewerbsfähigkeit des FCP beeinträchtigen könnte.

Geclearte OTC-Derivate Da diese Derivate über eine Handelsplattform abgewickelt werden, sind ihre Liquiditätsrisiken ähnlich wie die von börsengehandelten Derivaten. Sie sind jedoch immer noch mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, das dem von nicht geclearten OTC-Derivaten ähnlich ist.

Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Frontier-Märkten Schwellen- und Frontier-Märkte weisen einen niedrigeren Entwicklungsgrad und eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte auf. Sie bergen höhere Risiken, insbesondere Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Sicherheits-, Rechts-, Verwahr- und Währungsrisiken, und sind für Risiken anfälliger, die an entwickelten Märkten mit ungewöhnlichen Marktbedingungen in Verbindung gebracht werden.

Zu den Gründen für den höheren Risikograd gehören:

- politische, wirtschaftliche und soziale Instabilität
- Volkswirtschaften, die stark auf bestimmte Branchen, Rohstoffe oder Handelspartner angewiesen sind
- unkontrollierte Inflation
- hohe bzw. willkürliche Zollltarife oder andere Formen des Protektionismus
- Quoten, Regulierungen, Gesetze, Einschränkungen bei der Rückführung von Geld bzw. andere Praktiken, die ausländische Anleger (z. B. einen Fonds) benachteiligen
- Änderungen der Gesetzeslage oder mangelnde Fähigkeit zur Durchsetzung von Gesetzen, sodass gerechte und funktionierende Mechanismen zur Schlichtung von Streitfragen oder zum Beschreiten des Rechtswegs oder

sonst zur Wahrung der Rechte von Anlegern, wie sie in entwickelten Märkten beachtet werden, nur unzureichend bereitgestellt werden

- unverhältnismäßige Gebühren, Handelskosten, Steuern oder sogar die Beschlagnahme von Vermögenswerten
- mangelnde Reserven zur Deckung von Zahlungsausfällen von Emittenten oder Gegenparteien
- unvollständige, irreführende oder ungenaue Informationen über Wertpapiere und ihre Emittenten
- unübliche oder unterdurchschnittliche Rechnungslegungs-, Prüfungs- oder Berichterstattungspraktiken
- kleine Märkte mit geringen Handelsvolumina, die folglich anfällig für Liquiditätsrisiken und Manipulation von Marktpreisen sind
- willkürliche Verzögerungen und Schließung von Börsen
- mangelhafte Infrastruktur und damit einhergehende fehlende Kapazität zur Abwicklung von Geschäften bei Umsatzspitzen
- betrügerische, korrupte und mangelhafte Praktiken

In bestimmten Ländern leiden Wertpapiermärkte außerdem an mangelnder Effizienz und Liquidität, was die Kursvolatilität verschlimmern und Marktstörungen verursachen kann.

Sofern die Schwellenmärkte sich in anderen Zeitzonen als Luxemburg befinden, wird u. U. nicht rechtzeitig auf Kursbewegungen reagiert, die außerhalb der Betriebszeiten des Fonds stattfinden.

Im Sinne einer Risikobewertung gehören der Kategorie der Schwellenmärkte solche Märkte an, die einen niedrigeren Grad der Entwicklung aufweisen, so z. B. der Großteil der Länder in Asien, Afrika, Südamerika und Osteuropa, sowie auch Länder wie China, Russland und Indien, die zwar erfolgreiche Volkswirtschaften sind, jedoch nicht den höchsten Grad an Anlegerschutz bieten.

Aktienrisiko Aktien können schnell an Wert verlieren. In der Regel bergen sie höhere (häufig erheblich höhere) Marktrisiken als Anleihen oder andere Geldmarktinstrumente.

Muss ein Unternehmen Insolvenz anmelden bzw. wird es einer anderen Art der finanziellen Umstrukturierung unterzogen, so kann ein erheblicher oder kompletter Wertverlust seiner Aktien die Folge sein.

Der Preis eines Aktienwerts variiert je nach Angebot und Nachfrage und den Markterwartungen hinsichtlich der künftigen Rentabilität des Unternehmens. Diese kann durch Faktoren wie der Verbrauchernachfrage, Produktinnovationen, Aktionen von Wettbewerbern und dadurch beeinflusst werden, ob und wie das Unternehmen im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) agiert.

Beispiele für Nachhaltigkeitspraktiken sind die Abmilderung der Auswirkungen extremer Wetterereignisse, die Reduzierung von Umweltbelastungen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Förderung der Gleichberechtigung am Arbeitsplatz sowie der Aufbau einer starken und transparenten Unternehmensführung.

Absicherungsrisiko Versuche zur Verminderung oder Beseitigung bestimmter Risiken können die beabsichtigte Wirkung verfehlen. Wenn die Maßnahmen Wirkung zeigen, geht jedoch in der Regel die Beseitigung von Verlustrisiken mit einer Minderung des Gewinnpotenzials einher.

Der Fonds kann Absicherungsgeschäfte tätigen und, in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen, das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen abzusichern versuchen. Absicherungsgeschäfte sind mit Kosten verbunden, was die Wertentwicklung der Anlage beeinträchtigt. Daher kann es bei jeder Anteilsklasse, die eine Absicherung sowohl auf Fondsebene als auch auf Anteilsklassenebene beinhaltet, zwei Absicherungsebenen geben, von denen einige möglicherweise keinen Nutzen bringen (z. B. kann ein Fonds auf Fondsebene auf SGD lautende Vermögenswerte in EUR absichern, während eine SGD-abgesicherte Anteilsklasse dieses Fonds diese Absicherung dann umkehren würde).

Die Risiken der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene (z. B. Gegenparteierrisiken) können sich auf Anleger anderer Anteilsklassen auswirken. Eine Liste von Fonds mit Anteilsklassen, bei denen ein Ansteckungsrisiko bestehen könnte, finden Sie unter eurizoncapital.com.

Risiko illiquider Wertpapiere Bei bestimmten Wertpapieren ist eine Bewertung bzw. ein Verkauf zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs naturgemäß problematisch, insbesondere wenn Bewertung oder Verkauf in allen potenziellen Mengen möglich sein sollen.

Dazu können Wertpapiere gehören, die im Allgemeinen als illiquide gelten, wie z. B. nicht börsennotierte Wertpapiere, Rule-144A-Wertpapiere und Wertpapiere, die bei einer kleinen Emission ausgegeben wurden, selten gehandelt werden oder an Märkten gehandelt werden, die vergleichsweise klein sind oder lange Abwicklungszeiten haben. Auch die Kosten für die Liquidierung illiquider Wertpapiere sind oft höher.

Risiko in Verbindung mit inflationsgebundenen Wertpapieren

Sinkt die Inflation bzw. verharrt sie auf einem niedrigen Niveau, so werden auch die Erträge von kurzfristigen inflationsgebundenen Wertpapieren sinken bzw. niedrig bleiben.

Inflationsgebundene Wertpapiere Infrastrukturrisiko

Infrastrukturbezogene Unternehmen sind einer Vielzahl von Faktoren ausgesetzt, die sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken können, wie z. B. hohe Zinskosten im Zusammenhang mit kapitalintensiven Bauprojekten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital in ausreichender Höhe zu angemessenen Bedingungen und Änderungen von Umwelt- und anderen Vorschriften.

Zinssatzrisiko Wenn die Zinsen steigen, fallen die Anleihekurse im Allgemeinen. Dabei ist das Risiko umso größer, je länger die Duration der Anleihe ist.

Bei Bankeinlagen sowie bei Geldmarktinstrumenten und anderen Anlagen mit kurzer Laufzeit wirkt das Zinsrisiko umgekehrt. Es ist zu erwarten, dass sinkende Zinssätze zu einem Rückgang der Anlagerenditen führen.

Investmentfondsrisiko Wie bei jedem Investmentfonds bergen Anlagen in dem Fonds bestimmte Risiken, die dem Anleger nicht entstünden, wenn er direkt in Märkte investieren würde:

- Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche, umfassende Abflüsse von Barmitteln, können ein angemessenes Management des Fonds beeinträchtigen und dazu führen, dass der NIW sinkt
- der Anleger kann weder regeln noch Einfluss darauf nehmen, wie das Fonds-Geld investiert wird
- der Fonds unterliegt mehreren Anlagegesetzen und -vorschriften, die die Anwendung bestimmter Wertpapier- und Anlagestrategien zur Verbesserung der Wertentwicklung einschränken; die Investmenttätigkeiten können außerdem dadurch eingeschränkt werden, dass der Fonds in Rechtsordnungen registriert wird, die enge Grenzen setzen
- da der Fonds in Luxemburg ansässig ist, können Schutzmaßnahmen anderer Regulierungsbehörden (z. B. die der Regulierungsbehörden des Heimatlandes des Anlegers) keine Geltung haben
- Änderungen der Vorschriften weltweit und eine verstärkte Kontrolle der Finanzdienstleistungen durch die Aufsichtsbehörden könnten neue Vorschriften oder andere Änderungen herbeiführen, die die Möglichkeiten einschränken oder die Kosten für den FCP erhöhen könnten
- da die Fondsanteile nicht öffentlich gehandelt werden, ist die Rücknahme die einzige Möglichkeit zur Liquidation der Anteile; dabei sind ggf. die Rücknahmevorschriften des Fonds zu beachten
- wegen der Methode zur Berechnung der Gebühren kann es vorkommen, dass ein Anleger eine Performancegebühr entrichten muss, selbst wenn die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds negativ ist

- der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen aus den unter „Vorbehaltene Rechte“ und „In die Fonds investieren“ genannten Gründen aussetzen
- der Kauf bzw. Verkauf von Anlagen des Fonds ist u. U. nicht optimal für die steuerliche Effizienz eines bestimmten Anlegers
- sofern der Fonds in andere OGAW/OGA investiert, hat er wenig direktes Wissen bzw. keine Kontrolle über die Entscheidungen der Anlagemanager der OGAW/OGA, es könnten weitere Anlagegebühren fällig werden (was die Anlagegewinne weiter schmälern würde) und es könnten Liquiditätsrisiken beim Versuch entstehen, die OGAW-/OGA-Anlage aufzulösen
- der FCP kann einen Dienstleister u. U. nicht für Verluste oder verpasste Gewinnchancen verantwortlich machen, die auf ein Fehlverhalten des Dienstleisters zurückzuführen sind
- es kann für verschiedene Anteilsklassen unpraktisch oder unmöglich sein, ihre Kosten und Risiken vollständig von anderen Anteilsklassen zu isolieren, einschließlich des Risikos, dass Gläubiger einer Anteilsklasse eines Fonds versuchen könnten, Vermögenswerte einer anderen Klasse zu beschlagnahmen, um eine Verpflichtung zu begleichen
- sofern der FCP mit verbundenen Unternehmen von Eurizon Capital SGR S.p.A. Geschäftsbeziehungen unterhält und diese verbundenen Unternehmen (und verbundene Unternehmen anderer Dienstleister) im Namen des FCP miteinander Geschäfte tätigen, können Interessenkonflikte entstehen (zur Minderung derartiger Konflikte müssen diese Geschäftstransaktionen zu marktüblichen Konditionen durchgeführt werden; darüber hinaus unterliegen alle Unternehmen und alle damit verbundenen natürlichen Personen strikten Richtlinien für den fairen Handel, die die Nutzung von Insiderinformationen und Vetterwirtschaft untersagen)

Investiert ein Fonds in einen anderen OGAW/OGA, gelten diese Risiken für den Fonds und damit indirekt für die Anteilinhaber.

Hebelungsrisiko Das hohe Nettoengagement des Fonds in bestimmten Anlagen könnte die Volatilität seines Anteilspreises erhöhen.

Sofern der Fonds auf Derivate- und Wertpapierleihgeschäfte zur Erhöhung des Nettoengagements gegenüber einem Markt, Zinssatz, Wertpapierkorb oder einer finanziellen Referenzquelle zurückgreift, werden die Schwankungen des Kurses der Referenzquelle auf Fondsebene verstärkt.

Managementrisiko Die Anlageverwalter des Fonds könnten sich bei ihren Analysen von Markt- oder Wirtschaftstrends, ihrer Wahl oder dem Design von Softwaremodellen, ihrer Vermögensallokation oder anderen Anlageentscheidungen für die Vermögenswerte des Teilfonds irren.

Dazu gehören Prognosen in Bezug auf Branchen-, Markt-, Wirtschafts-, demografische oder andere Trends sowie das Timing von Anlageentscheidungen und die relative Gewichtung verschiedener Anlagen. Zusätzlich zu den verpassten Gelegenheiten für die Anlageperformance können erfolglose Verwaltungsentscheidungen erhebliche Kosten verursachen, z. B. die Kosten für den Übergang zu einer neuen Strategie oder Fondszusammensetzung.

Strategien, die einen aktiven Handel beinhalten (in der Regel definiert als ein Portfolioumschlag von mehr als 100 % pro Jahr), können hohe Handelskosten verursachen und auch ein hohes Maß an kurzfristigen Kapitalgewinnen generieren, die für die Anteilinhaber steuerpflichtig sein können.

Neu gegründete Fonds können unbewährte Strategien oder Techniken verwenden und für Anleger aufgrund einer fehlenden Betriebslaufzeit schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus können sich sowohl die Volatilität als auch die Renditen eines neuen Fonds ändern, da eine Vergrößerung seines Vermögens eine Anpassung der Strategie und der Methoden erfordert.

Marktrisiko Kurse und Erträge zahlreicher Wertpapiere können häufig Änderungen erfahren – teilweise mit erheblicher Volatilität – oder fallen. Verantwortlich hierfür sind unterschiedliche Faktoren.

Beispiele für diese Faktoren sind:

- politische und wirtschaftliche Ereignisse
- politische Maßnahmen von Regierungen
- technologische Änderungen und Wandlungen der Geschäftspraktiken
- demografische, kulturelle und Bevölkerungsveränderungen
- natürliche oder von Menschen verursachte Katastrophen
- Wetter- und Klimamuster
- wissenschaftliche Forschungsergebnisse
- Kosten und Verfügbarkeit von Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Die Auswirkungen von Marktrisiken können sofort bzw. allmählich, kurz- bzw. langfristig oder eng bzw. breit sein.

Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung Jede unerwartete Zinsveränderung könnte die Wertentwicklung kündbarer Schuldtitel (Wertpapiere, deren Emittenten berechtigt sind, das Kapital des Wertpapiers vor dem Fälligkeitstermin zu tilgen) negativ beeinflussen.

Bei sinkenden Zinsen neigen die Emittenten dazu, diese Wertpapiere zu tilgen und neue Wertpapiere mit niedrigeren Zinsen zu emittieren. In diesem Fall hat der Fonds möglicherweise keine andere Möglichkeit, als die Gelder aus den vorzeitig getilgten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anzulegen („Risiko der vorzeitigen Tilgung“).

Gleichzeitig neigen die Darlehensnehmer bei steigenden Zinsen nicht dazu, ihre niedrig verzinsten Hypotheken vorzeitig zu tilgen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erzielt, die unter dem Marktdurchschnitt liegen, bis die Zinsen sinken oder die Wertpapiere fällig werden („Verlängerungsrisiko“). Es kann auch bedeuten, dass der Fonds die Wertpapiere entweder mit Verlust verkaufen oder auf die Möglichkeit verzichten muss, andere Anlagen zu tätigen, die eventuell eine bessere Wertentwicklung gezeigt hätten.

Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln gewöhnlich die Annahme wider, dass die Papiere zu einem bestimmten Zeitpunkt vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Wenn die vorzeitige Tilgung zu dem erwarteten Zeitpunkt erfolgt, hat dies in der Regel keine nachteiligen Folgen für den Fonds. Erfolgt die vorzeitige Tilgung jedoch wesentlich früher oder später als erwartet, kann dies bedeuten, dass der Fonds de facto zu viel für die Wertpapiere bezahlt hat.

Diese Faktoren können sich auch auf die Duration des Fonds auswirken, da die Zinssensitivität auf unerwünschte Weise erhöht oder verringert wird. Unter bestimmten Umständen kann die Tatsache, dass die Zinsen nicht zum erwarteten Zeitpunkt steigen oder fallen, ebenfalls zu Risiken einer vorzeitigen Tilgung oder Verlängerung führen.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Immobilien Real Estate Investment Trusts (REIT) investieren direkt in physische Immobilien oder damit verbundene Unternehmen, neigen zu überdurchschnittlicher Volatilität und können durch jeden Faktor, wodurch ein Gebiet oder eine einzelne Immobilie an Wert verliert, oder durch hypothekenbezogene Risiken beeinträchtigt werden.

Insbesondere können Anlagen in Immobilien-Holdings oder damit verbundenen Unternehmen oder Wertpapieren (einschließlich Beteiligungen an Hypotheken) durch Naturkatastrophen, Konjunkturrückgänge, übermäßige Bautätigkeit, Flächennutzungsänderungen, Steuererhöhungen, Bevölkerungs- oder Lifestyle-Trends, Managementfehler, Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Mietern oder der Einziehung von Zahlungen, Umweltverschmutzung und andere Faktoren beeinträchtigt werden, die sich auf den Marktwert oder den Cashflow der Anlage auswirken können, einschließlich dadurch, dass sich ein REIT nicht für die steuerfreie Weiterleitung von Erträgen qualifiziert.

Aktien-REIT werden am direktesten von Immobilienfaktoren beeinflusst, während Hypotheken-REIT anfälliger für das Zinsrisiko und das Kreditrisiko (in der Regel Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hypothekeneinhaber) sind.

Viele REIT sind faktisch kleine Aktiengesellschaften und weisen das Risiko von Small- und Mid-Cap-Aktien auf. Einige sind stark gehebelt, was die Volatilität erhöht. Der Wert von immobilienbezogenen Wertpapieren entspricht nicht unbedingt dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Risiko in Verbindung mit Short-Positionen Das Eingehen einer Short-Position (eine Position, deren Wert sich umgekehrt zum Wert des Wertpapiers selbst entwickelt) durch Derivate führt zu Verlusten, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt. Der Einsatz von Short-Positionen kann das Risiko sowohl von Verlusten als auch von Volatilität erhöhen.

Potenzielle Verluste aus dem Einsatz von Short-Positionen sind theoretisch unbegrenzt, da es keine Beschränkung für den Preis gibt, auf den ein Wertpapier steigen kann, während der Verlust aus einer Baranlage in dem Wertpapier den investierten Betrag nicht übersteigen kann.

Der Leerverkauf von Anlagen kann Änderungen der Vorschriften unterliegen, was zu Verlusten oder der Unfähigkeit führen könnte, Short-Positionen wie beabsichtigt oder überhaupt weiter zu nutzen.

Risiko von Small- und Mid-Cap-Aktien Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können volatiler und weniger liquide sein als Aktien von größeren Unternehmen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen haben in der Regel weniger Finanzressourcen, eine kürzere Betriebslaufzeit und weniger diversifizierte Geschäftsbereiche und können daher einem größeren Risiko von langfristigen oder dauerhaften Rückschlägen ausgesetzt sein. Börsengänge können eine hohe Volatilität aufweisen und sind wegen des kurzen Handelsverlaufs und des relativen Mangels an öffentlichen Informationen u. U. schwierig zu bewerten.

Sukuk-Risiko Zusätzlich zu den Risiken, die für ähnliche Wertpapiere typisch sind, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, können Sukuk volatiler und weniger liquide sein, höhere Kosten verursachen und in einigen Fällen ein höheres Kreditrisiko aufweisen.

Der Markt für Sukuk (schuldtitelähnliche Wertpapiere, die wie Aktien strukturiert sind, um das muslimische Zinsverbot einzuhalten) ist relativ neu und klein, was bedeutet, dass Liquidität und Volatilität ein größeres Risiko darstellen könnten als bei vergleichbaren Nicht-Sukuk-Wertpapieren.

Während Asset-Backed Sukuk tatsächliche Eigentumsrechte an einem zugrunde liegenden Vermögenswert verleihen und damit den Anlegern einen gewissen Rückgriff bieten, falls ein Emittent versprochene Zahlungen nicht leistet, verleihen Asset-Backed Sukuk keine solchen Eigentumsrechte und werden daher als mit einem höheren Kreditrisiko behaftet angesehen.

Risiko in Verbindung mit nachhaltigen Anlagen Ein Fonds, der nachhaltige Kriterien anwendet, entwickelt sich möglicherweise schlechter als der Markt oder andere Fonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, aber keine Nachhaltigkeitskriterien anwenden.

Die Verwendung nachhaltiger Kriterien kann dazu führen, dass der Fonds Gelegenheiten zum Kauf von Wertpapieren verpasst, die überlegene Renditen oder geringere Volatilität bieten, und dass der Zeitpunkt von Kauf-/Verkaufsentscheidungen nicht immer optimal ist.

Nachhaltiges Investieren basiert in gewissem Maße auf nicht-finanziellen Überlegungen, deren Auswirkungen auf die Rentabilität indirekt sind und spekulativ sein können. Die Analyse der Nachhaltigkeitsbeurteilungen durch den Fonds könnte fehlerhaft sein, oder die Informationen, auf denen die Analyse basiert, könnten unvollständig, ungenau oder

irreführend sein. Es ist auch möglich, dass der Fonds ein indirektes Engagement in Emittenten hat, die seine Nachhaltigkeitsstandards nicht erfüllen.

Viele Unternehmen im Nachhaltigkeitsbereich sind vergleichsweise klein und sind daher dem Risiko von Small- und Mid-Cap-Aktien ausgesetzt, und viele setzen auf aufstrebende Technologien oder Geschäftsmodelle, die ein überdurchschnittlich hohes Risiko des Scheiterns mit sich bringen könnten.

Besteuerungsrisiko Einige Länder besteuern Zinsen, Dividenden oder Kapitalgewinne auf bestimmte Anlagen in ihrem Land. Jedes Land könnte seine Steuergesetze oder -abkommen in einer Weise ändern, die sich auf den Fonds oder seine Anteilhaber auswirkt.

Änderungen des Steuerrahmens können rückwirkend angewendet werden und sich auf Anleger auswirken, die keine direkte Anlage in dem Land besitzen. Sollte China beispielsweise die Steuerklasse des FCP oder eines verbundenen Unternehmens ändern, ein Steuerabkommen abändern oder kündigen oder Steueranreize abschaffen, könnte dies die auf Anlagen in China fälligen Steuern erhöhen oder sogar zu einer Steuer von 10 % (oder mehr) auf die weltweit erzielten Erträge des FCP führen, darunter auch bei den Fonds, die keine Anlagen in China halten.

Übliche Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken sind in der Regel unter normalen Marktbedingungen nicht in großem Umfang gegeben (können aber in beschränktem Ausmaß vorhanden sein). Unter ungewöhnlichen Marktbedingungen können diese Risiken allerdings zu den schwerwiegendsten Risiken gehören.

Gegenpartei- und Sicherheitenrisiko Unternehmen, mit denen der Fonds Geschäfte, darunter auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, tätigt, sowie andere Unternehmen, die vorübergehend oder langfristig Vermögenswerte des Fonds verwahren, könnten nicht willens oder nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen.

Wenn eine Gegenpartei, oder auch eine Verwahrstelle, in den Konkurs geht, könnte der Fonds sein Geld teilweise oder ganz verlieren und die Rückgabe der Wertpapiere bzw. der Barmittel, die im Besitz der Gegenpartei sind, verzögern. Das bedeutet, dass der Fonds im Zeitraum, in dem der Fonds seine Rechte durchzusetzen versucht, seine Wertpapiere nicht verkaufen bzw. keine Erträge erhalten kann. Außerdem verursachen diese gerichtlichen Streitigkeiten wahrscheinlich weitere Kosten. Darüber hinaus kann der Kurs der Wertpapiere im Laufe des Verzögerungszeitraums fallen.

Da Bargeldeinlagen keiner getrennten Vermögensverwahrung durch die Verwahrstelle oder eine von der Verwahrstelle ernannten Unterdepotbank unterliegen, wären sie im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank einem höherem Risiko ausgesetzt als andere Vermögenswerte.

Vereinbarungen mit Gegenparteien können durch Liquiditäts- und Betriebsrisiken beeinträchtigt werden. Beide Risikoarten können Verluste verursachen oder die Bedienung von Rücknahmeanträgen erschweren.

Da Gegenparteien nicht für Verluste aufgrund von höherer Gewalt (wie z. B. schwerwiegende natürliche oder durch Menschen verursachte Katastrophen, Unruhen, Terroranschläge oder Kriege) haftbar gemacht werden können, können derartige Ereignisse Verluste in Zusammenhang mit jeglicher vertraglichen Vereinbarung des Fonds verursachen.

Der Wert der Sicherheiten deckt möglicherweise nicht den vollen Wert einer Transaktion und deckt möglicherweise nicht die dem Fonds geschuldeten Gebühren oder Renditen. Verlieren eventuelle Sicherheiten, die der Fonds als Schutz gegen Gegenpartei Risiken hält (z. B. Vermögenswerte, in die

Barsicherheiten angelegt wurden) an Wert, so ist die Schutzwirkung dieser Sicherheiten gegen Verluste nicht garantiert. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds verzögern oder einschränken, Rücknahmeanträgen nachzukommen. Bei Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften könnten die Sicherheiten weniger Erträge abwerfen als die Vermögenswerte, die der Gegenpartei übertragen wurden. Obwohl der Fonds in Bezug auf die Sicherheiten branchenübliche Vereinbarungen eingeht, so kann sich die Durchsetzung einer Vereinbarung in bestimmten Rechtsordnungen als problematisch erweisen.

Risiko der Wertpapierfinanzierung Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Total Return Swaps unterliegen allen oben genannten Gegenpartei- und Sicherheitenrisiken, einschließlich der oben genannten und mit diesen Bezeichnungen in diesem Prospekt beschriebenen Liquiditätsrisiken und betrieblichen Risiken. Zu den zusätzlichen betrieblichen Risiken gehören Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, die sich auf die Liquidität und die Bewertung von Vermögenswerten auswirken können. Zusätzliche Liquiditätsrisiken bei Pensionsgeschäften bedeuten auch, dass der Fonds möglicherweise Erlöse nicht rechtzeitig an Kontrahenten auszahlen kann. Alle Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierfinanzierung können zu allen in der Einführung dieses Abschnitts „Risiken“ genannten unerwünschten Ergebnissen führen.

Ausfallrisiko Es kann vorkommen, dass die Emittenten bestimmter Anleihen nicht mehr in der Lage sind, Zahlungen auf ihre Anleihen zu tätigen.

Liquiditätsrisiko Die Bewertung oder der Verkauf eines Wertpapiers zu einem gewünschten Zeitpunkt und Preis könnte schwierig werden.

Das Liquiditätsrisiko kann den Wert des Fonds sowie seine Fähigkeit, Rücknahmeerlöse zu bezahlen oder zum Beispiel Erlöse aus Pensionsgeschäften bis zum vereinbarten Termin zurückzuzahlen, beeinträchtigen.

Betriebliches Risiko Der Betrieb des Fonds könnte menschlichen Fehlern, fehlerhaften Prozessen oder einer fehlerhaften Unternehmensführung sowie technologischen Versäumnissen unterliegen, einschließlich des Unvermögens, Cyberattacken, Datendiebstahl, Sabotage oder andere elektronische Vorfälle zu verhindern oder zu erkennen.

Betriebliche Risiken können Fehler verursachen, die sich u. a. auf die Bewertung, die Preisbildung, die Buchhaltung, die steuerliche Rechnungslegung, die finanzielle Rechnungslegung, die Verwahrung und den Handel auswirken können. Betriebliche Risiken können über längere Zeiträume unentdeckt bleiben. Werden diese entdeckt, so ist es u. U. nicht möglich, eine zügige Entschädigung von den Verantwortlichen zu erhalten.

Die Methoden von Cyber-Kriminellen entwickeln sich schnell weiter, und zuverlässige Schutzmaßnahmen sind nicht immer verfügbar. Werden die Daten des FCP auf den Systemen mehrerer Unternehmen gespeichert oder übertragen, die Technologien verschiedener Anbieter verwenden, erhöht sich die Anfälligkeit für Cyber-Risiken. Mögliche Folgen von Datenschutzverletzungen oder missbräuchlichen Zugriffen sind der Verlust personenbezogener Daten von Anlegern, proprietäre Informationen über das Fondsmanagement, behördliche Eingriffe und die Schädigung des Geschäfts oder der Reputation, was zu finanziellen Auswirkungen für die Anleger führt.

Risiko in Verbindung mit Standardpraktiken

Anlageverwaltungspraktiken, die in der Vergangenheit gut funktioniert haben oder akzeptierte Wege sind, um bestimmte Bedingungen zu erfüllen, könnten sich als unwirksam erweisen.

Kreditrichtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet die Kreditqualität gemäß den unten beschriebenen Referenzen und Methoden.

Bei Anleihen werden die Kreditratings auf der Ebene des Wertpapiers oder des Emittenten und zum Zeitpunkt des Wertpapierkaufs berücksichtigt. Die Fonds können Wertpapiere halten, die herabgestuft wurden. Ein Verstoß gegen eine in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegte Grenze muss so schnell wie möglich behoben werden, in Übereinstimmung mit dem normalen Ablauf des Fondsbetriebs.

Für Anleihen und Geldmarktinstrumente verwendet die Verwaltungsgesellschaft nur Ratings von in der Europäischen Union niedergelassenen und gemäß der europäischen Verordnung 462/2013 registrierten Ratingagenturen. Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich nicht ausschließlich oder automatisch auf die Kreditratings von Ratingagenturen.

Investment-Grade-Anleihen (AAA/Aaa bis BBB-/Baa3)

Emissionen oder Emittenten, die bedeutende Positionen darstellen: Kreditratings von Ratingagenturen und/oder eine interne Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Emissionen oder Emittenten, die geringere Positionen darstellen: Kreditrating von mindestens einer Agentur.

Anleihen unterhalb von Investment Grade (BB+/Ba1 oder niedriger)

Alle Emissionen bzw. Emittenten: Kreditratings von Ratingagenturen, sofern verfügbar, ansonsten eine interne Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Von Geldmarktfonds gehaltene Vermögenswerte

Bei der Beurteilung von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP (Asset-Backed Commercial Paper) für Geldmarktfonds (wie durch die Verordnung [EU] 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert und reguliert) und um festzustellen, ob sie im Hinblick auf ihre Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben, überprüft die Verwaltungsgesellschaft die Kreditratings der Agenturen und wendet zusätzlich ihr eigenes internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität an, unter Verwendung aktueller, hochwertiger Informationen aus anderen

zuverlässigen Quellen. Dieses Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die die Merkmale des Emittenten und des Instruments berücksichtigen und durch Erfahrung und empirische Evidenz, einschließlich Backtesting, validiert wurden.

Das Verfahren beinhaltet Kriterien zur Analyse von Finanzdaten, zur Identifizierung von Trends und zur Nachverfolgung wesentlicher Faktoren in Bezug auf das Kreditrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Anwendung des Verfahrens durch ein Team von Kreditanalysten, überprüft das Verfahren regelmäßig auf Genauigkeit, Angemessenheit und ordnungsgemäße Durchführung und nimmt von Zeit zu Zeit Anpassungen der relativen Bedeutung der Bewertungskriterien vor. Das Verfahren stimmt mit den Artikeln 19 Absatz 4 und 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 überein und wird von den leitenden Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und daraufhin vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf zahlreiche Indikatoren. Beispiele für quantitative Kriterien sind unter anderem die Bepreisung von Geldmarktinstrumenten und Credit Default Swaps; die Überwachung relevanter Finanzindizes im Hinblick auf geografische Region, Sektor und Anlageklasse sowie branchenspezifische Finanzdaten und Informationen zu Zahlungsausfällen. Beispiele für qualitative Kriterien umfassen die Wettbewerbsposition, Governance-Risiken, die Finanzlage und die Liquiditätsquellen des Emittenten; die Fähigkeit des Emittenten, auf zukünftige Ereignisse zu reagieren; die Stärke der Branche des Emittenten innerhalb der Wirtschaft und im Verhältnis zu Wirtschaftstrends sowie Klasse, Struktur, kurzfristige Merkmale, Basiswerte, Liquiditätsprofil, relevante Märkte und potenzielle operationelle und Gegenparteirisiken in Bezug auf das Instrument. Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1131 dokumentiert die Verwaltungsgesellschaft ihr internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität und ihre Bewertungen der Kreditqualität.

Nachhaltigkeitspolitik und nachhaltige Anlagen

Auf FCP-Ebene

Eurizon Capital will den Interessen der Anteilhaber dienen, indem es Anlagelösungen mit langfristig attraktiver Performance anbietet. Ein Kernelement dieser Verpflichtung ist das solide Engagement von Eurizon Capital zu Nachhaltigkeit.

Sofern in den „Fondsbeschreibungen“ nicht anders angegeben, unterliegen alle Fonds der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital (außer Anlagen in Derivaten und Fonds, die nicht von Eurizon Capital angeboten werden).

Die Fonds nutzen Screening-Instrumente für die Ermittlung von ESG-Risiken sowie zum Ausschluss oder zur Beschränkung von Anlagen in bestimmten Sektoren oder Emittenten. Zudem setzen sie auf aktive Eigentümerschaft durch aktive Mitwirkung

und die Ausübung von Stimmrechten (falls zutreffend), um die langfristige Wertschöpfung zu fördern. Einige Fonds setzen noch strengere Kriterien um, die in den „Fondsbeschreibungen“ und „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“ ausführlich beschrieben sind.

Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt vorwiegend auf der Grundlage externer Daten, die mitunter unvollständig, falsch oder nicht verfügbar sein können. Dadurch besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter Wertpapiere oder Emittenten falsch bewertet.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital finden Sie unter eurizoncapital.com.

Auf Fondsebene

Diese Tabelle veranschaulicht die SFDR-Klassifizierung der Fonds.

Fondsname	SFDR-Klassifizierung		
	Artikel 6	Artikel 8	Artikel 9
Euro Cash		●	
Euro Bond		●	
Euro Q-Equity		●	
Emerging Bond Total Return		●	
Emerging Bond Total Return Enhanced		●	
Q-Flexible		●	
Enhanced Constant Risk Contribution	●		
Absolute Q-Multistrategy	●		
Q-Multiasset ML Enhanced		●	
Equity For Income	●		

Schlüssel

Artikel 6 SFDR Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen. Der Fonds verwendet folgende Ausschlüsse:

Emittentenausschluss Sofern der Fonds in Wertpapiere investiert, die von staatlichen Emittenten begeben werden, schließt der Fonds staatliche Emittenten mit einer Treibhausgasintensität aus, die eine bestimmte, in der Nachhaltigkeitspolitik Verwaltungsgesellschaft festgelegte Toleranzgrenze (siehe eurizoncapital.com) übersteigt oder von der „Financial Action Task Force“ („FATF“) als Hochrisikoländer eingestuft werden, weil ihre Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen mangelhaft sind. Falls der Fonds in Wertpapiere von Unternehmensemittenten investiert, schließt er Unternehmensemittenten aus, die gegen Folgendes verstoßen: (i) die Prinzipien des UN Global Compact; (ii) die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; (iii) die Internationale Arbeitsorganisation (ILO); (iv) die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Wenn der Fonds unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird: Der Fonds investiert nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren für einen speziellen Emittenten angestoßen wurde und anhält, bei dem die maximal zulässige Anlage dem Gewicht des Emittenten im Referenzwert entspricht.

Wenn der Fonds nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird: Der Fonds investiert nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren für einen speziellen Emittenten angestoßen wurde und anhält, bei dem keine weiteren Anlagen gestattet sind.

Sektorausschluss Falls der Fonds zusätzlich in Wertpapiere von Unternehmensemittenten investiert, schließt er Unternehmensemittenten aus, die direkt an der Herstellung von unkonventionellen Waffen (d. h. Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, Waffen, deren Splitter im Körper nicht nachweisbar sind, Laserblendwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind oder die mindestens 25 % ihres Umsatzes (oder 20 % im Falle von Expansionsplänen) aus Tätigkeiten im Bereich Kraftwerkskohle (Förderung von Kraftwerkskohle oder Kohleverstromung) erzielen oder die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Öl und Gas durch Ölsandgewinnung erzielen.

Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt „Fondsbeschreibungen“ entnehmen.

Artikel 8 SFDR Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale, vorausgesetzt die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. *Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt „Fondsbeschreibungen“ und „Vorvertragliche Informationen gemäß SFDR“ entnehmen.*

Artikel 9 SFDR Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen an und ein Index wurde als Referenzwert bestimmt. *Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt „Fondsbeschreibungen“ und „Vorvertragliche Informationen gemäß SFDR“ entnehmen.*

Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Alle Fonds und der FCP müssen sämtliche in der EU und Luxemburg anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen, sowie auch bestimmte Rundschreiben, Leitlinien und andere Anforderungen beachten. In diesem Abschnitt werden die Anforderungen des Gesetzes von 2010 (wichtigstes Gesetz zur Regelung der OGAW-Verwaltung) in Bezug auf das Fondsmanagement sowie die Anforderungen der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) für Geldmarktfonds und für die Risikoüberwachung und -verwaltung in tabellarischer Form dargestellt. Bei Widersprüchen hat das Gesetz in der französischen Originalfassung Vorrang vor der Geschäftsordnung oder dem Prospekt (die Geschäftsordnung hat Vorrang vor dem Prospekt).

Wird der Verstoß eines Fonds gegen das Gesetz von 2010 festgestellt, muss der Anlageverwalter die Erfüllung der jeweils relevanten Richtlinien zur Priorität bei allen Wertpapiergeschäften und Anlageverwaltungsentscheidungen erklären, wobei die Interessen der Anteilinhaber beachtet werden sollen. Ein zufällig auftretender Verstoß muss so schnell wie möglich behoben werden, in Übereinstimmung mit dem normalen Ablauf des Fondsbetriebs.

Sofern nicht anders angegeben, gelten die Prozentzahlen und Einschränkungen für die einzelnen Fonds; die Prozentzahlen der Vermögenswerte werden als Anteil der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Barmittel) berechnet.

Zulässige Vermögenswerte, Methoden und Transaktionen

In der Tabelle auf der nächsten Seite sind die bei einem OGAW zulässigen Vermögenswerte, Methoden und Transaktionen beschrieben. Darüber hinaus kann jeder Fonds auf Grundlage der eigenen Ziele und Richtlinien strengere Grenzen setzen. Bei der Verwendung von Vermögenswerten, Methoden und Transaktionen müssen stets die Anlagepolitik und die Einschränkungen des Fonds beachtet werden.

Ein Fonds darf keine Vermögenswerte mit unbeschränkter Haftung erwerben, Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen (es sei denn, dies kommt im Zuge der Veräußerung von Fondswertpapieren in Betracht), oder Optionsscheine bzw. andere Rechte für die Zeichnung der Anteile ausgeben.

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe

Die nachstehenden Begriffe werden hauptsächlich oder ausschließlich in diesem Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ verwendet und haben die folgenden Bedeutungen.

ABCP *Asset-Backed Commercial Paper.*

Fortgeführte Anschaffungskosten *Eine Bewertungsmethode, bei der die Anschaffungskosten bis zur Fälligkeit um die abgeschriebenen Aufschläge oder Abschläge angepasst werden.*

CNAV *Ein Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert.*

LVNAV *Ein Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität.*

Bewertung zu Marktpreisen *Eine Bewertungsmethode, die auf unabhängigen, leicht zugänglichen Liquidationspreisen basiert, wie z. B. Börsenkursen, Bildschirmkursen oder Notierungen von mehreren seriösen, unabhängigen Maklern.*

Bewertung zu Modellpreisen *Eine Bewertungsmethode, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet wird.*

MMF *Ein Geldmarktfonds.*

Geldmarktinstrumente *Übertragbare Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, z. B. Schatzanweisungen und Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte und mittel- oder kurzfristige Schuldverschreibungen.*

Zulässiger Staat *Jeder Staat, der nach Meinung des Verwaltungsrats mit dem Anlageziel eines gegebenen Portfolios vereinbar ist.*

Emittenten auf EU-Ebene *Die EU, eine Zentralbehörde oder Zentralbank eines europäischen Staates, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Stabilitätsmechanismus oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität.*

EU- und internationale Emittenten *Alle Emittenten auf EU-Ebene sowie jede regionale oder lokale Behörde eines europäischen Staates, einer souveränen Nation oder eines Mitgliedstaates einer Föderation, und jede relevante internationale Einrichtung, der ein europäischer Staat angehört, wie der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarats, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.*

Mitgliedstaat *Ein Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.*

Geregelter Markt *Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments, oder jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, Land oder Hoheitsgebiet, der nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft als geregelter, anerkannter und offener Markt anzusehen ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.*

Kurzfristiger Geldmarktfonds *Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 investiert und den Portfolioregeln des Artikels 24 unterliegt*

Standard-Geldmarktfonds *Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 investiert und den Portfolioregeln des Artikels 25 unterliegt; (16)*

VNAV *Ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert.*

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) *Die durchschnittliche vermögensgewichtete Zeit bis zur rechtlichen Fälligkeit der gesamten Anlagenengagements eines Geldmarktfonds; ein Maß für das Kredit- und Liquiditätsrisiko.*

Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) *Die durchschnittliche vermögensgewichtete Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zur nächsten Zinsanpassung der gesamten Anlagenengagements eines Geldmarktfonds auf einen Geldmarktsatz; ein Maß für die Sensitivität gegenüber dem Zinsänderungsrisiko.*

Nicht-Geldmarktfonds	Geldmarktfonds	Verwendung durch Fonds
1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente		
Müssen in einer offiziellen Börse eines zulässigen Staates notieren oder gehandelt werden, oder auf einem regulierten Markt in einem zulässigen Staat (d. h. auf einem Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist) gehandelt werden. Bei kürzlich ausgegebenen Wertpapieren müssen die Ausgabebedingungen die Verpflichtung beinhalten, sich für die Auflistung auf einem regulierten Markt zu bewerben; die Zulassung muss innerhalb der 12 Monate nach der Ausgabe erfolgen.	Müssen an einem Geldmarkt eines zulässigen Staates notieren oder gehandelt werden. Bei zulässigen Staaten außerhalb der EU muss der Geldmarkt von den zuständigen Behörden zugelassen, gesetzlich vorgesehen oder in den Regeln oder der Satzung des Fonds festgelegt sein.	Breite Anwendung. Die grundlegende Verwendung ist unter „Fondsbeschreibungen“ erläutert.
2. Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen aus Zeile 1 nicht erfüllen		
Müssen Gesetzen zum Anleger- und Einlagenschutz (auf Wertpapier- oder Emittentenebene) entsprechen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: • Ausgabe oder Garantie durch eine zentrale, regionale oder lokale Behörde bzw. durch eine Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, die europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, die EU, eine öffentliche internationale Einrichtung, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ein souveräner Nationalstaat oder ein Mitgliedstaat einer Föderation • Ausgabe durch eine Einrichtung, deren Wertpapiere Zeile 1 erfüllen (mit Ausnahme von kürzlich ausgegebenen Wertpapieren) • Ausgabe oder Garantie durch eine Institution, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung der EU bzw. anderen Regelungen untersteht, die laut CSSF mindestens so streng wie diese sind Die Anforderungen gelten auch als erfüllt, wenn der Emittent einer von der CSSF genehmigten Kategorie angehört, Anlegerschutz bietet, der dem links beschriebenen Schutz entspricht, und eine der folgenden Kriterien erfüllt: • Ausgabe durch ein Unternehmen mit mindestens 10 Mio. EUR Kapital und Rücklagen, das jährlich Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlicht • Ausgabe durch eine Einrichtung, die der Finanzierung einer Gruppe von Unternehmen gewidmet ist, von denen mindestens eins an der Börse notiert ist • Ausgabe durch eine Einrichtung, die der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln gewidmet ist, die von der Kreditlinie einer Bank profitieren	Müssen eine verbleibende oder effektive Laufzeit oder einen Neufestsetzungstermin von höchstens 397 Tagen haben (bei durch Swaps abgesicherten Instrumenten mit variablem oder festem Zinssatz, die auf einen Geldmarktsatz oder Index zurückgesetzt werden) und außerdem alle folgenden Bedingungen erfüllen, soweit diese zutreffen: • Ausgabe oder Garantie durch einen oder mehrere Emittenten auf EU-Ebene • Ausgabe oder Garantie durch einen oder mehrere EU- und internationale Emittenten, wobei sowohl die Emission als auch der Emittent günstige interne Bonitätsbewertungen erhalten • Wenn es sich um eine Verbriefung oder ein ABCP handelt, muss dieses hinreichend liquide sein, eine günstige interne Bonitätsbeurteilung aufweisen, eine rechtliche Laufzeit von 2 Jahren oder weniger haben und eine der folgenden Bedingungen erfüllen: – es handelt sich um eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Kurzfristiger Geldmarktfonds: Muss ebenfalls ein amortisierendes Instrument mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit von 2 Jahren oder weniger sein – es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung oder synthetische Verbriefung (und beinhaltet keine solche, auch nicht auf Look-Through-Basis), und sie wird von dem emittierenden regulierten Kreditinstitut hinsichtlich der Liquiditäts- und Kreditrisiken, der wesentlichen Verwässerungsrisiken, der laufenden Transaktions- und Programmkosten sowie etwaiger erforderlicher Anlegergarantien für die vollständige Zahlung vollständig unterstützt. Kurzfristiger Geldmarktfonds: Die rechtliche Laufzeit bei der Ausgabe darf höchstens 397 Tage betragen – es handelt sich um eine einfache, transparente, standardisierte (STS) Verbriefung oder ein ABCP. Kurzfristiger Geldmarktfonds: Muss ebenfalls ein amortisierendes Instrument mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit von 2 Jahren oder weniger sein, und die rechtliche Laufzeit bei der Ausgabe darf höchstens 397 Tage betragen	Breite Anwendung. Die grundlegende Verwendung ist unter „Fondsbeschreibungen“ erläutert.
3. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen aus Zeilen 1 und 2 nicht erfüllen		
• Begrenzt auf 10 % der Vermögenswerte des Fonds.	Zulässig in Bezug auf Geldmarktinstrumente.	Jegliche Verwendung, die erhebliche Risiken verursachen kann, ist unter „Fondsbeschreibungen“ beschrieben.

Nicht-Geldmarktfonds	Geldmarktfonds	Verwendung durch Fonds
4. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die nicht mit dem FCP verbunden sind*		
Anlagen in andere OGAW oder OGA müssen gemäß den Statuten auf 10 % der Vermögenswerte begrenzt sein. Wenn das Anlageziel ein „anderer OGA“ ist, muss er alle folgenden Bedingungen erfüllen: • muss in OGAW-zulässige Anlagen investiert werden • muss eine Genehmigung eines EU-Mitgliedstaates oder eines Staates aufweisen, der laut CSSF über gleichwertige Überwachungsgesetze verfügt, wobei die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist • Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresberichten, die eine Bewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum ermöglichen • Anlegerschutz, der dem eines OGAW entspricht, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zu getrennter Verwahrung des Vermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung sowie Leerverkäufen von Wertpapieren	Der Ziel-Geldmarktfonds darf höchstens 10 % des Vermögens in andere Geldmarktfonds investieren, und diese Geldmarktfonds müssen nach denselben Regeln zugelassen sein. Ein erwerbender Geldmarktfonds darf höchstens 17,5 % des Vermögens in andere Geldmarktfonds und höchstens 5 % des Vermögens in einen einzelnen Geldmarktfonds investieren (gilt nicht für zulässige Geldmarktfonds, die ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben werden, deren Anleger ausschließlich natürliche Personen sind, die nationalem Recht unterliegen und nach diesem Recht Rücknahmen nur unter nicht marktbezogenen Umständen zulassen können). Ein Geldmarktfonds, der 10 % oder mehr seines Vermögens in andere Geldmarktfonds investiert, muss in seinem Prospekt die maximal zulässigen Verwaltungsgebühren offenlegen, die sowohl vom Ziel-Geldmarktfonds als auch vom erwerbenden Geldmarktfonds zu zahlen sind, und in seinem Jahresbericht die tatsächlich gezahlten Beträge. Der Zielfonds kann wiederum nicht in den übernehmenden Fonds (gegenseitiges Eigentum) investieren. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds kann nur in andere kurzfristige Geldmarktfonds investieren.	Jegliche Verwendung, die über 10 % des Fondsvermögens liegt oder erhebliche Risiken verursachen kann, wird unter „Fondsbeschreibungen“ offengelegt. Die Summe der jährlichen Verwaltungsgebühren der Fonds und der zugrunde liegenden OGAW/anderen OGA kann bis zu 2,5 % betragen. Von zugrunde liegenden OGAW/sonstigen OGA erhaltene Nachlässe werden dem Fonds vollständig erstattet.
5. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die mit dem FCP verbunden sind*		
Müssen sämtliche Anforderung für Nicht-Geldmarktfonds in Zeile 4 erfüllen. Im Jahresbericht des FCP müssen die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren an den Fonds sowie an die OGAW/anderen OGA aufgeführt werden, in die der Fonds während des entsprechenden Berichtszeitraums investiert hat. Der OGAW/andere OGA darf keine Gebühren für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen erheben.	Wie in Zeile 4.	Verwendung von Nicht-Geldmarktfonds wie in Zeile 4. Darüber hinaus zahlen die Fonds keine jährlichen Verwaltungs- oder Beratungsgebühren. Von verbundenen OGAW/anderen OGA erhobene Gebühren werden dem Fonds vollständig erstattet.
6. Anteile anderer Fonds des FCP		
Müssen alle Anforderungen für Nicht-Geldmarktfonds in den Zeilen 4 und 5 erfüllen. Der Zielfonds kann wiederum nicht in den übernehmenden Fonds (gegenseitiges Eigentum) investieren. Der erwerbende Fonds gibt alle Stimmrechte an den von ihm erworbenen Anteilen des Zielfonds ab. Bei der Feststellung, ob ein Fonds das erforderliche Mindestvermögen erreicht, wird der Wert der Anlage in Zielfonds nicht berücksichtigt.	Wie in Zeile 4.	Verwendung von Nicht-Geldmarktfonds wie in Zeile 4. Darüber hinaus zahlen die Fonds keine jährlichen Verwaltungs- oder Beratungsgebühren an andere Fonds.
7. Immobilien und Rohstoffe, einschließlich Edelmetallen		
Das direkte Eigentum an Rohstoffen oder Zertifikaten, die diese repräsentieren, ist untersagt. Ein Anlageengagement ist nur indirekt gestattet, und zwar durch Vermögenswerte, Methoden und Transaktionen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die Finanzindizes, über die ein Engagement in Rohstoffen durch derivative Finanzinstrumente aufgebaut wird, entsprechen den Anforderungen in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Direktes Eigentum an Immobilien oder sonstigem Sachvermögen ist untersagt. Ein Engagement ist indirekt über Anlagen in anderen Fonds, wie z. B. Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) zulässig, die Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen und keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 10 dieser Verordnung enthalten.	Ein Engagement in jeglicher Form ist nicht gestattet.	Jegliche Verwendung, die erhebliche Risiken verursachen kann, ist unter „Fondsbeschreibungen“ beschrieben. Direktkäufe von Immobilien oder Sachvermögen sind unwahrscheinlich.

Nicht-Geldmarktfonds	Geldmarktfonds	Verwendung durch Fonds
8. Einlagen bei Kreditinstituten		
Müssen auf Aufforderung zurückzahlbar oder verfügbar sein; alle Fälligkeitsdaten müssen innerhalb der nächsten 12 Monate liegen. Das Kreditinstitut muss entweder eine registrierte Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat haben oder aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegen, die laut CSSF mindestens so streng wie die EU-Regelungen sind.	Wie bei Nicht-Geldmarktfonds.	Werden von allen Fonds häufig verwendet und können unter außergewöhnlichen Marktbedingungen in großem Umfang für temporäre defensive Zwecke eingesetzt werden.
9. Barvermögen		
Begrenzt auf maximal 20 % unter normalen Marktbedingungen und auf Sichteinlagen. Diese Grenze kann bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen überschritten werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist	Wie bei Nicht-Geldmarktfonds.	Werden von allen Fonds häufig verwendet und können in großem Umfang für temporäre defensive Zwecke eingesetzt werden.
10. Derivate und gleichwertige bar abgerechnete Instrumente <i>Siehe auch „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“ auf Seite 43</i>		
Bei den Basiswerten handelt es sich um Instrumente im Sinne der Zeilen 1, 2, 4, 5, 6 und 8 oder um Finanzindizes (im Einklang mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die mit den Zielen und Richtlinien des Fonds übereinstimmen. Jegliche Verwendung muss entsprechend im unter „Management und Überwachung von Derivaterisiko“ beschriebenen Risikomanagementprozess erfasst werden. OTC-Derivate müssen folgende Kriterien erfüllen: • werden zuverlässig und überprüfbar auf Tagesbasis bewertet • können jederzeit auf Veranlassung des FCP zum Marktwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden • können mit Kontrahenten sein, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und von der CSSF genehmigten Kategorien angehören	Begrenzt auf 10 % des Portfoliovermögens Die Basiswerte sind beschränkt auf Zinssätze, Wechselkurse und Währungen oder Indizes, die eine dieser Kategorien darstellen. Die Verwendung ist auf die Absicherung von Zins- oder Wechselkursrisiken beschränkt und kann kein zentraler Bestandteil der Fondsstrategie sein.	Die grundlegende Verwendung ist unter „Fondsbeschreibungen“ erläutert.

11. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte *Siehe auch „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“ auf Seite 43*

Dürfen nur für effizientes Portfoliomanagement verwendet werden.

Das Volumen der Transaktionen darf nicht die Verfolgung der Anlagepolitik oder die Fähigkeit zur Bedienung der Rücknahmen beeinträchtigen. Bei Wertpapierleihen und Pensionsgeschäften muss der Fonds sicherstellen, dass ausreichende Vermögenswerte zur Abwicklung der Transaktion zur Verfügung stehen.

Alle Kontrahenten müssen den aufsichtsrechtlichen Regeln der EU bzw. Regelungen unterliegen, die laut CSSF mindestens so streng wie diese sind.

Für jede Transaktion muss der Fonds Sicherheiten erhalten und halten, die während der Laufzeit der Transaktion mindestens den vollständigen Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufrecht ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Ein Fonds kann Wertpapiere wie folgt verleihen:

- direkt an einen Kontrahenten
- über ein Leihsystem, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist
- über ein standardisiertes Leihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle betrieben wird

Der FCP kann keine andere Art von Leihe an eine Drittpartei gewähren oder garantieren.

Der Fonds muss das Recht haben, alle Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte zu kündigen und die verliehenen oder dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückzufordern.

Wertpapierleihen sind nicht gestattet.

Der Geldmarktfonds muss das Recht haben, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Frist von höchstens zwei Geschäftstagen zu kündigen; bei umgekehrten Pensionsgeschäften muss der Geldmarktfonds den vollen Barbetrag zurückerhalten (wobei entweder der aufgelaufene Betrag oder der aktuelle Marktwert zugrunde gelegt wird; im letzteren Fall muss dieser Wert zur Berechnung des NAV verwendet werden).

Pensionsgeschäfte müssen alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Laufzeit höchstens 7 Geschäftstage
- Verwendung nur zur Verwaltung vorübergehender Liquidität
- der Kontrahent darf die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte nur mit vorheriger Zustimmung des Fonds verkaufen, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen
- die erhaltenen Barmittel dürfen 10 % des Geldmarktfonds-Vermögens nicht überschreiten und müssen in Einlagen oder in Vermögenswerten angelegt werden, die von einem oder mehreren Emittenten auf EU-Ebene oder einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert werden, wobei sowohl die Emission als auch der Emittent günstige interne Bonitätsbewertungen erhalten

Die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Marktwert muss zu jeder Zeit mindestens dem ausgezahlten Betrag entsprechen
- es handelt sich um Geldmarktinstrumente wie in Zeile 2 oben beschrieben
- sie müssen von einem Emittenten begeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen wird
- der Geldmarktfonds darf die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten verkaufen, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen
- sie schaffen kein Engagement von mehr als 15 % in einem einzelnen Emittenten, mit Ausnahme von EU- und internationalen Emittenten

Im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltene Vermögenswerte gemäß den Ausnahmen in der entsprechenden Spalte in Zeile A der nachstehenden Tabelle „Diversifikationsanforderungen“.

Die grundlegende Verwendung ist unter „Fondsbeschreibungen“ erläutert. Bei Wertpapierleihen müssen die Fonds höhere Sicherheiten verlangen als in den Verordnungen festgelegt.

12. Kreditaufnahme

Der FCP darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen, es sei denn, die Kreditaufnahme ist temporär und entspricht nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens.

Der FCP darf jedoch über Back-to-Back-Kredite Devisen erwerben.

In jeglicher Form nicht zulässig.

Derzeit hat kein Fonds die Absicht, Kredite bei Banken aufzunehmen.

13. Short-Engagement

Direkte Leerverkäufe sind verboten. Short-Positionen dürfen nur indirekt über Derivate eingegangen werden.

Ein Engagement in jeglicher Form ist nicht gestattet.

Jegliche Verwendung, die erhebliche Risiken verursachen kann, ist unter „Fondsbeschreibungen“ beschrieben.

* Kann ETFs beinhalten. Ein OGAW oder anderer OGA gilt als mit dem FCP verbunden, wenn beide von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder beaufsichtigt werden.

Grenzen bei der Konzentration von Eigentum

Die Grenzen dienen zur Vermeidung der Risiken, die der FCP oder ein Fonds (für sich selbst oder einen Emittenten) beim Erwerb eines erheblichen Anteils eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten eingehen würden. Für diese Tabelle und die nachstehende Diversifizierungstabelle gilt: Unternehmen mit gemeinsamen Konzernabschlüssen (entweder gemäß 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Standards) werden als ein Emittent betrachtet. Der Fonds muss die unten beschriebenen Beschränkungen nicht unbedingt einhalten, wenn er Bezugsrechte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind, solange eventuelle Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen gemäß den Anweisungen der Einführung zu „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ korrigiert werden.

Kategorie der Wertpapiere		Maximales Eigentum, als % des Gesamtwerts der ausgegebenen Wertpapiere	
NICHT-GELDMARKTFONDS			
Wertpapiere mit Stimmrechten	Weniger als die Anzahl, durch die der FCP zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Emittenten befähigt wäre	Diese Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder aber der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnen lässt.	Diese Regeln gelten nicht für: - Wertpapiere, die in Zeile 1 der obigen Tabelle beschrieben sind - Aktien eines Unternehmens außerhalb der EU, das hauptsächlich in seinem Heimatland investiert und für ein Portfolio gemäß dem Gesetz von 2010 die einzige Chance zur Investition in dieses Land darstellt - Kauf oder Rückkauf von Anteilen von Tochtergesellschaften, die in ihrem Land Management-, Beratungs- oder Marketingdienste bereitstellen, wenn diese als Transaktionen für Anteilinhaber des FCP gemäß dem Gesetz von 2010 durchgeführt werden
Stimmrechtlose Wertpapiere eines Emittenten	10 %		
Schuldtitel eines Emittenten	10 %		
Geldmarktwertpapiere eines Emittenten	10 %		
Anteile eines Teilfonds eines Umbrella-OGAW oder OGA	25 %		
GELDMARKTFONDS			
Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines Emittenten	10 %	Gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von EU- und internationalen Emittenten begeben oder garantiert werden.	

Diversifizierungsanforderungen

Um Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Fonds nicht unbegrenzt Vermögenswerte in einen einzigen Emittenten investieren (siehe unten). Die Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten 6 Monate nach Auflage des Fonds, der Fonds muss aber den Grundsatz der Streuung des Anlagerisikos beachten.

Für diese Tabelle gilt: Unternehmen mit gemeinsamen Konzernabschlüssen (entweder gemäß 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Standards) werden als ein Emittent betrachtet. Die Prozentgrenzen in den eckigen Klammern in der Tabellenmitte geben die maximale Gesamtanlage in einen einzelnen Emittenten für alle von der Klammer erfassten Zeilen an.

Maximale Anlage/Exposure, als % der Vermögenswerte				
Kategorie der Wertpapiere	In einen einzelnen Emittenten	Gesamt	Sonstige	Ausnahmen
NICHT-GELDMARKTFONDS				
A. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem souveränen Nationalstaat, einer öffentlichen lokalen EU-Behörde oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.	35 %	35 %	80 % in einen Emittenten, in dessen Anleihen ein Fonds mehr als 5 % des Vermögenswerts investiert hat.	Ein Fonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in einen einzelnen Emittenten investieren, wenn die Anlage den Grundsätzen der Risikostreuung entspricht und alle folgenden Kriterien erfüllt: • Er investiert in mindestens 6 verschiedene Emissionen • Er investiert nicht mehr als 30 % in eine einzelne Emission • Die Wertpapiere werden von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, von der Republik Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben Die für Zeile C beschriebene Ausnahme gilt auch für diese Zeile.
B. Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt*.	25 %			
C. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in Zeile A und B oben beschrieben sind	10 %			
D. Einlagen bei Kreditinstituten.	20 %	20 %		
E. OTC-Derivate mit einem Kontrahenten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Zeile 8 (erste Tabelle des Abschnitts) ist.	10 % max. Risiko (OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement zusammengefasst)			
F. OTC-Derivate mit einem anderen Kontrahenten.	5 % max. Risiko			

Kategorie der Wertpapiere	In einen einzelnen Emittenten	Gesamt	Sonstige	Ausnahmen
G. Anteile von OGAW oder OGA im Sinne der Zeilen 4 und 5 (erste Tabelle des Abschnitts).	Ohne spezifische Angabe in den Zielen und Richtlinien des Fonds, 10 % in einen oder mehreren OGAW oder andere OGA. Mit spezifischer Angabe: • 20 % in einen OGAW oder OGA • 30 % insgesamt in alle OGA, die kein OGAW sind • 100 % insgesamt in alle OGAW		Zielfonds einer Umbrella-Struktur, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten getrennt sind und als separater OGAW oder sonstiger OGA gelten. Vom OGAW oder einem sonstigen OGA gehaltene Vermögenswerte zählen nicht bei der Überprüfung der Erfüllung der Zeilen A bis F dieser Tabelle.	

Kategorie der Wertpapiere	In einen einzelnen Emittenten	Gesamt	Sonstige	Ausnahmen
GELDMARKTFONDS				
H. Geldmarktinstrumente.	5 %	5 %		Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden und einer Offenlegung in den Satzungs- und Marketingunterlagen, die eine Liste der Emittenten enthält, in die 5 % oder mehr des Vermögens investiert werden dürfen, kann ein Fonds bis zu einem Nettoengagement von 100 % in nur sechs Emissionen investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Regierungsstellen, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden, wenn die Anlage den Grundsätzen der Risikostreuung entspricht und nicht mehr als 30 % in eine einzelne Emission investiert werden.
I. Verbriefung und ABCP.	5 %			
J. Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem europäischen Staat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt*.	10 %			
K. Einlagen bei Kreditinstituten.	10 %	15 %	20 %, bei einer Grenze von 15 % in Bezug auf Verbriefungen und ABCP, die nicht die Cross-Referencing-Kriterien von STS erfüllen. Ein Fonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV) kann bis zu 10 % des Vermögens in die in Zeile H und I aufgeführten Anlagen eines einzelnen Emittenten investieren, solange er insgesamt nicht mehr als 40 % des Vermögens in Emittenten anlegt, in deren Anleihen er jeweils mehr als 5 % des Vermögens investiert.	Insgesamt 40 % des Vermögens in Emittenten, in deren Anleihen ein Fonds jeweils mehr als 5 % des Vermögens investiert hat.
L. Umgekehrte Pensionsgeschäfte.	15 % in bar an einen beliebigen Kontrahenten			
M. OTC-Derivate.	5 % Engagement in einem einzelnen Kontrahenten			
				Wird auf 15 % erhöht (und das Gesamtlimit von 15 % für Engagements gemäß den Zeilen H bis L erhöht sich auf 20 %), wenn es im Hoheitsgebiet des Geldmarktfonds nicht genügend tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es nicht wirtschaftlich vertretbar ist, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen. Wird mit Genehmigung der lokalen Aufsichtsbehörden für Instrumente, die von EU- und internationalen Emittenten begeben oder garantiert werden, auf 100 % erhöht.

* Diese Anleihen müssen auch alle Beträge aus der Emission in Vermögenswerte investieren, die während der Laufzeit der Anleihen alle Ansprüche der Anleihen decken können und im Fall einer Insolvenz des Emittenten prioritär zur Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Management und Überwachung globaler Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der vom Verwaltungsrat genehmigt und überwacht wird, um das allgemeine Risikoprofil eines jeden Fonds bei Direktanlagen, Derivaten, Methoden, Sicherheiten und anderen Quellen jederzeit zu überwachen und zu messen. Das Gesamtrisiko wird an jedem Handelstag berechnet (unabhängig davon, ob der Fonds für diesen Tag

einen NIW berechnet), und umfasst zahlreiche Faktoren, darunter Deckung für durch Derivate-Positionen entstandenen Eventualverbindlichkeiten, Kontrahentenrisiken, vorhersehbare Marktbewegungen und die verfügbare Zeit für die Auflösung der Positionen.

In übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate zählen als vom Fonds gehaltene Derivate; jegliches durch Derivate erzielt Engagement in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten (mit Ausnahme von bestimmten indexbasierten Derivaten) zählt als Investition in die jeweiligen Wertpapiere oder Instrumente.

Ansätze der Risikoüberwachung Man unterscheidet grundsätzlich drei Ansätze der Risikobewertung: Den Commitment-Ansatz und die zwei Formen (absolut und relativ) des Value-at-Risk-Ansatzes (VaR). Diese Ansätze sind nachstehend beschrieben. Der vom jeweiligen Fonds angewendete Ansatz wird unter „Fondsbeschreibungen“ erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Ansatz, den ein Fonds verfolgt, auf der Grundlage seiner Anlagepolitik und -strategie aus.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz (Absoluter VaR)	Der Fonds ermittelt den potenziellen Maximalverlust aufgrund des Marktrisikos, der dem Fonds in einem Monat (20 Handelstagen) unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Abschätzung basiert auf den vorangegangenen zwölf Monaten (250 Handelstagen) der Fonds-Wertentwicklung und erfordert, dass die schlechtesten Ergebnisse des Fonds 99 % der Zeit nicht schlechter als ein 20-%-Rückgang des Nettoinventarwerts sind.
Relative Value-at-Risk-Ansatz (Relativer VaR)	Es wird das Verfahren des absoluten VaR mit der Ausnahme angewendet, dass die Abschätzung des schlechtesten Ergebnisses sich danach richtet, wie groß die Underperformance des Fonds in Bezug auf eine gegebene Benchmark sein könnte. Der VaR des Fonds darf 200 % des VaR der Benchmark nicht überschreiten.
Verbindlichkeit	Der Fonds berechnet sein Gesamtengagement, indem er den Marktwert einer äquivalenten Position des Basiswertes oder gegebenenfalls den Nominalwert des Derivats berücksichtigt. Dadurch kann der Fonds sein Gesamtengagement reduzieren, indem er die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen berücksichtigt. Bestimmte Arten von risikofreien Geschäften, hebelungsfreien Geschäften und nicht gehebelten Swaps werden daher nicht in die Berechnung einbezogen. Ein Fonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein gesamtes Marktengagement 210 % des Gesamtvermögens (100 % aus Direktanlagen, 100 % aus Derivaten und 10 % aus Kreditaufnahmen) nicht übersteigt.

Bruttohebelung Jeder Fonds, der einen VaR-Ansatz nutzt, muss auch den zu erwartenden Bruttohebelungsgrad berechnen, der unter „Fondsbeschreibungen“ angegeben ist. Die voraussichtliche Hebelung eines Fonds ist eine allgemeine Angabe, kein gesetzlicher Grenzwert; die tatsächliche Hebelung kann den erwarteten Wert bisweilen überschreiten. Der Einsatz von Derivaten wird jedoch mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds vereinbar bleiben und die VaR-Grenze nicht überschreiten.

Die Bruttohebelung ist ein Maß für die Hebelwirkung, die durch den gesamten Einsatz von Derivaten und durch jegliche Instrumente oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entsteht. Sie wird als „Summe der Nominalwerte“ berechnet (das Engagement aller Derivate, ohne dass sich gegenläufige Positionen gegenseitig aufheben) und schließt das Fondsportfolio ein. Da bei dieser Berechnung weder die Empfindlichkeit gegenüber Marktbewegungen noch die Frage berücksichtigt wird, ob das Gesamtrisiko eines Fonds durch ein Derivat steigt oder sinkt, ist das Ergebnis möglicherweise nicht repräsentativ für das tatsächliche Anlagerisiko eines Fonds.

Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds

Rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmen

Ein Fonds kann die folgenden Instrumente und Techniken für eine effiziente Verwaltung (wie nachstehend beschrieben) gemäß dem Gesetz von 2010, der OGAW-Richtlinie, der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, den ESMA-Richtlinien 14/937, der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (EU) 2015/2365 und allen anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften anwenden. Die von einem Fonds verwendeten Instrumente und Techniken müssen so eingesetzt werden, dass das Risikoprofil des Fonds nicht über das sonstige Maß hinausgeht.

Die mit Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken sind unter „Risikobeschreibungen“ beschrieben. Die Hauptrisiken sind: Derivatrisiko (nur in Bezug auf Derivate), Kontrahentenrisiko (beinhaltet das Verwahr- und Sicherheitenrisiko), Hebelrisiko, Liquiditätsrisiko, operatives Risiko und die Risiken unter dem Punkt zu Interessenkonflikten in der Beschreibung des Risikos von Investmentfonds.

Zulässige Derivate im Fonds

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzvermögenswerte (z. B. eines Wertpapiers oder Wertpapierkorbs, eines Index oder eines Zinssatzes) abhängt.

Der Fonds setzt am häufigsten die folgenden Derivate (jedoch nicht zwangsläufig alle davon) ein:

Kernderivate – können von jedem Fonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik verwendet werden

- Finanzterminkontrakte, z. B. Futures auf Zinssätze, Indizes oder Währungen
- Optionen, z. B. Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes (einschließlich Rohstoffindizes), Anleihen oder Währungen und auf Futures
- Rechte und Optionsscheine
- Forward-Kontrakte, z. B. Devisenterminkontrakte
- Swaps (Kontrakte, bei denen zwei Parteien die Renditen aus zwei verschiedenen Referenzvermögenswerten austauschen, beispielsweise Devisen- oder Zinsswaps und Swaps auf Aktienkörbe, NICHT jedoch Total Return Swaps, Kreditausfall-, Rohstoffindex-, Volatilitäts- oder Varianz-Swaps
- Kreditderivate, beispielsweise Kreditausfallswaps oder CDS (Kontrakte, bei denen eine Partei eine Gebühr vom Kontrahenten erhält, im Austausch für die Einwilligung, dass sie im Falle der Insolvenz, des Ausfalls oder eines anderen „Kreditereignisses“ Zahlungen an den Kontrahenten tätigt, die den Verlust ebendieser ausgleichen)

Zusätzliche Derivate – jeder beabsichtigte Einsatz dieser Derivate wird unter „Fondsbeschreibungen“ offengelegt

- Strukturierte Finanzderivate, beispielsweise kreditgebundene und aktiengebundene Wertpapiere
- Total Return Swaps oder TRS (Transaktionen, in denen ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzposition, z. B. einer Aktie, einer Anleihe oder eines Index, einschließlich Erträgen, Kursgewinnen oder -verlusten

sowie Kreditverlusten, gegen eine feste oder variable Gebühr überträgt); diese Kategorie beinhaltet Differenzkontrakte (CFD)

Futures werden im Allgemeinen börslich gehandelt. Alle anderen Arten von Derivaten sind in der Regel OTC-Derivate (OTC für „over the counter“, d.h. sie sind somit faktisch private Kontrakte zwischen einem Fonds und einem Kontrahenten).

TRS können gedeckt oder nicht gedeckt sein (mit oder ohne erforderliche Vorauszahlung). Die Vermögenswerte, in denen ein Engagement erzielt wird, können Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere sowie Finanzindizes und deren Bestandteile umfassen, je nach der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

Ein für TRS zugelassener Fonds setzt diese vorübergehend und unabhängig von den spezifischen Marktbedingungen ein.

TRS werden hauptsächlich zur Umsetzung bestimmter Komponenten der Anlagestrategie und zur Steigerung von Renditen eingesetzt, die nur über Derivate erzielt werden können, z. B. durch das Eingehen von Short-Engagements in Unternehmen. TRS können auch zur Umsetzung von Elementen der Anlagestrategie für ein effizientes Portfoliomanagement, wie z. B. die Realisierung kostengünstiger Long-Engagements, eingesetzt werden.

Der Prozentsatz der eingesetzten TRS muss im Bereich des in den „Fondsbeschreibungen“ angegebenen erwarteten Niveaus liegen.

Bei allen indexgebundenen Derivaten ermittelt der Indexanbieter die Häufigkeit der Neugewichtung und es entstehen dem jeweiligen Fonds keine Kosten, wenn der Index sich selbst neu gewichtet.

Mögliche Verwendungszwecke von Derivaten im Fonds

Ein Fonds kann Derivate zu jedem der nachfolgend beschriebenen Zwecke verwenden, im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Strategie, wie unter „Fondsbeschreibungen“ beschrieben.

Absicherung Absicherung ist das Eingehen einer Marktposition, die entgegengesetzt zu der durch andere Fondsanlagen geschaffenen Position liegt – und diese nicht überschreitet –, mit dem Ziel, das Risiko gegenüber Preisschwankungen oder bestimmten Faktoren, die diese begünstigen, zu reduzieren oder aufzuheben.

- **Absicherung von Schuldtiteln** Erfolgt in der Regel anhand von Credit Default Swaps. Das Ziel ist die Absicherung gegen das Kreditrisiko. Dies umfasst den Erwerb oder die Veräußerung des Schutzes vor den Risiken bestimmter Vermögenswerte oder Emittenten sowie Proxy-Hedging (Eingehen einer entgegengesetzten Position in einer anderen Anlage, die sich wahrscheinlich ähnlich wie die abgesicherte Position verhält).
- **Währungsabsicherung** Erfolgt in der Regel anhand von Devisentermingeschäften. Das Ziel ist die Absicherung gegen das Währungsrisiko. Diese kann auf Fondsebene und, im Falle von H-Anteilen, auf Anteilsklassenebene erfolgen. Die gesamte Währungsabsicherung muss Währungen umfassen, die innerhalb der Benchmark des jeweiligen Fonds liegen oder mit dessen Zielen und Politik vereinbar sind. Wenn ein Fonds Vermögenswerte in mehreren Währungen hält, kann er sich möglicherweise nicht gegen Währungen absichern, die kleine Teile des Vermögens repräsentieren oder für die eine Absicherung unwirtschaftlich oder nicht verfügbar ist. Ein Fonds kann sich wie folgt absichern:
 - direkte Absicherung (gleiche Währung, entgegengesetzte Position)
 - Überkreuzabsicherung (Verringerung des Engagements in einer Währung, gleichzeitige Steigerung des Engagements in einer anderen, wobei das Nettoengagement der

Basiswährung unverändert bleibt), wenn sich dadurch auf effiziente Weise die gewünschten Engagements aufbauen lassen

- Proxy-Hedging (Eingehen einer entgegengesetzten Position in einer anderen Währung, die wahrscheinlich ähnlich wie die Basiswährung verhält)
- antizipative Absicherung (Eingehen einer Absicherungsposition in Erwartung eines Risikos, das infolge einer geplanten Anlage oder eines anderen Ereignisses eintritt)
- **Durationsabsicherung** Diese Absicherung erfolgt in der Regel anhand von Zinsswaps, Swaptions und Futures. Das Ziel ist die Verringerung des Risikos gegenüber Zinssatzänderungen bei Anleihen mit längerer Laufzeit. Die Durationsabsicherung kann nur auf Fondsebene erfolgen.
- **Kursabsicherung** Diese Absicherung erfolgt in der Regel anhand von Optionen auf Indizes (insbesondere durch Verkauf eines Calls oder Kauf eines Puts). Diese Art der Absicherung ist im Allgemeinen auf Situationen beschränkt, in denen eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung oder der Wertentwicklung des Index und der des Fonds besteht. Das Ziel ist die Absicherung gegen Schwankungen des Marktwerts einer Position.
- **Zinsabsicherung** Erfolgt in der Regel durch Zinsfutures, Zinsswaps, das Schreiben von Call-Optionen auf Zinssätze oder den Kauf von Put-Optionen auf Zinssätze. Das Ziel ist das Management des Zinsrisikos.

Anlageengagement Ein Fonds kann ein beliebiges zulässiges Derivat einsetzen, um Engagements in zulässigen Vermögenswerten aufzubauen, insbesondere wenn eine Direktanlage wirtschaftlich ineffizient oder nicht praktikabel ist.

Hebelung Ein Fonds kann ein beliebiges zulässiges Derivat einsetzen, um sein gesamtes Anlageengagement über das bei einer Direktanlage mögliche Maß hinaus auszubauen. Durch die Hebelung nimmt in der Regel die Volatilität des Fonds zu.

Effizientes Portfoliomanagement Reduzierung von Risiken oder Kosten oder Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.

Zulässige Instrumente und Techniken des Fonds

Ein Fonds kann in Bezug auf alle Wertpapiere, die er hält, die nachfolgend beschriebenen Instrumente und Techniken anwenden, jedoch nur zum Zwecke eines effizienten Fondsmanagements (wie oben beschrieben).

Wertpapierleihgeschäfte Im Rahmen dieser Geschäfte verleiht ein Fonds über einen festgelegten Zeitraum oder zur Rückzahlung bei Forderung Vermögenswerte (wie Anleihen und Aktien) an qualifizierte Leihnehmer gegen Barzahlung oder sonstige Vergütung. Im Gegenzug zahlt der Leihnehmer eine Leihgebühr zuzüglich der Erträge aus den Wertpapieren und stellt Sicherheiten, die den in diesem Prospekt beschriebenen Standards entsprechen.

Ein zur Durchführung von Wertpapierleihgeschäften autorisierter Fonds tätigt solche Geschäfte auf fortlaufender Basis und unabhängig von den spezifischen Marktbedingungen mit dem Ziel, zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Der Prozentsatz der verliehenen Vermögenswerte muss im Bereich des in den „Fondsbeschreibungen“ angegebenen erwarteten Niveaus liegen.

Der Fonds begrenzt die Wertpapierleihgeschäfte auf 90 % eines jeden Vermögenswertes. Wertpapierleihen werden nur durchgeführt, wenn der Fonds die Garantie eines hoch bewerteten Finanzinstituts oder die Verpfändung von Bargeld oder Wertpapieren, die von OECD-Regierungen ausgegeben wurden, erhält und die Leihe eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Bei diesen Geschäften kauft bzw. verkauft ein Fonds gegen Entgelt Wertpapiere an einen Kontrahenten und ist berechtigt

bzw. verpflichtet, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem bestimmten (in der Regel höheren) Kurs wieder zu verkaufen bzw. zurückzukaufen.

Ein zur Durchführung von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften autorisierter Fonds tätigt solche Geschäfte auf fortlaufender Basis und unabhängig von den spezifischen Marktbedingungen mit dem Ziel, zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Bis auf weiteres wird der Fonds keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte tätigen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften können nur folgende Vermögenswerte genutzt werden:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente
- Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA mit Investment-Grade-Rating
- ausreichend liquide Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten
- Anleihen, die von einem OECD-Land (einschließlich der lokalen Gebietskörperschaften des Landes) oder von einer supranationalen Institution oder einem Unternehmen mit regionalen (einschließlich EU) oder weltweiten Aktien begeben oder garantiert werden,
- Anteile, die in einem Hauptindex vertreten sind und an einem von der EU geregelten Markt oder an der Börse eines OECD-Landes gehandelt werden.

Wo Verwendung und Gebühren offengelegt werden

Derzeitige Verwendung Die folgenden Informationen werden für alle Fonds, die die entsprechenden Instrumente und Techniken verwenden, unter „Fondsbeschreibungen“ offengelegt:

- in Bezug auf Total Return Swaps, Differenzkontrakte und ähnliche Derivate: Das maximale und das erwartete Engagement, berechnet nach dem Commitment-Ansatz und ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts
- in Bezug auf Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: die maximalen und erwarteten Grenzen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts
- bei Wertpapieranleihen: Die maximalen und erwarteten Grenzen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts

Die folgenden Informationen werden in Finanzberichten offengelegt:

- die Verwendung sämtlicher Instrumente und Techniken, die für effizientes Fondsmanagement eingesetzt werden
- die im Zusammenhang mit dieser Verwendung erhaltenen Erträge sowie die den einzelnen Fonds entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren
- der Empfänger von Zahlungen für die obigen Kosten und Gebühren und jede mögliche Beziehung eines Empfängers mit verbundenen Unternehmen von Intesa Sanpaolo Group oder der Verwahrstelle
- Informationen über die Art, Verwendung, Wiederverwendung und Verwahrung der Sicherheiten
- die Kontrahenten, die der FCP während des Berichtszeitraums verwendet hat, einschließlich der wichtigsten Kontrahenten für Sicherheiten

Künftige Verwendung Bei allen Derivaten oder Techniken, für die der erwartete und maximale Einsatz ausdrücklich unter „Fondsbeschreibungen“ angegeben ist, kann ein Fonds die Verwendung jederzeit bis zum angegebenen Maximum erhöhen.

Falls derzeit keine Angaben zur Verwendung unter „Fondsbeschreibungen“ oder in diesem Abschnitt „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“ vorliegen, gilt:

- in Bezug auf Total Return Swaps, Differenzkontrakte und ähnliche Derivate sowie für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Die Fondsbeschreibung im

Prospekt muss aktualisiert werden, um den obigen Angaben unter „Derzeitige Verwendung“ zu entsprechen, bevor der Fonds mit der Verwendung dieser Derivate beginnen kann

- bei Wertpapieranleihen: Die Fondsbeschreibung im Prospekt muss entsprechend obigem Abschnitt „Derzeitige Verwendung“ aktualisiert werden, bevor der Fonds mit der Leihe von Wertpapieren beginnen kann.

Kontrahenten bei Derivaten und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft muss die Kontrahenten genehmigen, ehe sie als solche für den FCP tätig werden können. Zusätzlich zu den in den Zeilen 10 und 11 der Tabelle „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ genannten Anforderungen werden die Kontrahenten anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- regulatorischer Status
- Schutz durch lokale Gesetzgebung
- Betriebsabläufe
- Bonitätsanalyse einschließlich der Überprüfung verfügbarer Kreditspreads oder externer Kreditratings; bei CDS und Varianz-Swaps muss der Kontrahent ein erstklassiges Finanzinstitut sein
- Grad der Erfahrung und Spezialisierung auf den betreffenden Derivatetyp oder die betreffende Technik

Rechtsstatus und Herkunfts- bzw. Land des Geschäftssitzes werden als solche nicht direkt als Auswahlkriterien berücksichtigt.

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, kann kein Kontrahent eines Fondsderivats als Anlageverwalter eines Fonds fungieren oder anderweitig Kontroll- oder Genehmigungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlagen oder Geschäftstätigkeit eines Fonds oder hinsichtlich der einem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte haben. Verbundene Kontrahenten sind zulässig, sofern die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Die Wertpapierleihstelle wird die Fähigkeit und Bereitschaft der einzelnen Leihnehmer von Wertpapieren, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, fortlaufend beurteilen, und der FCP behält sich das Recht vor, jederzeit einen Leihnehmer auszuschließen oder eine Wertpapierleihe zu beenden. Das allgemein geringe Kontrahenten- und Marktrisiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften wird durch den Kontrahentenausfallschutz seitens der Vermittlungsstelle und durch den Erhalt von Sicherheiten weiter abgemildert.

Richtlinien in Bezug auf Sicherheiten

Diese Richtlinien gelten für Vermögenswerte, die von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und OTC-Derivaten erhalten wurden.

Akzeptable Sicherheiten Alle als Sicherheiten akzeptierten Wertpapiere müssen von hoher Qualität sein. Die wichtigsten spezifischen Arten sind in der Tabelle am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.

Unbare Sicherheiten müssen auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Um zu gewährleisten, dass die Sicherheiten vom Kontrahenten hinreichend unabhängig sind, soweit das Kreditrisiko und das Anlagekorrelationsrisiko bestehen, werden vom Kontrahenten oder dessen Gruppe begebene Sicherheiten nicht akzeptiert. Es wird nicht erwartet, dass die Sicherheit eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten zeigt. Das Kreditengagement gegenüber den Kontrahenten wird anhand von Kreditlimits überwacht. Alle Sicherheiten müssen von dem Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung durch diesen vollständig durchsetzbar sein.

Von einem Kontrahenten im Rahmen eines Geschäfts erhaltene Sicherheiten können zum Ausgleich des Gesamtengagements gegenüber diesem Kontrahenten genutzt werden.

Um zu vermeiden, dass kleine Sicherheitenbeträge gehandhabt werden müssen, kann der FCP einen Mindestsicherheitsbetrag (Betrag, unter dem er keine Sicherheiten verlangt) oder einen Schwellenwert (inkrementeller Betrag, über dem er keine zusätzlichen Sicherheiten verlangt) festlegen.

Für Fonds, die Sicherheiten für mindestens 30 % ihres Vermögens erhalten, wird das damit verbundene Liquiditätsrisiko durch regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ermittelt.

Diversifizierung Alle vom FCP gehaltenen Sicherheiten müssen nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein und dürfen je Emittent nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen. Falls in der Fondsbeschreibung angegeben, kann ein Fonds vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören. In diesem Fall sollte der Fonds Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die einzelnen Emissionen höchstens 30 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen dürfen.

Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten (derzeit von keinem der Fonds durchgeführt)

Sicherheiten werden entweder als Einlagen hinterlegt oder in hochwertige Staatsanleihen, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder kurzfristige Geldmarktfonds (gemäß den Richtlinien für eine Gemeinsame Definition der europäischen Geldmarktfonds) angelegt, die täglich den Nettoinventarwert berechnen und mit AAA oder einem gleichwertigen Rating bewertet sind. Alle Anlagen müssen die oben genannten Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

Wenn ein Fonds Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften in umgekehrte Pensionsgeschäfte anlegt, erstrecken sich die für Wertpapierleihgeschäfte geltenden Grenzwerte auf umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.

Verwahrung von Sicherheiten Sicherheiten (sowie andere in der Verwahrstelle verwahrte Wertpapiere), die aufgrund eines Eigentumsrechts an einem Fonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsarrangements, etwa einer Verpfändungsvereinbarung, können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

Bewertung und Sicherheitsabschläge Sämtliche Sicherheiten werden zum Marktpreis bewertet (täglich zu verfügbaren Marktpreisen). Dabei werden alle anwendbaren Sicherheitsabschläge berücksichtigt (ein Rabatt auf den Wert der Sicherheit, der zum Schutz gegen den Rückgang des Werts der Sicherheit oder der Liquidität dienen soll). Ein Fonds kann vom Kontrahenten zusätzliche Sicherheiten verlangen („Variation Margin“), um sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheit mindestens dem entsprechenden Engagement des Kontrahenten entspricht.

Die zurzeit vom Fonds angewendeten Abschlagssätze sind unten angegeben. Die Sätze berücksichtigen Faktoren, die sich wahrscheinlich auf die Volatilität und das Verlustrisiko auswirken (wie z. B. Kreditqualität, Laufzeit und Liquidität), sowie die Ergebnisse von Stresstests, die von Zeit zu Zeit durchgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Sätze jederzeit ohne Vorankündigung anpassen, wobei alle Änderungen in eine aktualisierte Version des Prospekts aufgenommen werden.

Der Wert der erhaltenen Sicherheit sollte während der Laufzeit des Vertrags zumindest 102 % der Sammelbewertung der von derartigen Geschäften oder Techniken betroffenen Sicherheiten entsprechen.

Als Sicherheiten zulässig	Sicherheitsabschlag
Barmittel	0 % - 8 %
OECD-Staatsanleihen	2 % - 20 %
Unternehmensanleihen	2 % - 20 %
Aktien*	8 % - 10 %

* An einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates, in Hongkong oder Singapur zugelassen oder gehandelt und außerdem in einem Hauptindex enthalten.

Die Sicherheitsabschläge auf Barmittel variieren je nach Währung. In der Regel wird kein Sicherheitsabschlag angewendet, wenn die Währung mit der Basiswährung des Fonds identisch ist. Die Sicherheitsabschläge auf Anleihen variieren je nach Laufzeit. Die Sicherheitsabschläge auf Aktien variieren je nach Art der verliehenen Papiere.

An die Fonds auszahlbare Erträge

In der Regel werden Erträge aus dem Einsatz von Derivaten und Techniken an den jeweiligen Fonds ausgezahlt, insbesondere Erträge:

- aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Total Return Swaps: Alle Bruttoerträge (die Kosten des Sicherheitenmanagements sind in der jährlichen Betriebs- und Verwaltungsgebühr enthalten)
- bei Wertpapieranleihen: Fonds, die Wertpapiere verleihen, zahlen eine angemessene Gebühr an die Wertpapierleihstelle für deren Dienstleistungen und Garantie. Diese Gebühr entspricht maximal 15 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihgeschäften, sodass mindestens 85 % dieser Erträge einbehalten werden

Geldmarktfondsverordnung

Rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmen Die Geldmarktfondsverordnung (offiziell Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds) gilt für alle Geldmarktfonds, die ihren Sitz in der EU haben oder dort angeboten werden. Die Verordnung zielt darauf ab, Geldmarktfonds widerstandsfähiger zu machen und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, in Zeiten von Marktstress oder hohen Rücknahmen, angespannten Marktsituationen und bei erheblichen und plötzlichen Rücknahmen die Liquidität aufrechtzuerhalten.

Arten von Geldmarktfonds Die Verordnung lässt Fonds in den folgenden Kategorien zu:

Fondstyp	Kurzfristig	Standard
CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schultitel	●	-
LVNAV-Geldmarktfonds	●	-
Variabler Nettoinventarwert	●	●

Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität und Stresstestverfahren Jeder Fonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, verfügt über umsichtige, fondsspezifische interne Verfahren zur Bestimmung der Kreditqualität der beabsichtigten Anlagen (u. a. um eine übermäßige Abhängigkeit von den Ratings der Agenturen zu vermeiden), wobei bei jeder wesentlichen Änderung, insbesondere bei einer Herabstufung unter die beiden höchsten kurzfristigen Ratings, eine neue Bewertung erforderlich ist. Diese Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität folgen

einem klaren und dokumentierten Regelwerk, das überwacht werden kann, und die angewandten Methoden werden auf Anfrage an Anleger und Aufsichtsbehörden kommuniziert.

Mindestens zweimal im Jahr führen die Geldmarktfonds Stresstests durch und ergreifen Maßnahmen, um aufgedeckte Schwachstellen zu beheben.

Verbot externer Unterstützung Kein Geldmarktfonds erhält direkte oder indirekte Unterstützung von einem Dritten, auch nicht vom Sponsor des Geldmarktfonds. Dies erstreckt sich auf

Kapitalzuführungen, den Kauf von Portfolio-Vermögenswerten zu einem überhöhten Preis, die Gewährung einer Garantie oder jede andere Maßnahme, deren Absicht oder Wirkung darin besteht, die Liquidität des Geldmarktfonds oder die Stabilität seines NIW zu gewährleisten.

Sonstige Anforderungen Weitere Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung sind im Abschnitt „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben.

In die Fonds investieren

Anteilsklassen

Innerhalb jedes Fonds kann der FCP Anteilsklassen anlegen und begeben. Alle Anteilsklassen innerhalb eines Fonds investieren üblicherweise in dasselbe Wertpapierportfolio, können jedoch unterschiedliche Gebühren, Anforderungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Anlegern und sonstige Merkmale aufweisen, um den Anforderungen unterschiedlicher Anleger gerecht zu werden. Die Anleger müssen ihre Zulässigkeit für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse, beispielsweise ihren Status als institutioneller Anleger oder Nicht-US-Person, vor der Erstzeichnung nachweisen.

Jede Anteilsklasse wird zunächst durch eine der Basisanteilsklassenbezeichnungen (in der nachstehenden Tabelle beschrieben) und anschließend anhand aller zutreffenden Zusatzbezeichnungen (in der Tabelle beschrieben) identifiziert. „RHD2“ stünde zum Beispiel für Anteile der Klasse R, die eine Ausschüttung der aufgelaufenen Erträge sowie die Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Anteilsklassenwährung und den Hauptwährungen der Portfoliovermögenswerte beabsichtigen und auf US-Dollar lauten. Innerhalb einer Anteilsklasse eines jeden Fonds sind mit allen Anteilen die gleichen Eigentumsrechte verbunden. Jeder Fonds kann eine beliebige Basisanteilsklasse mit den nachfolgend beschriebenen Merkmalen begeben.

Merkmale der Basisanteilsklassen *Siehe nachfolgende Erläuterungen*

Basis- klasse	Verfügbar für	Mindest- anlage je Fonds	Mindestanla- gebestand in FCP-Anteilen	Höchstgebühren	
				Ausga- be	Rück- nahme
C, Y	Finanzmitt- lern vorbe- halten (ein- schließlich Vertriebsge- sellschaften und Platt- formen), denen es gesetzlich oder ver- traglich un- tersagt ist, Anreize zu behalten	-	-	-	-
E	Alle Anleger	250.000 EUR	-	-	-
Z, X	Institutionelle Anleger	3 Millionen EUR	3 Millionen EUR	-	-
M	Institutionelle Anleger (nur Feeder- Fonds*)	3 Millionen EUR	3 Millionen EUR	-	-
R	Alle Anleger	500 EUR	-	4,00 %	-

*Entweder von der Verwaltungsgesellschaft des FCP oder einem Dritten verwaltet (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft).

HINWEISE

Institutionelle Anleger Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, wie z. B. Kreditinstitute und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors, die im eigenen Auftrag oder im Auftrag von anderen Anlegern investieren (entweder für

Privatanleger auf der Grundlage eines diskretionären Verwaltungsvertrags oder auf institutioneller Basis), sowie Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds oder andere OGA.

Juristische Personen Hierzu zählen beispielsweise Einpersonengesellschaften, (haftungsbeschränkte und unbeschränkte) Personengesellschaften, Aktiengesellschaften, haftungsbeschränkte Gesellschaften, Gegenseitigkeitsvereine, Institutionen, Stiftungen, Vereinigungen und Ordensgemeinschaften.

Mindestanlagebeträge und Mindestanlagebestand Bei anderen Währungen als dem EUR gilt für diese Beträge ein Wert, der jenem in EUR entspricht. Bei Erstzeichnungen wird diese Entsprechung zum Zeitpunkt der Anlage gemessen, und sie kann sich somit im Laufe der Zeit ändern.

Höchstgebühren Diese werden von Ihrer Anlage oder Ihren Rücknahmeerlösen abgezogen und an Vertriebsstellen und autorisierte Vermittler gezahlt. Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um die Höchstsätze. Die tatsächlichen Kosten für ein Geschäft können Sie bei Ihrem Finanzberater oder der Transferstelle erfragen (siehe „Management und Geschäftsbetrieb“). Gebühren, die als Prozentsatz der Anlage berechnet werden, werden von der Anlage abgezogen, um den Nettoanlagebetrag zu erhalten (Beispiel: Bei einer Anlage von EUR 100 und einem Ausgabeaufschlag von 4,00 % beträgt der Nettoanlagebetrag EUR 96). Derzeit werden bei keiner Anteilsklasse Umtauschgebühren erhoben.

Zusätzliche Kennzeichnungen

Zur Kennzeichnung bestimmter Merkmale wird die Bezeichnung der Basisanteilsklasse durch Suffixe ergänzt.

D Gibt an, dass es sich bei den Anteilen um ausschüttende Anteile handelt. Falls der Basisklasse nicht der Buchstabe „D“ nachgestellt ist, handelt es sich bei den Anteilen um thesaurierende Anteile. (Weitere Informationen hierzu finden Sie nachstehend unter „Ausschüttungspolitik“.)

U, H Gibt an, dass die Anteile eine Form von währungsabgesicherten Anteilen sind und auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten.

- „Anteilswährungsabgesicherte“ Anteile (U) sind bestrebt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilsklassenwährung und der Basiswährung des Fonds zu eliminieren. Diese Anteile weisen möglicherweise eine höhere Hebelung auf, als unter „Fondsbeschreibungen“ angegeben.
- „Portfoliowährungsabgesicherte“ Anteile (H) sind bestrebt, den größten Teil der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilsklassenwährung und der Währung oder den Währungen zu eliminieren, auf die ein bedeutender Teil der Portfoliopositionen lautet (oder in denen das Portfolio anderweitig engagiert ist). Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass durch diese Absicherung die Differenz zu 100 % aufgehoben wird.
- „Benchmarkwährungsabgesicherte“ Anteile (H) sind bestrebt, den größten Teil der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilsklassenwährung und der Währung oder den Währungen zu eliminieren, auf die ein bedeutender Teil der Benchmark des Fonds lautet.

Weitere Informationen zur Währungsabsicherung finden Sie unter „Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Fonds“.

Falls keines der Kürzel „U“ oder „H“ in der Bezeichnung enthalten ist, sind die Anteile in keiner Weise währungsabgesichert und der Anleger ist Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Anteilsklassenwährung, der Fondsbasiswährung und den Portfoliowährungen ausgesetzt.

Währungscodes Jede Anteilsklasse, die nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, trägt in ihrer Bezeichnung einen Zahlencode für die Währung, auf die sie lautet. Ist kein Zahlencode angegeben, entspricht die Währung der Anteilsklasse der Basiswährung des Fonds.

Währungsname	Standardcode	Anteilsklassencode
Australischer Dollar	AUD	4

Währungsname	Standardcode	Anteilsklassencode
Chinesischer Renminbi (offshore)	CNH	3
Britisches Pfund Sterling	GBP	6
Ungarischer Forint	HUF	9
Japanischer Yen	JPY	5
Polnischer Zloty	PLN	8
Schweizer Franken	CHF	7
US-Dollar	USD	2

Ausschüttungspolitik

Thesaurierungsanteile Diese Anteile behalten alle Nettoerträge aus Kapitalanlagen im Anteilspreis ein und schütten in der Regel keine Dividenden aus, wenngleich der Verwaltungsrat eine Dividende erklären kann.

Ausschüttende Anteile Diese Anteile sind bestrebt, regelmäßige Ausschüttungen an die Anteilinhaber zu leisten (garantieren dies jedoch nicht). Etwaige Ausschüttungen werden mindestens einmal jährlich erklärt und innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ihrer Erklärung ausgezahlt. Wenn eine Dividende erklärt wird, wird der NIW der jeweiligen Anteilsklasse um den Betrag der Dividende verringert.

Ausschüttungen werden nur für Anteile gezahlt, die sich am Datum der Erklärung (dem Datum, an dem Dividenden erklärt werden) im Besitz befanden. Beachten Sie, dass bei Anteilsklassen, die Ausschüttungen vor dem Ende eines Kalenderjahres auszahlen, das Risiko besteht, dass ein Teil der Ausschüttung eine Rückzahlung Ihrer Anlage darstellt, die möglicherweise als Ertrag zu versteuern ist. Ein hoher Ausschüttungsertrag steht nicht zwangsläufig für eine hohe – oder auch nur für eine positive – Gesamtertragsrate. Ausschüttungen von Kapital verringern Ihr Potenzial für Anlagewachstum und können, wenn sie über einen bestimmten Zeitraum hinweg fortgeführt werden, den Wert Ihrer Anlage auf null reduzieren.

Es werden keine Zinsen auf nicht in Anspruch genommene Dividendenzahlungen gezahlt und nach fünf Jahren werden die betreffenden Zahlungsbeträge dem Fonds zurückgeführt. Ein Fonds zahlt keine Dividende, wenn das Vermögen des FCP unter der Mindestkapitalanforderung liegt oder wenn die Zahlung der Dividende zu einer solchen Situation führen würde.

Soweit in „Fondsbeschreibungen“ für jeden Fonds nicht anders angegeben, wird folgende Häufigkeit für notierte Klassen mit dem Suffix „D“ erwartet:

Basisklasse	Erwarteter Zeitplan	Dividendenbasis
C, E, R, Y	Erklärt Dividenden am 15. jedes ersten Monats (oder am nächsten Geschäftstag, falls dieser kein Geschäftstag ist) in jedem Kalenderquartal, wobei der Betrag zu Beginn eines jeden Kalenderquartals für das folgende Quartal festgesetzt wird.	Nettoertrag aus Kapitalanlagen.
Z, M, X	Erklärt Dividenden am 15. jedes ersten Monats (oder am nächsten Geschäftstag, falls dieser kein Geschäftstag ist) in jedem Kalenderquartal, wobei der Betrag zu Beginn eines jeden Kalenderquartals für das folgende Quartal festgesetzt wird.	Mindestens 80 % des Nettoertrags aus Kapitalanlagen.

Ausschüttungen von Nettoerträgen aus Kapitalanlagen umfassen die Nettodividende und Zinsen aus Anlagen des Fonds und Bankkonten, abzüglich Verwaltungs- und Administrationsgebühren, gezahlter Zinsen, Steuern und sonstiger Kosten, soweit in „Fondsbeschreibungen“ für jeden Fonds nicht anders angegeben. Sie können auch einen Teil oder die Gesamtheit der realisierten oder nicht realisierten Nettogewinne des Fonds aus dem aktuellen oder einem früheren Zeitraum umfassen. Bei Fonds, die hauptsächlich in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Instrumente investiert sind, kann der Ausschüttungsbetrag basierend auf der Mindestnettoertragsrate, die von diesen Instrumenten erwartet

werden kann, geschätzt werden. Eine Aufschlüsselung der Herkunft einer jeden Ausschüttung ist in den Geschäftsberichten enthalten.

Verfügbare Klassen

Die oben angegebenen Informationen beziehen sich auf alle derzeit bestehenden Basisanteilsklassen und Suffixe. In der Praxis sind nicht alle Basisanteilsklassen und Anteilsklassenkonfigurationen in allen Fonds verfügbar. Einige Anteilsklassen (und Fonds), die in bestimmten Ländern zur Verfügung stehen, sind in anderen Ländern möglicherweise nicht verfügbar. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter eurizoncapital.com oder fordern Sie kostenlos eine Liste bei der Verwaltungsgesellschaft an.

Emission und Eigentum

Form der Ausgabe von Anteilen Wir geben Anteile überwiegend in registrierter Form aus. Bei diesen Anteilen wird der Name des Eigentümers in das Anteilinhaberregister des FCP eingetragen und der Eigentümer erhält eine Zeichnungsbestätigung. Eine Eigentumsübertragung kann nur durch Mitteilung eines Eigentümerwechsels an die Transferstelle erfolgen. Entsprechende Formulare sind beim FCP und der Transferstelle erhältlich.

Wir geben keine Inhaberanteile oder Zertifikate aus, die die Eigentümerschaft bezüglich registrierter Anteile belegen.

Anlage über einen Finanzintermediär im Vergleich zu einer direkten Anlage im FCP Falls Sie über einen Finanzintermediär investieren, der Ihre Anteile unter seinem eigenen Name hält (auf einem Nominee-Konto), wird dieser Finanzintermediär als Eigentümer in das Anteilinhaberregister des FCP eingetragen und verfügt, insoweit es den FCP betrifft, über alle Eigentümerrechte, einschließlich des Stimmrechts. Sofern nicht anderweitig durch örtliche Gesetze geregelt, hat jeder Anleger, der Anteile auf einem Nominee-Konto einer Vertriebsstelle besitzt, das Recht, jederzeit den unmittelbaren Besitz an den durch den Finanzintermediär gezeichneten Anteilen zu fordern. Der Finanzintermediär führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt jedem Anleger Informationen über die Positionen und Geschäfte an bzw. mit Fondsanteilen, die diesem Anleger zugeordnet sind, zur Verfügung.

Wenn auf Fondsebene ein NIW-Fehler/eine Nichteinhaltung der Anlagevorschriften für einen Fonds - im Sinne des CSSF-Rundschreibens 24/856 - eintritt und Anlegern eine Entschädigung gezahlt werden muss, können Ihre Rechte auf Entschädigung eingeschränkt sein, wenn Sie über einen Finanzintermediär anlegen, der Ihre Anteile unter seinem eigenen Namen (auf einem Nominee-Konto) hält.

Sonstige Richtlinien

Die Anteile werden in Tausendstelanteilen ausgegeben (3 Nachkommastellen). Anteilsbruchteile erhalten ihren prozentualen Anteil an allen Dividenden, Wiederanlagen und Liquidationserlösen, sind jedoch nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden. Kein Fonds ist verpflichtet, bestehenden Anteilinhabern Sonderrechte oder besondere Bedingungen für die Zeichnung neuer Anteile einzuräumen. Sämtliche Anteile müssen vollständig eingezahlt sein.

Fondsgebühren und -kosten

Im Allgemeinen wird die Höhe der Gebühren in „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Hier werden geringere Gebühren und Aufwendungen beschrieben, die unmittelbar vom Fondsvermögen abgezogen werden, neben weiteren Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen, die andernorts angegeben sind.

Verwaltungsgebühr

Diese Gebühr wird für jeden einzelnen Fonds in „Fondsbeschreibungen“ beschrieben und wird an die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Haupteinheit mit Verantwortung für die geschäftliche Verwaltung, die Anlageverwaltung, das Marketing und den Vertrieb des FCP gezahlt. Diese Gebühr beträgt maximal die für jeden Fonds in „Fondsbeschreibungen“ beschriebenen Sätze, wird täglich abgegrenzt und jeden Monat rückwirkend gezahlt.

Aus dieser Gebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgebühr an die Anlageverwalter und die Anlageberatungsgebühr an die Anlageberater.

Administrationsgebühr

Diese Gebühr wird für jeden einzelnen Fonds in „Fondsbeschreibungen“ beschrieben und wird an die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Haupteinheit mit Verantwortung für die Betriebs-, Compliance-, Rechnungslegungs- und rechtlichen Aktivitäten des FCP gezahlt.

Aus dieser Gebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft auch die Dienstleistungen, die durch die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Registerstelle, die Transferstelle und die Zahlstelle erbracht werden. Diese Gebühr beträgt maximal 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds. Eine Änderung dieser Gebühr wird in den Geschäftsberichten angegeben. Diese Gebühr wird täglich abgegrenzt und jeden Monat rückwirkend gezahlt.

Performancegebühr

Diese Gebühr wird nur für bestimmte Fonds und Anteilklassen erhoben (mit Ausnahme der Basisanteilklassen M, X und Y). Die Performancegebühr ist ein Prozentsatz der Outperformance eines Fonds gegenüber einem festgelegten Standard, und ihr Betrag ist in Form eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Fondsvermögens gedeckelt. Bei ausschüttenden Anteilen wird die Gebühr so berechnet, als würden die Dividenden wiederangelegt. Zwar werden die Performancegebühren täglich berechnet, sie können jedoch nur unter den folgenden Umständen vom Fondsvermögen abgezogen werden:

- nach dem Ende des vollen Geschäftsjahres (in der Regel im Laufe des ersten Monats des nachfolgenden Kalenderjahres)
- anlässlich der Bearbeitung von Umtausch- oder Rücknahmeanträgen (Abzug der Performancegebühr ausschließlich von diesen Anteilen)
- in Verbindung mit einer Fondszusammenlegung oder -liquidation

Die Berechnungsmethode stellt sicher, dass keine Performancegebühr allein für die Erholung von einer vorherigen Underperformance gezahlt wird. Für jede Anteilsklasse und jeden Fonds, für die die Performancegebühr gilt, wird die Gebühr anlässlich jeder Berechnung des jeweiligen NIW berechnet. Bei Auflegung eines neuen Fonds bzw. einer neuen Anteilsklasse in einem bestehenden Fonds im Laufe eines Geschäftsjahres kann die Performancegebühr nicht vor dem letzten Bewertungstag des folgenden Geschäftsjahres kristallisiert werden.

Keine Performancegebühr wird gezahlt, wenn für die Anteilsklasse im jeweiligen Geschäftsjahr eine negative Rendite verzeichnet wurde.

Methode zur Berechnung der Performancegebühr – High Water Mark

Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf einem Vergleich des Nettoinventarwerts je Anteil mit der High Water Mark, wobei die High Water Mark der höchste Nettoinventarwert je Anteil ist, der am Ende der fünf vorhergehenden Geschäftsjahre verzeichnet wurde (Referenz-NIW). Sofern in der jeweiligen Fondsbeschreibung nicht anders

definiert, wird dieser Referenz-NIW um die Rendite der Benchmark / Hurdle Rate für die Performancegebühr (der Referenzindikator) seit Jahresbeginn erhöht.

Die für den betreffenden Fonds geltende Benchmark / Hurdle Rate für die Performancegebühr wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft zur Produkt-Governance festgelegt und spiegelt das Ziel, die Anlagepolitik und das Risiko-Ertrags-Profil des Fonds wider. Die Höhe der Performancegebühr und die Benchmark / Hurdle Rate zur Berechnung der Performancegebühr sind in den Fondsbeschreibungen angegeben.

Die Rendite der Benchmark / Hurdle Rate für die Performancegebühr wird auf Null gesetzt, falls sie negativ ausfällt.

Der Berechnungszeitraum für die Performancegebühr ist definiert als der Zeitraum zwischen dem letzten Bewertungstag des vorangegangenen Geschäftsjahres und dem letzten Bewertungstag des folgenden Geschäftsjahres.

Im Falle einer Überperformance am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums wird eine Performancegebühr ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Um eine künstliche Erhöhung der Performancegebühr zu vermeiden, wird diese bei Zeichnungen jeweils angepasst.

Formel: Referenz-NIW-Überschussrendite × Performancegebührensatz × Gesamtvermögen - Zeichnungsanpassung

- **Referenz-NIW-Überschussrendite** Die NIW-Entwicklung seit Jahresbeginn oberhalb der High Water Mark (in %).
- **Referenzindikator** die Benchmark bzw. Hurdle Rate der Performance-Gebühr.
- **High Water Mark** Sofern in den Fondsbeschreibungen nicht anders definiert, ist dies der höchste NIW der vorherigen fünf Kalenderjahre oder der NIW bei Auflegung, je nachdem, welcher NIW höher ist, zuzüglich der Rendite des Referenzindikators seit Jahresbeginn, falls diese positiv ist.
- **Gesamtvermögen** Preis der Anteilsklasse zu Beginn des Berechnungszeitraums x Gesamtzahl der Anteile.

Beispiele Die Beispiele dienen nur der Veranschaulichung und stehen nicht für eine bestimmte frühere Wertentwicklung oder mögliche künftige Wertentwicklung. In den Beispielen wird ein Performancegebührensatz von 20 % und eine Performancegebühr-Obergrenze von 1,00 % zugrunde gelegt.

Jahr 1 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind positiv. Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	104,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	2,00 %
High Water Mark	100,00 EUR x (1 + 2,00 %) = 102,00 EUR
Überperformance pro Anteil	104,00 EUR – 102,00 EUR = 2,00 EUR
Performancegebühr je Anteil	20 % x 2,00 EUR = 0,40 EUR
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	104,00 EUR – 0,40 EUR = 103,60 EUR

Es wird eine Performancegebühr je Anteil in Höhe von 0,40 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der neue Referenz-Nettoinventarwert beträgt 103,60 Euro. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr unter der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze nicht angewendet.

Jahr 2 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind positiv. Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performance-gebühr	114,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	103,60 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	4,00 %
High Water Mark	$103,60 \text{ EUR} \times (1 + 4,00 \%) = 107,74 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	$114,00 \text{ EUR} - 107,74 \text{ EUR} = 6,26 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20 \% \times 6,26 \text{ EUR} = 1,25 \text{ EUR}$ Nach Anwendung der Obergrenze: $114,00 \text{ EUR} \times 1,00 \% = 1,14 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	114,00 EUR – 1,14 EUR = 112,86 EUR

Es wird eine Performancegebühr je Anteil in Höhe von 1,14 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der neue Referenz-Nettoinventarwert beträgt 112,86 Euro. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr über der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze angewendet.

Jahr 3 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres ist positiv und der Referenzindikator ist negativ. Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performance-gebühr	117,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	112,86 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	-1,50 % (auf Null gesetzt)
High Water Mark	$112,86 \text{ EUR} \times (1 + 0,00 \%) = 112,86 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	$117,00 \text{ EUR} - 112,86 \text{ EUR} = 4,14 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20 \% \times 4,14 \text{ EUR} = 0,83 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	117,00 EUR – 0,83 EUR = 116,17 EUR

Es wird eine Performancegebühr je Anteil in Höhe von 0,83 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der neue Referenz-Nettoinventarwert beträgt 116,17 Euro. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr unter der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze nicht angewendet.

Jahr 4 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind negativ. Die Entwicklung des NIW übersteigt die Rendite des Referenzindikators, der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt jedoch nicht die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performance-gebühr	114,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	116,17 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	-6,00 % (mit Floor bei Null)
High Water Mark	$116,17 \text{ EUR} \times (1 + 0,00 \%) = 116,17 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	Keine (da $114,00 \text{ EUR} < 116,17 \text{ EUR}$)
Performancegebühr je Anteil	Keine

Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	114,00 EUR
---	-------------------

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Referenz-NIW bleibt bei 116,17 Euro.

Jahr 5 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind positiv. Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt nicht die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performance-gebühr	115,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	116,17 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	1,50 %
High Water Mark	$116,17 \text{ EUR} \times (1 + 1,50 \%) = 117,91 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	Keine (da $115,00 \text{ EUR} < 117,91 \text{ EUR}$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	115,00 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Referenz-NIW bleibt bei 116,17 Euro.

Jahr 6 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres ist negativ und der Referenzindikator ist positiv.

NIW/Einheit vor Performance-gebühr	114,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	116,17 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	1,75 %
High Water Mark	$116,17 \text{ EUR} \times (1 + 1,75 \%) = 118,21 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	Keine (da $114,00 \text{ EUR} < 118,21 \text{ EUR}$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	114,00 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Referenz-NIW bleibt bei 116,17 Euro.

Jahr 7 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind positiv. Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt nicht die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performance-gebühr	115,50 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	116,17 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	3,00 %
High Water Mark	$116,17 \text{ EUR} \times (1 + 3,00 \%) = 119,66 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	Keine (da $115,50 \text{ EUR} < 119,66 \text{ EUR}$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	115,50 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Referenz-NIW bleibt bei 116,17 Euro.

Jahr 8 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres ist negativ und der Referenzindikator ist positiv.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	114,75 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	116,17 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	2,00 %
High Water Mark	$116,17 \text{ EUR} \times (1 + 2,00 \%) = 118,50 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	Keine (da $115,50 \text{ EUR} < 118,50 \text{ EUR}$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	114,75 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Referenz-NIW bleibt bei 116,17 Euro.

Jahr 9 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind positiv. Der Referenz-Nettoinventarwert je Anteil ist älter als 5 Jahre. Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt nicht die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	116,50 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	115,50 EUR (Da der vorherige Referenz-Nettoinventarwert von 116,17 EUR, der in Jahr 3 erreicht wurde, nun älter als 5 Jahre ist, wird stattdessen der höchste Nettoinventarwert je Anteil im Zeitraum von Jahr 4 bis Jahr 9 zugrunde gelegt)
Jährliche Rendite des Referenzindikators	1,00 %
High Water Mark	$115,50 \text{ EUR} \times (1 + 1,00 \%) = 116,66 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	Keine (da $116,50 \text{ EUR} < 116,66 \text{ EUR}$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	116,50 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der neue Referenz-NIW beträgt 116,50 Euro und liegt damit über dem bisherigen aktuellen Referenz-NIW je Anteil (115,50 Euro).

Jahr 10 – die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und der Referenzindikator sind positiv. Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres übersteigt die High Water Mark.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	119,00 EUR
Referenz-NIW pro Anteil	116,50 EUR
Jährliche Rendite des Referenzindikators	1,75 %
High Water Mark	$116,50 \text{ EUR} \times (1 + 1,75 \%) = 118,54 \text{ EUR}$
Überperformance pro Anteil	$119,00 \text{ EUR} - 118,54 \text{ EUR} = 0,46 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20 \% \times 0,46 \text{ EUR} = 0,09 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	118,91 EUR

Es wird eine Performancegebühr je Anteil in Höhe von 0,09 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der neue Referenz-Nettoinventarwert beträgt 118,91 Euro. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr unter der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze nicht angewendet.

Performancegebühr-Methode – Benchmark

Die Performancegebühr wird anhand eines Vergleichs zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil mit der Wertentwicklung der Benchmark im selben Zeitraum berechnet.

Die für den betreffenden Fonds geltende Benchmark wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft zur Produkt-Governance festgelegt und spiegelt das Ziel und die Anlagepolitik des Fonds wider. Die Höhe der Performancegebühr und die Benchmark zur Berechnung der Performancegebühr sind in den Fondsbeschreibungen angegeben.

Die Wertentwicklung des Fonds und die Wertentwicklung der Benchmark werden unter Bezugnahme auf Werte berechnet, die gemessen wurden, als eine Performancegebühr zum letzten Mal am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt wurde. Diese Werte werden als Referenz-NIW bzw. Benchmark-Referenzwert definiert.

In jedem Berechnungszeitraum beginnt jedes Jahr am letzten Bewertungstag des vorangegangenen Berechnungszeitraums und endet am letzten Bewertungstag des folgenden Geschäftsjahres. Der erste Referenz-NIW und der erste Benchmark-Referenzwert werden jeweils bei Auflegung jeder Anteilsklasse gemessen.

Im Falle einer Überperformance am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums (Ende des Geschäftsjahres) wird eine Performancegebühr ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Für den folgenden Berechnungszeitraum werden ein neuer Referenz-NIW und ein neuer Benchmark-Referenzwert dokumentiert.

Im Falle einer Unterperformance am letzten Bewertungstag eines Geschäftsjahres wird keine Performancegebühr ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der geltende Referenz-NIW und Benchmark-Referenzwert bleiben unverändert und der Berechnungszeitraum wird um ein neues Geschäftsjahr verlängert. Der Berechnungszeitraum wird so lange verlängert, bis die vorangegangene Unterperformance wieder gutgemacht wurde, bis zu maximal 5 Geschäftsjahre auf rollierender Basis.

Erst am Ende einer fünfjährigen Unterperformance können Verluste jährlich auf rollierender Basis zum Teil zurückgesetzt werden, indem das erste Performancejahr des laufenden Berechnungszeitraums abgeschrieben wird. Der neue Referenz-NIW und der neue Benchmark-Referenzwert sind dann die jeweils am letzten Bewertungstag des abgeschriebenen Geschäftsjahres gemessenen Werte.

Um eine künstliche Erhöhung der Performancegebühr zu vermeiden, wird diese bei Zeichnungen jeweils angepasst.

Formel: $\text{Referenz-NIW-Überschussrendite} \times \text{Performancegebührensatz} \times \text{Gesamtvermögen} - \text{Zeichnungsanpassung}$

- **Referenz-NIW-Überschussrendite** Die Wertentwicklung des Fonds, die über der Wertentwicklung der Benchmark im Berechnungszeitraum liegt (in %).
- **Referenzindikator** die Benchmark.
- **Gesamtvermögen** Preis der Anteilsklasse zu Beginn des Berechnungszeitraums $\times$ Gesamtzahl der Anteile.

Beispiele Die Beispiele dienen nur der Veranschaulichung und stehen nicht für eine bestimmte frühere Wertentwicklung oder mögliche künftige Wertentwicklung. In den Beispielen wird ein Performancegebührensatz von 20 % und eine Performancegebühr-Obergrenze von 1,00 % zugrunde gelegt.

Jahr 1 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und Berechnungszeitraums ist positiv und übersteigt die des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	104,00 EUR (+4,00% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 EUR
Benchmarkwert	102,00 EUR
Referenz-Benchmarkwert	100,00 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	4,00 %
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(102 / 100) - 1 = 2,00\%$
Überperformance pro Anteil	$104,00 \text{ EUR} - (100,00 \text{ EUR} \times (1 + 2,00\%)) = 2,00 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20 \% \times 2,00 \text{ EUR} = 0,40 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	104,00 EUR – 0,40 EUR = 103,60 EUR

Es wird eine Performancegebühr je betreffender Anteil in Höhe von 0,40 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr unter der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze nicht angewendet. Ein neuer Berechnungszeitraum mit dem Referenz-NIW 103,60 EUR beginnt.

Jahr 2 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und Berechnungszeitraums ist positiv, übersteigt aber nicht die des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	105,00 EUR (+1,35% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	103,60 EUR
Benchmarkwert	106,08 EUR
Referenz-Benchmarkwert	102,00 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(105,00 \text{ EUR} / 103,60 \text{ EUR}) - 1 = 1,35\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(106,08 / 102) - 1 = 4,00\%$
Überperformance pro Anteil	Keine (weil $1,35\% - 4,00\% = -2,65\%$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	105,00 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Referenz-NIW und Benchmark-Referenzwert bleiben unverändert. Der Berechnungszeitraum wird um 1 Geschäftsjahr verlängert.

Jahr 3 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und Berechnungszeitraums ist negativ und übersteigt die des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	103,00 EUR (-1,90% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	103,60 EUR
Referenz-Benchmarkwert	102,00 EUR
Benchmarkwert	99,96 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(103,00 \text{ EUR} / 103,60 \text{ EUR}) - 1 = -0,58\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(99,96 / 102) - 1 = -2,00\%$ (mit Floor bei Null)
Überperformance pro Anteil	Keine (weil $-0,58\% - 0\% = -0,58\%$)
Performancegebühr je Anteil	Keine

Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	103,00 EUR
---	-------------------

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Referenz-NIW und Benchmark-Referenzwert bleiben unverändert. Der Berechnungszeitraum wird um 1 Geschäftsjahr verlängert.

Jahr 4 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres ist positiv, während des Berechnungszeitraums ist negativ und übersteigt die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	103,50 EUR (+0,49% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	103,60 EUR
Referenz-Benchmarkwert	102,00 EUR
Benchmarkwert	100,98 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(103,50 \text{ EUR} / 103,60 \text{ EUR}) - 1 = -0,10\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(100,98 / 102) - 1 = -1,00\%$ (mit Floor bei Null)
Überperformance pro Anteil	Keine (weil $-0,10\% - 0\% = -0,10\%$)
Performancegebühr je Anteil	Keine

Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	103,50 EUR
---	-------------------

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Referenz-NIW und Benchmark-Referenzwert bleiben unverändert. Der Berechnungszeitraum wird um 1 Geschäftsjahr verlängert.

Jahr 5 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und während des Berechnungszeitraums ist negativ und übersteigt nicht die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	101,00 EUR (-2,42% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	103,60 EUR
Referenz-Benchmarkwert	102,00 EUR

Benchmarkwert	99,96 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(101,00 \text{ EUR} / 103,60 \text{ EUR}) - 1 = -2,51\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(99,96 / 102) - 1 = -2,00\%$ (mit Floor bei Null)
Überperformance pro Anteil	Keine (weil $-2,51\% - 0\% = -2,51\%$)
Performancegebühr je Anteil	Keine

Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	101,00 EUR
---	-------------------

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Referenz-NIW und Benchmark-Referenzwert bleiben unverändert. Der Berechnungszeitraum wird um 1 Geschäftsjahr verlängert.

Jahr 6 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und während des Berechnungszeitraums ist negativ und übersteigt nicht die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	98,00 EUR (-2,97% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	103,60 EUR
Referenz-Benchmarkwert	102,00 EUR

Benchmarkwert	97,92 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(98 \text{ EUR} / 103,60 \text{ EUR}) - 1 = -5,41\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(97,92 / 102) - 1 = -4,00\%$ (mit Floor bei Null)
Überperformance pro Anteil	Keine (weil $-5,41\% - 0\% = -5,41\%$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	98,00 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Berechnungszeitraum wird um 1 Geschäftsjahr verlängert. Der Referenz-NIW pro Anteil und der Referenz-Benchmarkwert werden zurückgesetzt (weil der maximale rollierende Zeitraum von 5 Jahren erreicht ist).

Jahr 7 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres ist positiv, während des Berechnungszeitraums ist negativ und übersteigt nicht die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	102,50 EUR (+4,59% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	105,00 EUR (NIW je Anteil am Ende von Jahr 2)
Referenz-Benchmarkwert	106,08 EUR (Benchmark Ende Jahr 2)
Benchmarkwert	103,02 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(102,50 \text{ EUR} / 105,00 \text{ EUR}) - 1 = -2,38\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(103,02 / 106,08) - 1 = -2,88\%$ (mit Floor bei Null)
Überperformance pro Anteil	Keine (weil $-2,38\% - 0\% = -2,38\%$)
Performancegebühr je Anteil	Keine
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	102,50 EUR

Es wird keine Performancegebühr je Anteil ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Berechnungszeitraum wird um 1 Geschäftsjahr verlängert. Der Referenz-NIW pro Anteil und der Referenz-Benchmarkwert werden zurückgesetzt (weil der maximale rollierende Zeitraum von 5 Jahren erreicht ist).

Jahr 8 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und während des Berechnungszeitraums ist positiv und übersteigt die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	112,00 EUR (+9,27% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	103,00 EUR (NIW je Anteil am Ende von Jahr 3)
Referenz-Benchmarkwert	99,96 EUR (Benchmark Ende Jahr 3)
Benchmarkwert	104,45 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(112,00 \text{ EUR} / 103,00 \text{ EUR}) - 1 = 8,74\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(104,45 / 99,96) - 1 = 4,50\%$
Überperformance pro Anteil	$112,00 \text{ EUR} - (103,00 \text{ EUR} \times (1 + 4,50\%)) = 4,37 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20\% \times 4,37 \text{ EUR} = 0,87 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	111,13 EUR

Es wird eine Performancegebühr je betreffender Anteil in Höhe von 0,87 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr unter der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze nicht angewendet. Ein neuer Berechnungszeitraum mit dem Referenz-NIW 111,13 EUR beginnt.

Jahr 9 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und während des Berechnungszeitraums ist positiv und übersteigt die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	130,00 EUR (+16,98% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	111,13 EUR
Referenz-Benchmarkwert	104,45 EUR
Benchmarkwert	113,32 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(125,00 \text{ EUR} / 111,13 \text{ EUR}) - 1 = 12,48\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(113,32 / 104,45) - 1 = 8,50\%$
Überperformance pro Anteil	$130 \text{ EUR} - (111,13 \text{ EUR} \times (8,50\% + 1)) = 9,42 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20\% \times 9,42 \text{ EUR} = 1,88 \text{ EUR}$ Nach Anwendung der Obergrenze: $130,00 \text{ EUR} \times 1,00\% = 1,30 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	128,70 EUR

Es wird eine Performancegebühr je betreffender Anteil in Höhe von 1,30 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr über der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze angewendet. Ein neuer Berechnungszeitraum mit dem Referenz-NIW 128,70 EUR beginnt.

Jahr 10 – Die NIW-Entwicklung einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres und während des Berechnungszeitraums ist positiv und übersteigt die Entwicklung des Referenzindikators.

NIW/Einheit vor Performancegebühr	135,00 EUR (+4,90% im Geschäftsjahr)
Referenz-NIW pro Anteil	128,70 EUR
Referenz-Benchmarkwert	113,32 EUR
Benchmarkwert	117,73 EUR
NIW-Entwicklung im Berechnungszeitraum	$(135,00 \text{ EUR} / 128,70 \text{ EUR}) - 1 = 4,90\%$
Rendite des Referenzindikators im Berechnungszeitraum	$(117,73 / 113,32) - 1 = 3,90\%$
Überperformance pro Anteil	$135,00 \text{ EUR} - (128,70 \text{ EUR} \times (1 + 3,90\%)) = 1,28 \text{ EUR}$
Performancegebühr je Anteil	$20\% \times 1,28 \text{ EUR} = 0,26 \text{ EUR}$
Nettoinventarwert je Anteil nach Performancegebühr	134,74 EUR

Es wird eine Performancegebühr je betreffender Anteil in Höhe von 0,26 Euro ermittelt und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Da das Produkt aus Referenz-NIW-Überschussrendite und Performancegebühr unter der Performancegebühr-Obergrenze liegt, wird die Performancegebühr-Obergrenze nicht angewendet. Ein neuer Berechnungszeitraum mit dem Referenz-NIW 134,74 EUR beginnt.

Aufschlüsselung der Aufwendungen

Der FCP zahlt seine Verwaltungs-, Vertriebs- und Administrationsaufwendungen aus den Vermögenswerten der Anteilinhaber. Beispiel für diese Aufwendungen sind nachstehend aufgeführt.

Aufwendungen, die in den unmittelbar vorstehenden Gebühren enthalten sind:

- Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrungs- und Verwahrstellengebühren
- Transfer-, Register- und Zahlstellengebühren
- Vergütung von Vertriebsstellen oder Plattformen für ihre Dienstleistungen in Verbindung mit der Vermarktung und dem Vertrieb von Fondsanteilen
- Administrations-, Domizilstellen- und Fondsbuchhaltungsdienstleistungen
- Rechtskosten für Beratung im Namen des FCP
- Prüfgebühren
- Laufende Registrierungsgebühren
- Gebühren in Verbindung mit der Notierung von Fondsanteilen an einer Börse (falls anwendbar)
- Dokumentationskosten, z. B. Erstellung, Druck, Übersetzung und Vertrieb des Verkaufsprospekts, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen und der Geschäftsberichte
- Gründungskosten (die über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Gründungsdatum des Fonds abgeschrieben werden können)
- Kosten in Verbindung mit der erforderlichen Erhebung, Berichterstattung und Veröffentlichung von Daten über den FCP, seine Anlagen und seine Anteilinhaber
- Kosten der Veröffentlichung von Daten zur Fondsperformance
- Finanzindex-Lizenzgebühren
- Gebühren für den Betrieb abgesicherter Anteilklassen

Aufwendungen, die nicht in den unmittelbar vorstehenden Gebühren enthalten sind:

- Abgaben, Steuern und Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Fonds
- Maklergebühren und -provisionen
- Zinsen auf Kreditaufnahmen und bei der Verhandlung von Kreditaufnahmen entstandene Bankgebühren
- Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten oder Steuerrückforderungen
- außerordentliche Aufwendungen oder sonstige unvorhergesehene Kosten
- *taxe d'abonnement* (Zeichnungssteuer), siehe Seite 59

Alle Aufwendungen, die aus den Vermögenswerten der Anteilinhaber bestritten werden, erscheinen in den NIW-Berechnungen; die tatsächlich gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten des FCP dokumentiert.

Wiederkehrende Aufwendungen werden zunächst aus den laufenden Erträgen, danach aus realisierten Kapitalerträgen und schließlich aus dem Kapital bestritten.

Jeder Fonds und jede Anteilsklasse zahlt die entstandenen Kosten direkt sowie außerdem die anteiligen Kosten (aufgrund des Nettoinventarwerts), die nicht einem spezifischen Fonds oder einer spezifischen Anteilsklasse zuzuordnen sind. Für jede Anteilsklasse, deren Währung sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet, werden alle mit der Beibehaltung der getrennten Währung der Anteilsklasse verbundenen Kosten (wie z. B. Währungsabsicherung und Devisenkosten) im Rahmen des Möglichen allein dieser Anteilsklasse belastet.

Aufwendungen werden an jedem Geschäftstag für jeden Fonds und jede Anteilsklasse berechnet und monatlich nachträglich gezahlt.

Kauf, Umtausch und Verkauf von Anteilen

Möglichkeiten zur Einreichung von Anlageanträgen

- Wenn Sie Ihre Anlage über einen Finanzberater oder sonstigen Vermittler tätigen, wenden Sie sich an den Vermittler.
- Über eine vorab eingerichtete elektronische Plattform
- Per Fax an die Registerstelle: 00 352 24 52 91 45.
- Per Post an die zugelassene örtliche Vertriebsstelle
- Per Post an die Transferstelle:
State Street Bank International GmbH
Niederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Informationen, die mit Ausnahme von Übertragungen für alle Geschäfte gelten

Antragstellung Sie können jederzeit den Kauf, den Umtausch oder den Verkauf (Rücknahme) von Anteilen beantragen, indem Sie von einer der oben genannten Möglichkeiten Gebrauch machen.

Bei jedem Antrag müssen Sie alle erforderlichen Informationen zur Identifizierung angeben, einschließlich der Kontonummer sowie des Namens und der Adresse des Kontoinhabers, wie sie bei dem Konto ausgewiesen sind. In Ihrem Antrag müssen der Fonds, die Anteilsklasse, die Referenzwährung sowie der Umfang und die Art des Geschäfts (Kauf, Umtausch oder Verkauf) angegeben werden. Bei Kaufanträgen muss der Umfang des Geschäfts in Form eines Betrags in einer Währung angegeben werden. Bei Umtausch- oder Verkaufsanträgen können Sie entweder einen Betrag in einer Währung oder eine Anteilsanzahl angeben. Falls Sie Anteilszertifikate besitzen, müssen Sie diese bereitstellen, damit Ihr Umtausch- oder Verkaufsantrag bearbeitet werden kann.

Nach der Antragstellung können Sie den Antrag nur dann zurückziehen, wenn eine Aussetzung der Geschäfte mit Anteilen des jeweiligen Fonds vorliegt.

Anträge, die mit diesem Verkaufsprospekt unvereinbar sind, werden in keiner Weise angenommen oder bearbeitet.

Annahmeschluss und Bearbeitungszeitplan Diese sind für jeden Fonds in „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Außer in Zeiträumen, in denen Geschäfte mit Anteilen ausgesetzt sind, werden Anträge, die von der Transferstelle bis zum Annahmeschluss am jeweiligen Geschäftstag (T) erhalten und angenommen wurden, üblicherweise am nachfolgenden Geschäftstag (T+1) zu dem NIW bearbeitet, der für den Annahmeschluss an dem Tag berechnet wurde, an dem der Antrag angenommen wurde (T). Falls einer oder mehrere der nachfolgenden Tage keine Geschäftstage sind, wird der NIW am ersten nachfolgenden Geschäftstag ermittelt, unter Nutzung derselben Marktkursreferenzen, als wäre er an T+1 ermittelt worden.

Bei Fonds, die überwiegend in der Asien-/Pazifik-Region gehandelte Wertpapiere halten, erfolgt die Bearbeitung von Anträgen, die an einem Geschäftstag (T) bis zum Ende der Annahmefrist bei der Transferstelle eingehen und angenommen werden, üblicherweise am nachfolgenden Geschäftstag (T+1), der auch ein Handelstag an den Hauptmärkten des Fonds ist, zum Nettoinventarwert dieses folgenden Geschäftstages (T+1).

Der Kalender der Bearbeitungstage für jeden Fonds ist unter eurizoncapital.com und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Einträge, die nach dem Annahmeschluss am jeweiligen Geschäftstag eingehen, werden zum nächsten Annahmeschluss angenommen.

Beachten Sie, dass der NIW, zu dem ein Antrag bearbeitet wird, zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannt ist.

Eine Bestätigungsmitteilung wird dem registrierten Anteilinhaber oder dem Vertreter des Anteilinhabers binnen zwei Wochen nach der Bearbeitung des Antrags per Post oder Fax zugesandt.

Die Zeitpläne für die Abrechnung finden Sie unter „Fondsbeschreibungen“.

Preisfestsetzung Der Preis für Anteile wird anhand des NIW für die jeweilige Anteilsklasse festgesetzt. Alle Anträge auf Kauf, Umtausch oder Verkauf von Anteilen werden zu diesem Preis bearbeitet, angepasst um mögliche Gebühren. Jeder NIW wird in der Basiswährung des Fonds berechnet und anschließend zu den aktuellen Marktkursen in die Währungen umgerechnet, auf die die Anteilsklassen lauten. Abgesehen von den Erstausgabezeiträumen, in denen der Preis dem Erstausgabepreis entspricht, ist der Anteilspreis für ein Geschäft der NIW, der für den Tag berechnet wird, an dem der Antrag für das jeweilige Geschäft bearbeitet wird.

Währungen Wir nehmen Zahlungen nur in der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse an und leisten Zahlungen nur in dieser. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich einverstanden erklären, Anträge in Währungen anzunehmen, die einen Umtausch erfordern. In diesem Fall erfolgt der Umtausch zu banküblichen Kursen vor der Annahme des Antrags.

Gebühren Bei jedem Kauf, Umtausch oder Verkauf können Gebühren anfallen. Die Höchstgebühren, die für jede Basisanteilsklasse in Rechnung gestellt werden, finden Sie in der jeweiligen Fondsbeschreibung und in der Tabelle „Merkmale der Basisanteilsklassen“. Die tatsächlichen Kosten in Verbindung mit einem Geschäft können Sie bei Ihrem Vermittler oder der Transferstelle erfragen. Andere am Geschäft beteiligte Parteien, beispielsweise eine Bank, ein Vermittler oder eine Zahlstelle, können eigene Gebühren erheben. Bei einigen Geschäften können Steuerverbindlichkeiten entstehen. Sie sind für alle Kosten und Steuern verantwortlich, die mit Ihrem jeweiligen Antrag verbunden sind.

Verspätete oder ausbleibende Zahlungen an Anteilinhaber Die Auszahlung einer Dividende oder von Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber kann aus Gründen der Fondsliquidität aufgeschoben werden, und sie kann aufgeschoben, verringert oder einbehalten werden, wenn dies aufgrund von Devisenvorschriften, sonstigen Vorschriften des Heimatlandes des Anteilinhabers oder aus anderen externen Gründen erforderlich ist. In solchen Fällen übernehmen wir keine Haftung und zahlen keine Zinsen auf einbehaltene Beträge.

Anlage im Rahmen regelmäßiger Sparpläne Falls Sie im Rahmen eines regelmäßigen Sparplans anlegen, der von einer Vertriebsstelle, einer Plattform oder einem sonstigen von uns zugelassenen Vermittler angeboten wird, müssen Sie die allgemeinen Bedingungen des Plans zusätzlich zu allen geltenden Bedingungen in diesem Prospekt befolgen. Ihr Sparplananbieter muss Ihnen seine Bedingungen bereitstellen.

Änderungen der Kontoinformationen Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über jede Änderung Ihrer persönlichen oder Bankdaten, insbesondere aller Informationen, die die Zulässigkeit für eine Anteilsklasse beeinflussen könnten, in Kenntnis zu setzen. Zu jedem Antrag auf Änderung des mit Ihrer Fondsanlage verbundenen Bankkontos benötigen wir einen geeigneten Echtheitsnachweis.

Kauf von Anteilen *Siehe auch „Informationen, die mit Ausnahme von Übertragungen für alle Geschäfte gelten“ weiter oben.*

Um eine Erstinvestition zu tätigen, reichen Sie anhand einer der oben beschriebenen Möglichkeiten ein ausgefülltes Antragsformular und alle Kontoeröffnungsunterlagen (z. B. alle erforderlichen Informationen zu Steuern und zur Geldwäschebekämpfung) ein. Stellen Sie sicher, dass Sie alle angeforderten Identifikationsdokumente zusammen mit Ihrem Antragsformular bereitstellen, ebenso wie Ihre Bankverbindung

und Überweisungsanweisungen, um Verzögerungen beim Erhalt der Erlöse zu vermeiden, wenn Sie Anteile verkaufen möchten.

Sobald ein Konto eröffnet wurde, können Sie weitere Aufträge gemäß der Beschreibung in dem Kasten auf der vorherigen Seite einreichen. Alle Positionen in einem Konto müssen dieselbe Währung aufweisen (die Denominierungswährung der ersten erworbenen Anteile), was bedeutet, dass für das Halten von Anlagen in mehreren Währungen mehrere Konten erforderlich sind. Bewahren Sie alle Kontonummern gut auf, da diese als primärer Nachweis der Anteilinhaberidentität angesehen werden.

Alle Kaufanträge müssen entweder von einer vollständigen Zahlung vor Ende der in „Fondsbeschreibungen“ genannten Frist oder von einer dokumentierten, unwiderrufbaren Garantie begleitet werden, die für die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft annehmbar ist und besagt, dass die vollständige Zahlung vor Ende der Frist eingehen wird. Wenn die Zahlung für Ihre Anteile nicht innerhalb der angegebenen Abrechnungsfrist in voller Höhe bei uns eingeht, können wir Ihre Anteile verkaufen (zurücknehmen), deren Ausgabe stornieren und die Zahlung an Sie zurückgeben, abzüglich eventueller Anlageverluste und Kosten, die durch die Stornierung dieser Anteile entstanden sind.

Beachten Sie, dass einige Vermittler möglicherweise ihre eigenen Bedingungen für die Kontoeröffnung und die Zahlung von Käufen haben.

Senden Sie zur optimalen Abwicklung von Investitionen Geld per Banküberweisung (abzüglich etwaiger Bankgebühren) in der Währung der Anteile, die Sie kaufen möchten.

Umtausch von Anteilen *Siehe auch „Informationen, die mit Ausnahme von Übertragungen für alle Geschäfte gelten“ weiter oben.*

Sie können Anteile eines Fonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Fonds des FCP umtauschen (umschichten). Zudem können Sie auch Anteile in eine andere Anteilsklasse umtauschen, entweder innerhalb desselben Fonds oder im Rahmen eines Umtauschs in einen anderen Fonds; in diesem Fall müssen Sie die gewünschte Anteilsklasse in Ihrem Antrag angeben.

Für alle Umtauschgeschäfte gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie müssen alle Zulässigkeits- und Mindestanlagebedingungen für die Anteilsklasse erfüllen, in die der Umtausch erfolgen soll.
- Für jeden Geldbetrag, der in Anteile mit einer höheren Zeichnungsgebühr als dem von Ihnen bezahlten Betrag umgetauscht wird, wird Ihnen die Differenz in Rechnung gestellt.
- Wir werden den Umtausch nach Möglichkeit ohne Währungsumrechnung vornehmen; ansonsten erfolgt eine erforderliche Währungsumrechnung am Tag des Umtauschs zu dem an diesem Tag geltenden Kurs
- Der Umtausch darf nicht gegen die in diesem Verkaufsprospekt genannten Beschränkungen (einschließlich jener unter „Fondsbeschreibungen“) verstoßen.

Wir werden Sie darüber informieren, wenn ein von Ihnen beantragter Umtausch gemäß den Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt nicht zulässig ist.

Wir wickeln jeden Umtausch von Anteilen auf „Value-for-Value“-Basis ab. Dabei legen wir die NIW der beiden Anlagen (und gegebenenfalls die Wechselkurse) zugrunde, die zum Zeitpunkt der Umtauschbearbeitung gültig sind. Falls ein Unterschied bei den Annahmeschlusszeiten besteht, gilt die frühere. Da ein Umtausch nur an einem Tag bearbeitet werden kann, an dem beide Fonds Geschäfte mit Anteilen bearbeiten, kann ein Umtauschantrag bis zu einem solchen Tag zurückgestellt werden.

Da ein Umtausch als zwei getrennte Geschäfte (gleichzeitige Rücknahme und Zeichnung) betrachtet wird, kann er steuerliche oder sonstige Auswirkungen haben. Die Kauf- und Verkaufskomponenten eines Umtauschs unterliegen allen Bedingungen des jeweiligen Geschäfts.

Verkauf von Anteilen Siehe auch „Informationen, die mit Ausnahme von Übertragungen für alle Geschäfte gelten“ weiter oben.

Bitte beachten Sie, dass etwaige Rücknahmeerlöse erst dann ausgezahlt werden, wenn alle Unterlagen des Anlegers eingegangen sind, einschließlich der in der Vergangenheit angeforderten Unterlagen, die nicht auf angemessene Weise zur Verfügung gestellt wurden.

Wir zahlen Rücknahmeerlöse nur an die im Anteillinhaberregister des FCP eingetragenen Anteilinhaber aus, und zwar per Überweisung an die Bankverbindung, die uns für das Konto vorliegt. Fehlen erforderliche Informationen, wird Ihre Anfrage erst bearbeitet, wenn diese Informationen vorliegen und ordnungsgemäß überprüft werden können. Sämtliche Zahlungen an Sie erfolgen auf Ihre Kosten und Ihr Risiko.

Verkaufserlöse werden in der Währung Ihres Kontos gezahlt. Wenn Sie Ihre Rücknahmeerlöse in eine andere Währung umrechnen lassen möchten, wenden Sie sich vor Antragstellung bitte an Ihren Vermittler oder die Transferstelle.

Übertragung von Anteilen

Alternativ zum Umtausch oder Verkauf können Sie das Eigentum an Ihren Anteilen an einen anderen Anleger übertragen. Beachten Sie jedoch, dass alle Zulässigkeitsanforderungen bezüglich der Eigentümerschaft für Ihre Anteile auch für den neuen Eigentümer gelten (beispielsweise können institutionelle Anteile nicht an nicht-institutioneller Anleger übertragen werden), und falls eine Übertragung an einen nicht zulässigen Eigentümer erfolgt, der Verwaltungsrat die Übertragung für nichtig erklärt, eine erneute Übertragung an einen zulässigen Eigentümer fordert oder eine Zwangsrücknahme der Anteile vornimmt.

Berechnung des NIW

Timing und Formel

Soweit nicht anders in „Fondsbeschreibungen“ angegeben, berechnen wir den NIW für jeden Fonds auf täglicher Basis, gemäß dem Kalender der Bearbeitungstag, der unter eurizoncapital.com sowie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist. Jeder NIW wird in der Basiswährung des Fonds und der Währung jeder maßgeblichen Anteilsklasse berechnet. Aufgrund der Unterschiede bei Gebühren, Ausschüttungspolitik usw. können unterschiedliche Anteilsklassen eines Fonds unterschiedliche Preise haben.

Alle NIW, deren Preisfestsetzung die Währungsumrechnung eines zugrunde liegenden NIW beinhaltet, werden zum selben Wechselkurs berechnet, der auch für die Berechnung des NIW genutzt wurde. Die NIW werden auf den kleinsten üblichen Währungsteilbetrag auf- oder abgerundet.

Den NIW für jede Anteilsklasse jedes Fonds berechnen wir anhand der folgenden allgemeinen Formel:

$$\frac{(\text{Vermögenswerte} - \text{Verbindlichkeiten})}{\text{Anzahl der umlaufenden Anteile}} = \text{NIW}$$

Bei Geldmarktfonds, die sowohl einen NIW als auch einen stabilen NIW berechnen, wird der NIW üblicherweise unter Verwendung der Bewertung zu Marktpreisen oder zu Modellpreisen berechnet und der stabile NIW wird unter Verwendung der Restbuchwert-Bewertungen berechnet. Diese Fonds müssen beide NIW und den Unterschied zwischen ihren Werten veröffentlichen.

Ausführliche Informationen zu unseren Methoden der NIW-Berechnung finden Sie in der Geschäftsordnung.

Vermögensbewertung

Im Allgemeinen ermitteln wir den Wert des Vermögens eines jeden Fonds wie folgt: Beachten Sie, dass wir für jede Art von Wertpapier die Marktwert-Methode anstelle der hier angegebenen Methode verwenden können (siehe Beschreibung im Anschluss an die Listeneinträge).

- **Barmittel und Bankguthaben, Wechsel, Sichtwechsel und Forderungen, vorausgezahlte Aufwendungen sowie Bardividenden und Zinsen, deren Ausschüttung beschlossen wurde bzw. die aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden:** Werden zum vollen Wert bewertet, bereinigt um einen angemessenen Abschlag oder eine angemessene Prämie, die wir aufgrund unserer Einschätzungen etwaiger Umstände, die eine vollständige Zahlung unwahrscheinlich machen, anwenden können.

- **Kurzfristige Schuldtitel und liquide Mittel:** Werden im Allgemeinen zum Nennwert zuzüglich Zinsen oder zum Restbuchwert bewertet, vorbehaltlich einer Berichtigung, falls regelmäßige Prüfungen eine wesentliche Abweichung gegenüber den Marktnotierungen ergeben.

- **Geldmarktinstrumente.**

Nicht-Geldmarktfonds: Werden wie unter dem unmittelbar vorhergehenden Listeneintrag beschrieben bewertet.

Geldmarktfonds: Werden zu Marktpreisen bewertet (mittlerem Marktwert, falls der Vermögenswert zu diesem Wert glattgestellt werden kann, andernfalls der konservativere Wert von Geld- und Briefkurs); falls eine Bewertung zu Marktpreisen nicht praktikabel ist (z. B. weil keine Marktdaten ausreichender Qualität verfügbar sind), erfolgt eine konservative Bewertung zu Modellpreisen (eine konservative Bewertung, die nach Benchmarks erfolgt, extrapoliert wird oder anderweitig über einen oder mehrere Marktinputs errechnet wird). Sowohl die Mark-to-Market- als auch die Mark-to-Model-Methode verwenden qualitativ hochwertige, aktuelle Daten zu Marktvolumen und Marktumschlag des betreffenden Vermögenswerts und des Teils der Emission, den der Fonds zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigt. Die Mark-to-Market-Methode berücksichtigt auch die Anzahl und Qualität der Gegenparteien, während die Mark-to-Model-Methode auch die Markt-, Zins- und Kreditrisiken des Vermögenswerts in Betracht zieht.

- **Übertragbare Wertpapiere, die an einer offiziellen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden:**

Werden zu dem letzten Schlusskurs an dem Markt bewertet, an dem sie hauptsächlich gehandelt werden. Bei Fonds, die überwiegend an Märkten anlegen, deren Schlusskurse zum Zeitpunkt des Annahmeschlusses für Anträge bereits veröffentlicht wurden, wird der Schlusskurs des nächsten Tages verwendet.

- **Notierte Futures und Optionen:** Werden zum Schluss-Abrechnungspreis bewertet.

- **Im Freiverkehr gehandelte und sonstige nicht börsennotierte Derivate:**

Werden zum Netto-Rückkaufwert berechnet, auf einer Basis, die durchgängig auf jede Art von Kontrakt angewendet wird, und unter Anwendung interner Modelle, die Faktoren wie den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers, Zinssätze, Dividendenrenditen und die geschätzte Volatilität berücksichtigen.

- **Aktien oder Anteile an OGAW oder OGA:** Bewertet zum letzten NIW, der vom OGAW/OGA mitgeteilt wurde.

- **Kreditausfallswaps und Differenzkontrakte:** Werden zum Marktwert unter Bezugnahme auf die betreffende Zinskurve bewertet.

- **Alle anderen Swaps:** Werden unter Anwendung der Differenz zwischen den prognostizierten Zu- und Abflüssen bewertet.

- **Währungen.** Werden zum Durchschnitt der aktuellen Geld- und Briefkurse bewertet (dies gilt für Währungen, die als Vermögenswert gehalten werden, für die Absicherung von Positionen sowie für die Umrechnung der Werte von Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, in die Basiswährung des Fonds).

- **Nicht börsennotierte Wertpapiere und alle anderen Vermögenswerte:** Werden zu ihrem Marktwert bewertet (siehe unten).

Alle Bewertungsmethoden (einschließlich des Marktwerts) werden durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt und nutzen prüffähige Bewertungsgrundsätze. Für jeden Vermögenswert in einem Nicht-Geldmarktfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine andere Bewertungsmethode wählen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Methode zu einer faireren Bewertung führen könnte.

Marktwert Wir können jeden Vermögenswert in einem Nicht-Geldmarktfonds zum Marktwert (einer umsichtigen Schätzung seines Werts bei einer kurzfristigen Liquidation) bewerten, wenn wir der Auffassung sind, dass einer der folgenden Aspekte zutrifft:

- Eine Berechnung unter Anwendung der üblichen Methode ist nicht mit Genauigkeit oder Zuversicht möglich
- Es bestehen ungewöhnliche Marktbedingungen
- Die aktuellsten verfügbaren Preise spiegeln nicht länger den korrekten Wert wider
- Die Wertangaben aus üblichen Quellen und Methoden sind nicht aktuell, nicht korrekt oder nicht verfügbar

Bewertungen, die der Fonds durch zulässige Methoden ermittelt, können von notierten oder veröffentlichten Preisen abweichen oder sich wesentlich davon unterscheiden, was der Fonds tatsächlich als Verkaufspreis realisieren kann.

Weitere Informationen zu unseren Methoden der Berechnung des Werts des Vermögens finden Sie in der Geschäftsordnung.

Swing-Pricing

An Geschäftstagen, an denen die Nettoanzahl der gekauften oder zurückgenommenen Anteile eines Fonds 2 % des Gesamtnettovermögens des Fonds übersteigt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte dieses Fonds zum Brief- bzw. zum Geldkurs bewerten. Diese Anpassung spiegelt eine Bewertung der Gesamtkosten für den Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Anteilskäufen oder -verkäufen wider (mit der Maßgabe, dass ein Fonds allgemein eine ausreichende tägliche Liquidität zur Bewältigung der Cashflows aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit mit geringen oder ohne Auswirkungen auf die gewöhnliche Anlagetätigkeit sicherstellt).

Durch Swing Pricing sollen die Auswirkungen dieser Kosten auf Anteilinhaber, die zu diesem Zeitpunkt nicht mit ihren Anteilen handeln, verringert werden. Swing Pricing kann zu einer gewissen Erhöhung der Volatilität führen.

Steuern

Bei den folgenden Angaben handelt es sich um zusammenfassende Informationen, die lediglich als allgemeine Hinweise dienen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

Aus Fondsvermögen zahlbare Steuern

Der FCP unterliegt der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* (Zeichnungssteuer) zu den folgenden Sätzen:

- Alle Anteilsklassen von Geldmarktfonds (MMF): 0,01 %.
- Alle anderen Fonds, Klassen C, E, R und Y: 0,05 %.
- Alle anderen Fonds, Klassen Z, M und X: 0,01 %.

Diese Steuer wird berechnet und ist vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts der umlaufenden Anteile des FCP am Quartalsende. Vermögenswerte, die aus anderen luxemburgischen OGA stammen, bei denen die *Taxe d'abonnement* bereits entrichtet wurde, unterliegen nicht einer erneuten Besteuerung im Rahmen der *Taxe d'abonnement*.

Derzeit unterliegt der FCP keiner luxemburgischen Stempelsteuer, Quellensteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer oder Nachlasssteuer und keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne oder Kapitalerträge.

Soweit ein Land, in dem ein Fonds investiert, Quellensteuern auf die in diesem Land erzielten Erträge oder Gewinne erhebt, werden diese Steuern abgezogen, bevor der Fonds seine Erträge oder Erlöse erhält. Einige dieser Steuern sind möglicherweise erstattungsfähig. Der Fonds muss unter Umständen weitere Steuern auf seine Anlagen zahlen müssen. Die Auswirkungen der Steuern werden bei der Berechnung der Fondsperformance berücksichtigt. Siehe auch „Steuerrisiken“ im Abschnitt „Risikobeschreibungen“.

Obwohl die oben genannten Steuerinformationen nach bestem Wissen des Verwaltungsrats zutreffend sind, ist es möglich, dass eine Steuerbehörde bestehende Steuern ändert oder neue Steuern auferlegt (einschließlich rückwirkender Steuern) oder dass die luxemburgischen Steuerbehörden beispielsweise festlegen können, dass für eine Klasse, die derzeit der *Taxe d'abonnement* (Zeichnungssteuer) von 0,01 % unterliegt, aufgrund einer Neueinstufung fortan der Satz von 0,05 % gilt. Der letztgenannte Fall kann bei einer institutionellen Anteilsklasse eines Fonds für einen Zeitraum eintreten, in dem ein Anleger, der nicht zum Halten von institutionellen Anteilen berechtigt war, solche Anteile gehalten hat.

Steuern, zu deren Zahlung Sie verpflichtet sind

Steuern in Ihrem Steuerwohnsitzland In Luxemburg steuerlich ansässige Personen unterliegen im Allgemeinen den luxemburgischen Steuern, beispielsweise den vorstehend genannten, denen der FCP nicht unterliegt. Die Anteilinhaber in anderen Ländern unterliegen im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Steuerpflicht (mit einigen Ausnahmen, etwa der Schenkungssteuer auf in Luxemburg beglaubigte Schenkungsurkunden). Eine Anlage in einem Fonds kann jedoch steuerliche Auswirkungen in diesen Ländern haben.

Internationale Steuerabkommen Aufgrund verschiedener internationaler Steuerabkommen ist der FCP verpflichtet, bestimmte Informationen über die Anteilinhaber des Fonds jedes Jahr an die Luxemburger Steuerbehörde zu melden, und diese Behörde ist ihrerseits verpflichtet, diese Informationen automatisch an andere Länder weiterzuleiten, wie folgt:

- **Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) und Gemeinsamer Meldestandard (CRS)** Erhoben: Informationen über Finanzkonten, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, Kapitalerträge und Kontosalen. Weitergeleitet an: Die Herkunftsstaaten der jeweiligen Anteilinhaber in der EU (DAC) oder in den mehr als 50 OECD- und sonstigen Ländern, die die CRS-Standards ratifiziert haben.
- **US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)** Erhoben: Informationen zur direkten und indirekten Eigentümerschaft bestimmter US-Personen an Nicht-US-Konten oder -Rechtsträgern. Weitergeleitet an: US Internal Revenue Service (IRS).

Durch künftige Abkommen oder Erweiterungen bestehender Abkommen könnte sich die Anzahl der Länder erhöhen, an die Informationen zu Anteilinhabern weitergegeben werden. Anteilinhaber, die den Informations- oder Dokumentationsaufforderungen des FCP nicht nachkommen, können Strafen ihrer Wohnsitzländer unterliegen und können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem FCP aufgrund der nicht durch den Anteilinhaber bereitgestellten Unterlagen auferlegt werden. Die Anteilinhaber sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass ein solcher Verstoß durch einen anderen Anteilinhaber den Wert der Anlagen aller anderen Anteilinhaber verringern könnte und dass es unwahrscheinlich ist, dass der FCP in der Lage sein wird, den Betrag solcher Verluste beizutreiben.

Im Rahmen von FATCA ist eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Erträge aus den USA zu entrichten, die an eine oder zugunsten einer US-Person durch eine ausländische

Quelle gezahlt werden. Gemäß einem Steuerabkommen zwischen Luxemburg und den USA gilt diese Quellensteuer für alle aus den USA stammenden Erträge, Dividenden oder Bruttoerlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die an Anteilinhaber gezahlt werden, welche als US-Anleger angesehen werden. Anteilinhaber, die nicht alle angeforderten FATCA-bezogenen Informationen bereitstellen oder die unserer Auffassung nach US-Anleger sind, unterliegen möglicherweise dieser Quellensteuer auf alle oder einen Teil der von einem Fonds geleisteten Rücknahme- oder Dividendenzahlungen. Ebenso können wir die Quellensteuer auf Anlagen erheben, die über einen Vermittler getätigt werden, der unserer Auffassung nach nicht vollständig FATCA-konform ist.

Während sich die Verwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen bemühen wird, die Einhaltung aller geltenden steuerrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, kann der FCP nicht garantieren, dass er von den Quellensteuerverpflichtungen befreit wird oder dass er alle erforderlichen Informationen für die Anteilinhaber bereitstellen wird, damit diese ihren steuerlichen Meldeverpflichtungen nachkommen können.

Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigem und rechtswidrigem Verhalten

Geldwäsche, Terrorismus und Betrug

Zur Einhaltung der luxemburgischen Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben usw., deren Zweck die Verhinderung von Kriminalität und Terrorismus, einschließlich Geldwäsche, ist, müssen alle Anleger einen Identitätsnachweis vorlegen (entweder vor oder nach der Kontoeröffnung).

Im Allgemeinen werden wir Anleger, die über Gewerbetreibende des Finanzsektors in einem Land investieren, das sich an die Grundsätze der Financial Action Task Force (FATF) hält, als angemessen durch ihren Gewerbetreibenden des Finanzsektors dokumentiert erachten. In anderen Fällen fordern wir üblicherweise die folgenden Arten der Identifikation an:

- bei natürlichen Personen: eine von einer Behörde (z. B. Notar, Polizei, Staatsanwaltschaft) im Wohnsitzland der Person ordnungsgemäß beglaubigte Personalausweis- oder Passkopie
- bei Kapitalgesellschaften und anderen Körperschaften, die im eigenen Namen investieren: eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunden oder eines anderen gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Dokuments der Gesellschaft sowie von den Eigentümern oder anderen wirtschaftlich Berechtigten der oben genannte Identitätsnachweis für natürliche Personen
- bei Finanzvermittlern: eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunden des Unternehmens oder eines anderen gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Dokuments der Gesellschaft sowie die Bestätigung, dass der Kontoinhaber die erforderlichen Dokumente für alle Endanleger erhalten hat

Zudem sind wir verpflichtet, die Rechtmäßigkeit von Geldtransfers zu überprüfen, die uns von Finanzinstituten zukommen, die nicht den luxemburgischen Prüfungsnormen oder gleichwertigen Normen unterliegen.

Wir können bei jedem Anleger jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, wenn wir dies für nötig halten, und wir können die Eröffnung Ihres Kontos und damit verbundene Anträge für Geschäfte (einschließlich Umtausch- und Rücknahmeanträge) aufschieben oder verweigern, bis wir alle angeforderten Dokumente erhalten und als zufriedenstellend ansehen. Wir können auch vergleichbare Anforderungen an Finanzmittler stellen. Wir haften nicht für daraus entstehende Kosten, Verluste oder entgangene Zinsen oder Anlagegelegenheiten.

Market Timing und übermäßige Handelsaktivitäten

Die Fonds sind in der Regel als langfristige Anlagen und nicht als Vehikel für häufigen Handel oder für Market Timing konzipiert.

Diese Arten des Handels sind nicht akzeptabel, da sie die Fondsverwaltung beeinträchtigen und zulasten anderer Anteilinhaber die Fondskosten in die Höhe treiben können. Wir gestatten nicht wesentlich Market-Timing-Geschäfte (obgleich wir nicht versprechen können, dass wir diese vollumfänglich erkennen oder verhindern werden), und wir können verschiedene Maßnahmen ergreifen, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, einschließlich der Überwachung auf Anträge sowie der Ablehnung, Aussetzung oder Stornierung von Anträgen, bei denen wir von übermäßigem Handel ausgehen oder die unserer Auffassung nach mit einem Anleger, einer Anlegergruppe oder einem Handelsmuster verbunden sind, wo eine Verbindung mit Market Timing besteht. Wir können auch Ihr Konto für künftige Käufe oder Umtauschvorgänge (jedoch nicht Rücknahmen) sperren, bis wir eine Zusicherung erhalten, die wir für akzeptabel halten, dass in Zukunft kein Market Timing oder übermäßiger Handel stattfinden wird.

Wenn Konten von Vermittlern gehalten werden, betrachtet der FCP bei der Beurteilung die Volumina und die Häufigkeit in Bezug auf jeden Vermittler sowie die marktüblichen Standardwerte, historischen Muster und die Höhe des Vermögens des Vermittlers. Der FCP kann jedoch beliebige Maßnahmen ergreifen, die er für geeignet hält. So kann er unter anderem den Vermittler auffordern, seine Kontotransaktionen zu überprüfen, Transaktionssperren oder -limits zu verhängen, oder er kann die Beziehung mit dem Vermittler beenden.

Late Trading

Wir ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kauf-, Umtausch- oder Verkaufsanträge für Anteile, die nach dem Annahmeschluss für einen bestimmten NIW eingehen, nicht zu diesem NIW bearbeitet werden.

Schutz personenbezogener Daten

Art und Nutzung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten zu Anlegern sind für verschiedene Zwecke erforderlich, beispielsweise für die Bearbeitung von Anträgen, die Erbringung von Anteilinhaber-Dienstleistungen, den Schutz gegen unberechtigten Kontozugriff und die Konformität des FCP mit verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, wie Handelsgesetzen, Geldwäschegesetzen, FATCA und CRS.

Zu den personenbezogenen Daten gehören beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Kontonummer, die Anzahl und der Wert der gehaltenen Anteile sowie Name und Anschrift Ihrer/Ihres persönlichen Vertreter(s) und des wirtschaftlichen Eigentümers (sofern es nicht der Anteilinhaber ist). Personenbezogene Daten umfassen Daten, die uns jederzeit von Ihnen oder in Ihrem Namen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie im Antragsformular für die Kontoeröffnung.

Rechtsvorbehalt

Wir behalten uns im Rahmen des Gesetzes und der Geschäftsordnung das Recht vor, jederzeit Folgendes zu tun:

- **Ablehnung oder Annullierung eines Antrags auf Eröffnung eines Kontos oder eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen, aus beliebigem Grund.** Wir können den gesamten Betrag oder einen Teil davon zurückweisen. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, erfolgt die Rückzahlung auf Gefahr des Käufers innerhalb von sieben Geschäftstagen ohne Zinsen und abzüglich Nebenkosten.

- **Jederzeitige Änderung, Beschränkung oder Beendigung des Rechts auf Umtausch**, mit einer Mitteilungsfrist von 60 Tagen gegenüber den Anteilinhabern.
 - **Erklärung zusätzlicher Dividenden** oder Änderung der Dividendenberechnungsmethode (vorübergehend oder dauerhaft).
 - **Verpflichtung von Anteilinhabern, das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen oder die Berechtigung zum Halten von Anteilen nachzuweisen, oder verbindliche Aufforderung an nicht berechtigte Anteilinhaber, auf das Eigentum zu verzichten.** Falls die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass Anteile in ihrer Gesamtheit oder zum Teil durch oder für einen Anleger gehalten werden, der nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist oder bei dem wahrscheinlich ist, dass er seine Berechtigung verlieren wird, können wir diesen Anteilinhaber schriftlich über unsere Absicht zur Rücknahme der Anteile benachrichtigen. Falls wir keinen geeigneten Nachweis hinsichtlich der Berechtigung erhalten, können wir die Anteile ohne die Einwilligung des Eigentümers zehn Tage nach Übersendung der Mitteilung zurückerheben. Wir können Anleger auch vom Erwerb von Anteilen abhalten, wenn wir der Auffassung sind, dass eine solche Maßnahme im Interesse bestehender Anteilinhaber ist. Wir können diese Schritte unternehmen, um zur Vermeidung negativer finanzieller Folgen für den FCP (beispielsweise Steuerbelastungen) oder aus anderen Gründen die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften durch den FCP sicherzustellen. Der FCP haftet nicht für Gewinne oder Verluste, die mit diesen Rücknahmen verbunden sind.
 - Vorübergehende Aussetzung der NIW-Berechnung oder der Geschäfte mit Anteilen eines Fonds, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft und eine Aussetzung im Einklang mit den Interessen der Anteilinhaber steht:
 - Die wichtigsten Börsen oder Märkte, die mit einem wesentlichen Teil der Anlagen des Fonds verbunden sind, werden während einer Zeit geschlossen, in der sie normalerweise geöffnet sind, oder ihr Handel wird eingeschränkt oder ausgesetzt.
 - Es liegt eine Unterbrechung der Kommunikationssysteme oder eine andere Situation vor (die nicht durch die Verwaltungsgesellschaft hervorgerufen wurde und außerhalb deren Kontrolle liegt), durch die es unmöglich ist, die Vermögenswerte des Fonds zeitnah und zuverlässig zu bewerten.
 - Es besteht eine Notlage oder eine nationale Krise (die nicht durch die Verwaltungsgesellschaft hervorgerufen wurde und außerhalb deren Kontrolle liegt), die eine Bewertung oder Liquidation von Vermögenswerten unmöglich macht oder die es anderweitig angemessen erscheinen lässt, Geschäfte mit Fondsanteilen auszusetzen.
 - Der Fonds ist nicht in der Lage, zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen erforderliche Gelder zurückzuführen oder Vermögenswerte zu liquidieren oder für Aktivitäten oder Rücknahmen benötigte Gelder zu einem nach Auffassung des Verwaltungsrats normalen Preis oder Wechselkurs umzutauschen.
 - Der Fonds oder FCP wird liquidiert oder zusammengelegt.
- Eine Aussetzung kann für eine einzelne Anteilsklasse oder einen einzelnen Fonds oder für alle Anteilsklassen und Fonds sowie für jede Art von Antrag (Kauf, Umtausch, Verkauf) gelten.
- Alle Anträge, deren Bearbeitung sich aufgrund einer Aussetzung von Geschäften verzögert hat, werden in der Warteschlange gehalten und beim nächsten zu berechnenden NIW bearbeitet.
- **Durchführung besonderer Verfahren während intensiver Zeiträume, was den Eingang von Kauf-, Umtausch- oder Verkaufsanträgen betrifft.** Falls ein Fonds an einem Geschäftstag Kauf-, Umtausch- oder Verkaufsanträge erhält und annimmt, deren Nettowert 10 % des Gesamtnettvermögens des Fonds übersteigt, kann die

Verwaltungsgesellschaft die Auszahlung von Rücknahmen auf 10 % begrenzen. In einem solchen Fall werden Rücknahmeanträge anteilig bearbeitet. Der nicht bearbeitete Teil eines jeden Antrags wird in der Warteschlange gehalten (vor Anträgen, die an einem späteren Datum eingehen und angenommen werden) und zum nächsten zu berechnenden NIW ausgeführt. Dabei unterliegt er derselben Begrenzung, wobei der Aufschub niemals länger als drei Geschäftstage betragen wird.

- **Unangekündigte, vorübergehende oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Schließung eines Fonds oder einer Anteilsklasse für weitere Investitionen**, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber ist (etwa wenn ein Fonds eine Größe erreicht hat, bei der weiteres Wachstum voraussichtlich die Performance beeinträchtigt). Eine Schließung kann möglicherweise nur für neue Anleger oder für weitere Investitionen von bestehenden Anteilinhabern gelten.
- **Annahme von Wertpapieren als Bezahlung für Anteile oder Leistung von Rücknahmezahlungen in Form von Wertpapieren (Zahlung in Sachwerten).** Wenn Sie eine Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachleistungen beantragen möchten, müssen Sie vorab die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einholen. Sie sind im Allgemeinen verpflichtet, sämtliche mit dem Sachwertcharakter des Geschäfts zusammenhängenden Kosten zu tragen (Bewertung der Wertpapiere, Brokergebühren, erforderliche Prüfungsberichte usw.). Wertpapiere, die als Sachwert für die Zeichnung von Anteilen angenommen werden, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen, und die Annahme dieser Wertpapiere darf die Einhaltung des Gesetzes von 2010 durch den Fonds nicht beeinträchtigen.

Wenn Sie die Zustimmung für eine Rücknahme in Sachwerten erhalten, werden wir versuchen, Ihnen eine Auswahl von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, die der Gesamtzusammensetzung der Fondspositionen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Geschäfts weitgehend oder vollständig entspricht.

Möglicherweise werden Sie vom Verwaltungsrat gebeten, bei vollständiger oder teilweiser Erfüllung eines Rücknahmeantrags Wertpapiere anstelle von Bargeld anzunehmen. Wenn Sie dem zustimmen, kann der FCP einen unabhängigen Bewertungsbericht seines Abschlussprüfers und andere Unterlagen vorlegen.

- **Verringerung oder Aufhebung einer angegebenen Verkaufsgebühr oder eines Mindestanlagebetrags für Fonds, Anleger oder Anträge**, insbesondere für Anleger, die sich verpflichten, im Laufe der Zeit einen bestimmten Betrag anzulegen, sofern dies mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber vereinbar ist. Wir können Vertriebsstellen gestatten, abweichende Mindestanlageanforderungen festzulegen.
- **Verringerung oder Aufhebung einiger oder aller Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft erhält**, um die Auswirkungen auf die Performance zu verringern. Diese Verzichtserklärungen können je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf jeden Fonds oder jede Anteilsklasse für jeden Zeitraum und in jedem Umfang angewendet werden.
- **Berechnung eines neuen NIW und erneute Abwicklung der Geschäfte zu diesem NIW.** Wenn sich die Marktpreise für einen wesentlichen Teil der Fondsanlagen erheblich verändert haben, können wir zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und des FCP die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung berechnen, die dann auf alle Geschäfte mit Fondsanteilen für diesen Tag angewendet wird. Alle Transaktionen, die bereits am alten NIW verarbeitet wurden, werden am späteren NIW nachbearbeitet.

Mitteilungen und Veröffentlichungen

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, welches Material (in der jeweils aktuellen Version) über welche Kanäle zur Verfügung gestellt wird. Die Elemente in den ersten sechs Zeilen sind in der Regel über Finanzberater erhältlich.

Informationen/Dokument	Gese-ndet	Medie-n	Online	Geschäftsstelle
Basisinformationsblätter, Prospekt, Finanzberichte			•	•
Mitteilungen an die Anteilinhaber, die wesentliche Änderungen enthalten	•		•	•
Mitteilung an die Anteilinhaber über die Liquidation des FCP	•	•	•	•
Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber			•	•
NIW (Anteilspreise) sowie Beginn und Ende der Aussetzung der Bearbeitung von Transaktionen mit Anteilen			•	•
Täglicher Nettoinventarwert, Nettorendite, Aufschlüsselung nach Laufzeiten, Bonitätsprofil, gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM), gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL), 10 größte Bestände und Gesamtnettovermögen der einzelnen Geldmarktfonds			•	
Bekanntgabe einer Dividendenausschüttung			•	•
Kontoauszüge/Bestätigungen	•			
Geschäftsordnung			•	•
Wichtige Vereinbarungen (Vereinbarungen mit dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Verwalter und anderen wichtigen Dienstleistern)				•
Informationen über die Anreize (finanzieller und nicht finanzieller Art), die der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen, Liste der aktuellen Vertriebsstellen/Nominees und eine Beschreibung der aktuellen Aufgaben der Verwahrstelle und der damit verbundenen Interessenkonflikte				•
Informationen über die bisherige Stimmabgabe bezüglich im Portfolio enthaltener Aktien			•	

Informationen/Dokument	Gese-ndet	Medie-n	Online	Geschäftsstelle
Zentrale Richtlinien (Interessenkonflikte, beste Ausführung, Vergütung, Abstimmungen, Beschwerdebearbeitung, Benchmarks usw.) sowie eine aktuelle Liste der Unterdepotbanken			•	•

SCHLÜSSEL

Gesendet Gesendet an alle Anteilinhaber, die direkt in der Anteilinhaberliste des FCP an der eingetragenen Adresse registriert sind (physisch, elektronisch oder per E-Mail als Link).

Medien Gemäß Gesetz oder Beschluss des Verwaltungsrats veröffentlicht in Zeitungen oder anderen Medien in Luxemburg und anderen Ländern, in denen Anteile erhältlich sind, oder auf elektronischen Plattformen wie Bloomberg, wo tägliche NIW veröffentlicht werden, sowie im Recueil Electronique des Sociétés et Associations.

Online Online veröffentlicht auf eurizoncapital.com.

Geschäftsstelle Auf Anfrage kostenlos bei Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch erhältlich und dort zur Einsichtnahme verfügbar. Zahlreiche Artikel sind auch kostenlos beim Verwalter, der Verwahrstelle und den lokalen Vertriebsstellen erhältlich. Die Geschäftsordnung ist außerdem auf Anfrage kostenlos bei der Geschäftsstelle des Luxemburger Handelsregisters erhältlich und kann dort eingesehen werden.

Zu den Mitteilungen an die Anteilinhaber gehören Mitteilungen über Prospektänderungen, die Zusammenlegung oder Schließung von Fonds oder Anteilklassen (zusammen mit der Begründung der Entscheidung), den Beginn und das Ende von Aussetzungen der Bearbeitung von Anteilen und alle anderen Punkte, für die eine Mitteilung erforderlich ist. Kontoauszüge und Bestätigungen werden gesendet, wenn Bewegungen auf Ihrem Konto stattgefunden haben. Andere Inhalte werden bei Herausgabe versendet. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres herausgegeben. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums herausgegeben. Informationen über die frühere Wertentwicklung, nach Fonds und Anteilklassen, sind im jeweiligen KID und auf eurizoncapital.com zu finden.

Management und Geschäftsbetrieb

Der FCP

Name und Firmensitz

Eurizon Fund II
28, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

Rechtsform Offener Investmentfonds, organisiert als fonds commun de placement (FCP)

Gerichtliche Zuständigkeit Luxemburg

Gegründet 21. April 2008 (als Eurizon Stars Fund)

Dauer Unbestimmte Zeit

Geschäftsordnung Erstmals am 8. Mai 2008 im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations veröffentlicht; letzte Änderungen am [...] Dezember 2025 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

RCS-Registernummer K349

Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember.

Kapital Summe des Nettovermögens aller Fonds

Mindestkapital (gemäß Luxemburger Recht) EUR 1.250.000 bzw. Gegenwert in jeder anderen Währung (innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum zu erreichen)

Nennwert der Anteile Keiner

Anteilkapital- und Berichtswährung EUR

Qualifizierung als OGAW Der FCP erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne von Teil 1 des Gesetzes von 2010.

Finanzielle Unabhängigkeit der Fonds Der FCP ist als „Umbrella“ strukturiert, unter dem die Fonds aufgelegt und betrieben werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds sind von denen anderer Fonds getrennt; es gibt keine gegenseitige Haftung, und ein Gläubiger eines Fonds hat keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte eines anderen Fonds.

Mitverwaltung von Vermögenswerten Um die Kosten zu senken, können die Fonds bestimmte Vermögenswerte mit denen anderer Fonds mischen und sie als einen einzigen Pool verwalten. In einem solchen Fall bleiben die Vermögenswerte der einzelnen Fonds buchhalterisch und eigentumsrechtlich getrennt, und die Erträge, Kapitalgewinne und Kosten werden jedem Fonds anteilig zugewiesen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber bleiben unverändert, und es werden keine wesentlichen steuerlichen Auswirkungen erwartet.

Beilegung von Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle werden nach luxemburgischem Recht beigelegt und unterliegen der Zuständigkeit des Bezirksgerichts von Luxemburg. Bei Streitigkeiten, an denen Anleger beteiligt sind, die in anderen Ländern ansässig sind, oder bei Geschäften mit Anteilen, die in anderen Ländern getätigt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle jedoch beschließen, sich und den FCP der Rechtsprechung oder den Gesetzen dieser Länder zu unterwerfen.

Die Möglichkeit eines Anteilinhabers, einen Anspruch gegen den FCP geltend zu machen, erlischt 5 Jahre nach dem Ereignis, auf dem der Anspruch beruhen würde (30 Jahre im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf einen Liquidationserlös).

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft und Promoter

Eurizon Capital SGR S.p.A., vertreten durch seine luxemburgische Niederlassung

Hauptsitz

Eurizon Capital SGR S.p.A.
Via Melchiorre Gioia, 22
Mailand, 20124, Italien

Niederlassung Luxemburg

Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch¹
28, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

EU-Ursprungsland: Italien

Rechtsform Società per Azioni

Gegründet 22. Dezember 1983

Kapital EUR 118.200.000,00 (voll einbezahlt)

Aufsichtsbehörde Italienische Zentralbank / Commission de Surveillance du Secteur Financier (nur für Angelegenheiten, die speziell die luxemburgische Niederlassung betreffen)

Registrierungsnummer Nr. im Handelsregister Mailand 04550250015

Zulassung in Italien im Register der Vermögensverwaltungsgesellschaften (*Albo delle Società di Gestione del Risparmio*) der italienischen Zentralbank unter der Nummer 3 im Abschnitt „OGAW-Verwalter“ und unter der Nummer 2 im Abschnitt „AIF-Verwalter“ eingetragen

Website eurizoncapital.com

Weitere verwaltete Fonds finden Sie unter eurizoncapital.com

¹ Am 1. Dezember 2025 wurde Eurizon Capital S.A. in die Eurizon Capital SGR S.p.A. eingebracht. Gleichzeitig ist Eurizon Capital S.A. zur neuen Niederlassung der Eurizon Capital SGR S.p.A. in Luxemburg geworden, die unter Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch firmiert. Bei dieser neuen Niederlassung wurde die Betriebsstruktur der Eurizon Capital S.A. beibehalten.

Verwaltungsrat

Saverio Perissinotto Vorsitzender

Mitglied des Verwaltungsrats, Italien

Daniel Gros Stellvertretender Vorsitzender

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Belgien

Maria Luisa Gota

CEO und General Manager, Eurizon Capital SGR S.p.A., Italien

Maria Luisa Cicognani

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Italien

Francesca Culasso

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Italien

Fabrizio Gnocchi

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Italien

Gino Nardozi Tonielli

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Italien

Marco Ventrizzo

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Italien

Paola Angeletti

Chief Sustainability Officer, Intesa Sanpaolo Group, Italien

Bruno Picca

Mitglied des Verwaltungsrats, Italien

Alessandro Scarfò

Mitglied des Verwaltungsrats, Italien

Unabhängige Wirtschaftsprüfer

Massimo Bianchi

Vorsitzender

Luciano Matteo Quattrocchio

Ständiges Mitglied des Aufsichtsrats

Roberta Eldangela Benedetti

Ständiges Mitglied des Aufsichtsrats

Giovanna Conca

Stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrats

Maria Lorena Carla Treccate

Stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführung der luxemburgischen Niederlassung

Marco Bus

General Manager, Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch, Luxembourg

Jérôme Debertolis

Co-General Manager, Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch, Luxembourg

Gianluca Rossi

Geschäftsführer Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch, Luxembourg

Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Gesamtmanagement und die Verwaltung des FCP verantwortlich und hat, wie in der Geschäftsordnung ausführlicher beschrieben, weitreichende Befugnisse, um im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften und im Einklang mit den Interessen der Anteilinhaber in seinem Namen zu handeln. Diese Befugnisse umfassen:

- Beibehaltung und Änderung der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Verwahrstelle
- Anlageverwaltung der Fonds
- Ernennung und Überprüfung der Handlungen der Dienstleister
- Treffen aller Entscheidungen in Bezug auf die Auflegung, Änderung, Zusammenlegung oder Einstellung von Fonds und Anteilsklassen, einschließlich solcher Angelegenheiten wie Fondskonzeption und -strategie, Zeitplan, Preisgestaltung, Gebühren, Ausschüttungspolitik und Zahlung von Dividenden sowie anderer Bedingungen
- Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen für Anleger in einem Fonds oder einer Anteilsklasse und Festlegung der Schritte, die im Falle eines Verstoßes ergriffen werden können
- Festlegung der Verfügbarkeit einer Anteilsklasse für einen Anleger oder eine Vertriebsstelle oder in einem Land
- Festlegung, wann und wie der FCP seine Rechte ausübt und wann und wie er die Mitteilungen an Anteilinhaber verbreitet oder veröffentlicht
- Sicherstellung, dass die Verwahrstelle über eine angemessene Kapitalausstattung verfügt und dass ihre Bestellung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verträgen des FCP übereinstimmt
- Marketing und Vertrieb der Fonds
- Festlegung, ob Anteile an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert werden sollen (dies ist derzeit nicht der Fall)
- Festlegung von Benchmarks (einschließlich Ersatz-Benchmarks, wenn eine aktuelle Benchmark nicht mehr existiert, um den Vorschriften zu entsprechen oder um für einen Fonds geeignet zu sein)

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Informationen in diesem Verkaufsprospekt verantwortlich und hat alle zumutbare Sorgfalt angewendet, um die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit sicherzustellen. Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf aktualisiert, wenn Fonds hinzugefügt oder eingestellt werden, Benchmarks geändert werden, oder andere wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Delegation von Befugnissen In Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, einige oder alle ihrer Aufgaben an qualifizierte Dritte zu delegieren. In einem solchen Fall muss die Verwaltungsgesellschaft die mit dem Dritten verbundenen Gebühren und Kosten tragen, sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist.

So kann die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise einen oder mehrere Anlageverwalter oder einen Anlageberater mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragen, solange sie die Aufsicht behält, angemessene Kontrollen und Verfahren implementiert und den Verkaufsprospekt im Voraus aktualisiert.

Ein Anlageverwalter kann seinerseits mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde und auf eigene Kosten einige oder alle seine Aufgaben an andere Stellen, wie z. B. Unteranlageverwalter, delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft muss von jeder beauftragten Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verkaufsprospekt, der Geschäftsordnung und anderer geltender Bestimmungen verlangen. Ebenso ist die Verwaltungsgesellschaft unabhängig von der Art und vom Umfang der übertragenen Aufgaben weiterhin voll für die Handlungen der von ihr beauftragten Stellen verantwortlich.

Auftragsbedingungen der Dienstleister Alle vom FCP beauftragten Dienstleister haben Dienstleistungsverträge, die auf unbestimmte Zeit laufen, und müssen regelmäßige Berichte über ihre Dienstleistungen vorlegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jeden dieser Dienstleistungsverträge sofort kündigen, wenn sie feststellt, dass eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Andernfalls kann die im Rahmen dieser Dienstleistungsverträge beauftragte Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zurücktreten oder durch die Verwaltungsgesellschaft ersetzt werden. Unabhängig von den Umständen der Kündigung muss jeder professionelle Anbieter bei einem Übergang seiner Pflichten im Einklang mit seinem Dienstleistungsvertrag, seinen gesetzlichen Pflichten und den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt mitwirken. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle ihren Dienst so lange fortsetzen, bis eine neue Verwahrstelle ernannt wurde, was spätestens zwei Monate nach Ende der Kündigungsfrist geschehen muss.

Anlageverwalter und Dienstleister

Anlageverwalter

Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch

28, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg

Eurizon Capital SGR S.p.A.

Via Melchiorre Gioia, 22
I – 20124 Mailand, Italien

Die Anlageverwalter kümmern sich um die tägliche Verwaltung der einzelnen Fonds, für die ihnen die Verantwortung übertragen wurde. Dies beinhaltet die Festlegung von Anlagestrategien und die Durchführung von Wertpapiergeschäften für das Portfolio jedes Fonds.

Verwahrstelle, Verwalter, Registerstelle, Transferstelle, Hauptzahlstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxembourg

49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Globale Unterdepotbank

State Street Bank and Trust Company

100, Avenue Huntington, Boston
Massachusetts 02116, USA

Die Verwahrstelle erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Verwahrung des Vermögens des FCP (Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte und Eigentumsverifikation sowie Führen eines Bestandsverzeichnisses für andere Vermögenswerte)
- Sicherstellung, dass die im Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag vereinbarten Tätigkeiten nach den Weisungen des Verwaltungsrats und insbesondere nach dem Gesetz von 2010 und der Geschäftsordnung ausgeführt werden; hierzu gehören unter anderem die Berechnung des NIW, die Abwicklung von Fondsanteilen sowie die Annahme und Zuteilung von Erträgen und Einnahmen an jeden Fonds und jede Anteilsklasse
- Überwachung des Cashflows.

Die Verwahrstelle muss bei der Ausführung ihrer Aufgaben mit zumutbarer Sorgfalt vorgehen und haftet gegenüber dem FCP und den Anlegern für alle Verluste, die sich aus der Nichterfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung ergeben. Sie kann Drittbanken, Finanzinstituten oder Clearingstellen Vermögenswerte anvertrauen, ohne dass dadurch ihre Haftung berührt wird.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass bestimmte Anlagen von einer lokalen Einrichtung verwahrt werden müssen, aber keine lokale Einrichtung die Delegationsanforderungen erfüllt, kann die Verwahrstelle dennoch an eine lokale Einrichtung delegieren, solange der FCP die Anleger informiert und der Verwahrstelle entsprechende Anweisungen erteilt hat, und nur so lange, wie keine andere lokale Einrichtung existiert, die die Delegationsanforderungen erfüllt.

Die Verwahrstelle hat keinen Einfluss auf oder Kontrolle über die Anlageentscheidungen der Fonds und darf keine Tätigkeiten in Bezug auf den FCP ausführen, die zu Interessenkonflikten zwischen dem FCP, den Anteilhabern und der Verwahrstelle selbst (einschließlich ihrer Beauftragten) führen können, es sei denn, sie hat solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktionell und hierarchisch von ihren anderen potenziell konfliktverursachenden Aufgaben getrennt, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß identifiziert, gehandhabt, überwacht und dem FCP und seinen Anteilhabern mitgeteilt. Insbesondere hat die Tatsache, dass die Verwahrstelle auch andere Funktionen für den FCP wahrnimmt, keine Auswirkungen auf ihre Haftung als Verwahrstelle (oder die Haftung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten durch alle Dienstleister). Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle und eventuell auftretende Interessenkonflikte sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich.

Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahrungsaufgaben an eines ihrer verbundenen Unternehmen, die globale Unterdepotbank, delegiert, das wiederum andere Unternehmen als lokale Unterdepotbanken ernannt hat.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, die von ihr delegierten Verwahrfunktionen und die Liste der Delegierten und Unterdelegierten finden Sie unter statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html.

Der Verwalter erledigt die gesetzlich vorgeschriebenen und in einem Verwaltungsvertrag festgelegten Verwaltungsarbeiten, wie z. B. die Berechnung der NIW, den Versand von Mitteilungen an die Anteilhaber und die Führung der Bücher und Aufzeichnungen des FCP.

Die Register- und Transferstelle erbringt Dienstleistungen wie die Führung des Anteilhaberregisters des FCP, die Eröffnung und Schließung von Konten, die Bearbeitung von Anträgen auf Geschäfte mit Fondsanteilen sowie die Dokumentation dieser Geschäfte für die Anteilhaber.

Die Zahlstelle ist für die Zahlung der Dividenden des FCP und der Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen zuständig.

Aus den Betriebs- und Verwaltungskosten werden Gebühren für die Dienstleistungen der Register- und Transferstelle bezahlt.

Abschlussprüfer

Ernst & Young, Société anonyme

35E, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Der Abschlussprüfer führt einmal im Jahr eine unabhängige Prüfung der Jahresabschlüsse des FCP und aller Fonds durch.

Hauptvertriebsstelle

Italien

Eurizon Capital SGR S.p.A.
Via Melchiorre Gioia, 22
I – 20124 Mailand

Slowakei

Eurizon Asset Management Slovakia, správ. spol., a.s.
Mlynské nivy 1
Bratislava 820 04

Die Hauptvertriebsstelle ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines Vertriebsnetzes in ihrem angegebenen geografischen Gebiet verantwortlich, das den Luxemburger und FATF-Standards entspricht.

Andere Vertriebsstellen und Vertreter

Die Verwaltungsgesellschaft kann lokale oder andere Vertriebsstellen in bestimmten Ländern oder Märkten beauftragen. In einigen Ländern ist die Beauftragung eines Vertreters obligatorisch, und der Vertreter kann nicht nur Geschäfte ermöglichen, sondern auch im eigenen Namen Anteile für Anleger halten. Die Gebühren der Vertriebsstellen werden aus der Verwaltungsgebühr gezahlt.

Vertriebsstellen können als Nominees agieren, was sich möglicherweise auf Ihre Rechte als Anleger auswirkt.

Lokaler Vertreter und Zahlstellen

Österreich

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Belgien

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Zypern

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Zahlstelle

Eurobank Cyprus LTD
28, Spyrou Kyprianou Avenue, 9th Floor
1075, Nikosia, Zypern

Dänemark

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Finnland

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Griechenland

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Zahlstelle

Eurobank S.A
8, Othonos Street, 10557
10557 Athen, Griechenland

Italien

Fazilitätsstelle

Eurizon Capital SGR S.p.A.
Via Melchiorre Gioia, 22
I – 20124 Mailand

Zahlstellen

State Street Bank International GmbH (über ihre italienische Niederlassung)
10, via Ferrante Aporti
I – 20125 Mailand

Allfunds Bank S.A.U. – Niederlassung Mailand
6, via Bocchetto
I – 20123 Mailand

Société Générale Securities Services S.p.A.
19A – MAC2, Via Benigno Crespi
I – 20159 Mailand

CACEIS Bank S.A. – Niederlassung Italien
2, Piazza Cavour
I – 20121 Mailand

Banca Sella Holding S.p.A.
1, Piazza Gaudenzio Sella
I-13900 Biella

Frankreich

Fazilitätsstelle und zentrale Korrespondenzstelle

State Street Bank International GmbH (über ihre Niederlassung Paris)
Défense Plaza, 23-25 rue Delarivière-Lefoullon
F-92064 Paris, La Défense Cedex

Deutschland

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Ungarn

Fazilitätsstelle

CIB Bank ZRT.
4-14 Medve utca
1027 Ungarn

Niederlande

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Norwegen

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Portugal

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Slowakische Republik

Fazilitäts- und Zahlstelle

Všeobecná úverová banka, a.s.
1, Mlynské nivy
SK-829 90 Bratislava

Slowenien

Fazilitätsstelle

Intesa Sanpaolo Bank, d.d.
Pristaniška ulica 14
600 Koper

Spanien

Fazilitätsstelle

Allfunds Bank S.A.U
Padres Dominicos,7,
28050 Madrid

Schweden

Fazilitätsstelle

PwC Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Schweiz

Vertreter und Zahlstelle

REYL & Cie Ltd
Rue du Rhône 4
CH-1204 Genf

Wertpapierleihstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt

Solmsstrasse 83
60486 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Wertpapierleihstelle verwaltet die Wertpapierleihe für die Fonds, einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten und der Auswahl von Kontrahenten.

Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft

Weitere Informationen über diese und andere Richtlinien zum Unternehmungsverhalten sind entweder unter den unten angegebenen Links oder wie unter „Mitteilungen und Veröffentlichungen“ am Ende von „In die Fonds investieren“ angegeben verfügbar.

Benchmark-Verordnung

In der EU ansässige Administratoren von Referenzwerten, die zur Nachbildung oder zur Berechnung der Performancegebühren verwendet werden, müssen bei der ESMA registriert sein. Außerhalb der EU ansässige Referenzwert-Administratoren müssen jeden Referenzwert einzeln registrieren und haben dafür bis zum 31. Dezember 2025 Zeit; bis zu diesem Zeitpunkt kann jeder OGAW diese Referenzwerte verwenden, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen wird, wenn ein Referenzwert wesentlich geändert oder nicht mehr bereitgestellt wird oder die Registrierung bei der ESMA verliert.

Referenzwert-Administrator

Bloomberg Index Services Limited (nicht im ESMA-Register eingetragen) Bloomberg Euro Treasury Bills Index®.

J.P. Morgan Securities PLC (nicht im ESMA-Register eingetragen) JP Morgan EMU Government Bond Index®.

MSCI Limited (Übernahme gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016) MSCI World Index®

STOXX Ltd. (Anerkennung gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016) Euro Stoxx®.

Interessenkonflikte und Insichgeschäfte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft selbst, der/die Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die anderen Dienstleister des FCP (einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder, Mitarbeiter oder anderer mit ihnen verbundener Personen) können in ihren Beziehungen zum FCP verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Intesa Sanpaolo Group, einem weltweit tätigen Unternehmen, das in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen tätig ist und ein wichtiger Teilnehmer an den globalen Finanzmärkten ist. Als solche können die verbundenen Unternehmen von Intesa Sanpaolo andere direkte oder indirekte Interessen an den Finanzmärkten haben, in die der FCP investiert.

Potenzielle Interessen- oder Pflichtenkonflikte können dadurch entstehen, dass ein mit der Intesa Sanpaolo Group verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt in den FCP investiert hat, oder dass der FCP in einen anderen von Eurizon oder einem anderen verbundenen Unternehmen verwalteten OGAW investiert hat. Eurizon oder ein anderes solches verbundenes Unternehmen könnte einen relativ großen Anteil an Anteilen am FCP halten. Darüber hinaus kann ein potenzieller Konflikt entstehen, weil ein verbundenes Unternehmen mit einer juristischen Person von Eurizon verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für den FCP bereitstellt, oder eine Gegenpartei bei einem Derivat oder einer Transaktion mit dem FCP ist.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Intesa Sanpaolo Group und ihre verbundenen Unternehmen sind bestrebt, Handlungen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen aller verbundenen Unternehmen und dem FCP oder seinen Anlegern darstellen könnten, zu identifizieren, zu handhaben und gegebenenfalls zu untersagen. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt auch unabhängige Verwaltungsratsmitglieder und überträgt ihnen die Verantwortung für die Vermeidung und Kontrolle von Interessenkonflikten.

Die Intesa Sanpaolo Group, ebenso wie die Verwaltungsgesellschaft, ist bestrebt, alle Konflikte auf eine Art und Weise zu handhaben, die den höchsten Maßstäben für Integrität und fairen Handel entspricht. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren implementiert, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des FCP oder seiner Anleger schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte fair gelöst werden.

Ungeachtet der gebotenen Sorgfalt und der besten Bemühungen besteht das Risiko, dass die vorhandenen Richtlinien und Verfahren nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte, die den FCP oder seine Anteilinhaber benachteiligen könnten, verhindert werden. Alle aufgedeckten nicht neutralisierten Interessenkonflikte sowie die zu ihrer Behebung getroffenen Beschlüsse werden den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang des Jahresabschlusses des FCP).

Weitere Informationen finden Sie auf der Website eurizoncapital.com

Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik implementiert, die für alle relevanten Mitarbeiterkategorien gilt, einschließlich der Geschäftsleitung, aller anderen Mitarbeiter in derselben Vergütungsstufe, der Kontrollfunktionen und der Risikoträger (einschließlich der Risikoträger, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des FCP haben).

Die Vergütungspolitik ist auf Folgendes ausgelegt:

- Förderung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung und Compliance
- Förderung und Einhaltung eines soliden und effektiven Risikomanagements, einschließlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR)
- Vermeidung der Förderung von Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des FCP unvereinbar ist
- Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP, seiner Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft
- Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Schaffung eines mehrjährigen Rahmens für die Beurteilung der Performance
- Sicherstellung, dass die feste Vergütung einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, damit die variable Vergütung so flexibel wie möglich sein kann (sogar null betragen kann)

Ein Exemplar der Vergütungspolitik ist unter eurizoncapital.com verfügbar.

Beste Ausführung

Zwar muss der Anlageverwalter gemäß seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, Portfoliotransaktionen bei dem Makler/Vermittler platzieren, der die „bestmögliche Ausführung“ bietet, er hat jedoch einen gewissen Spielraum bei der Festlegung, was „bestmögliche Ausführung“ bedeutet.

Beispielsweise kann der Anlageverwalter einen bestimmten Makler-Vermittler auswählen, wenn er in gutem Glauben davon ausgeht, dass die Provision des Maklers/Vermittlers im Hinblick auf den Wert bestimmter von diesem bereitgestellter Waren oder Dienstleistungen angemessen ist und dass die Waren und Dienstleistungen die Qualität der Dienstleistung verbessern. Zu solchen Waren und Dienstleistungen zählen beispielsweise Informationstechnologie oder Forschungs- und Beratungsdienstleistungen. Persönliche Reisen, Bewirtung, Entschädigungen oder andere Vorteile sind ausdrücklich von der Vergütung ausgeschlossen. Die Angabe der Best-Execution-Vereinbarungen („bestmögliche Ausführung“) erfolgt in den Finanzberichten.

Stimmrechte in Verbindung mit Wertpapieren im Portfolio

Das Recht, alle Entscheidungen über die Ausübung der Stimmrechte für die in den Fonds gehaltenen Wertpapiere zu treffen, liegt allein bei der Verwaltungsgesellschaft. In der Praxis enthält sich die Verwaltungsgesellschaft im Allgemeinen der Stimme, es sei denn, sie ist der Ansicht, dass die Abstimmung besonders wichtig ist, um die Interessen der Anleger zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten.

Liquidation oder Zusammenlegung

Anteilhaberversammlungen werden nur bei Bedarf einberufen, um über den Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft abzustimmen, das Vermögen des FCP oder eines oder mehrerer Fonds mit einem anderen Fonds zusammenzulegen, der nicht luxemburgischem Recht unterliegt. Es finden keine regelmäßigen Anteilhaberversammlungen statt.

Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, eine Anteilsklasse, einen Fonds oder den FCP selbst zu liquidieren, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Der Wert des Nettovermögens des Fonds oder der Anteilsklasse ist unter ein Niveau gefallen, das eine effiziente und rationelle Verwaltung nicht zulässt (definiert als 1 Mio., 5 Mio. bzw. 50 Mio. EUR für eine Anteilsklasse, einen Fonds bzw. den FCP).
- Eine bedeutende Änderung der aktuellen wirtschaftlichen oder politischen Umstände ist eingetreten.
- Es liegt im Interesse der Anteilhaber oder der Verwaltungsgesellschaft.
- Ein anderer gesetzlich vorgesehener Fall liegt vor

Nur in Bezug auf den FCP kann die Verwaltungsgesellschaft auch eine Liquidation beschließen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Das Kapital des FCP ist unter zwei Drittel des nach luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestkapitals gefallen
- Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Tätigkeit eingestellt und ist nicht ersetzt worden
- Die Verwaltungsgesellschaft hat sich aufgelöst

Der FCP wird nicht auf Wunsch eines aktuellen oder potenziellen Anteilhabers liquidiert oder aufgeteilt.

Sobald eine Liquidationsmitteilung ordnungsgemäß veröffentlicht wurde, werden in der Regel keine weiteren Anträge auf Kauf, Umtausch oder Verkauf von Anteilen angenommen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, Umtausch- oder Rücknahmeanträge zu dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Antrags geltenden NIW ohne Rücknahmeabschlüsse anzunehmen.

Die Vermögenswerte werden im besten Interesse der Anteilhaber liquidiert, und der Nettoerlös (nach Abzug der Liquidationskosten) wird an die betreffenden Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Anteilen verteilt. Mit Zustimmung der Anteilhaber können Vermögenswerte aus der Liquidation des FCP in Form von Sachleistungen verteilt werden.

Beträge aus etwaigen Liquidationen, die nicht unverzüglich von den Anteilhabern eingefordert werden, werden für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Beträge, die nach diesem Zeitraum noch nicht eingefordert wurden, verfallen nach luxemburgischem Recht.

Zusammenlegungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, einen Fonds mit einem anderen OGAW-Fonds zusammenzulegen (unabhängig davon, ob der andere Fonds zum FCP oder einem anderen OGAW gehört), wenn einer der ersten drei Punkte unter „Liquidation“ oben zutrifft. Bei einer Zusammenlegung mit einem Fonds außerhalb des FCP nehmen jedoch nur diejenigen Anteilhaber an der Zusammenlegung teil, die dieser zustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jeden Fonds auch in mehrere Fonds aufteilen. Des Weiteren kann der FCP mit einem anderen OGAW fusionieren, soweit es das Gesetz von 2010 erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zusammenlegungen anderer OGAW mit dem FCP genehmigen. Eine Zusammenlegung des FCP mit einem anderen OGAW muss mit der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen genehmigt werden (kein Quorum erforderlich).

Anteilhaber, deren Anlagen von einer Zusammenlegung betroffen sind, erhalten mindestens einen Monat im Voraus eine Mitteilung über die Zusammenlegung und können während dieser Frist ihre Anteile frei von Rücknahme- oder Umtauschgebühren und etwaigen Steuern verkaufen oder umtauschen. Nach Ablauf der Frist erhalten Anteilhaber, die noch Anteile an Fonds und Klassen besitzen, die mit anderen Fonds oder Klassen zusammengelegt werden, und die nicht ausdrücklich erklärt haben, dass sie nicht an der Zusammenlegung teilnehmen wollen, Anteile des aufnehmenden Fonds.

Auslegung dieses Verkaufsprospekts

Die folgenden Regeln gelten, sofern nicht laut Gesetz, Vorschrift oder Kontext etwas anderes vorgeschrieben ist.

- *Begriffe, die im Gesetz von 2010 definiert sind, jedoch nicht in diesem Dokument, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010.*
- *Der Name jedes Fonds beginnt mit „Eurizon Fund II –“, unabhängig davon, ob dieser Teil des Namens ausdrücklich genannt ist oder nicht*
- *Begriffe, die in anderen Dokumenten verwendet oder definiert werden und die offensichtlich Begriffen entsprechen, die in diesem Dokument verwendet oder definiert werden, sind als gleichwertig anzusehen; so entsprechen „Fonds“ und „Teilfonds“ an anderer Stelle „FCP“ und „Geeigneter Markt“ dem „geeigneten Markt“*
- *Das Wort „einschließlich“ weist in keinerlei Form oder Zusammenhang auf Vollständigkeit hin.*
- *Die Bezugnahme auf eine Vereinbarung oder einen Vertrag umfasst jede Verpflichtung, Urkunde, Vereinbarung und rechtlich durchsetzbare Vereinbarung, unabhängig davon, ob sie schriftlich ausgeführt wird oder nicht, und die Bezugnahme auf ein Dokument umfasst eine Vereinbarung in schriftlicher Form sowie alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Urkunden und Dokumente jeglicher Art.*

- Die Bezugnahme auf ein Dokument, eine Vereinbarung, eine Regelung, eine Bestimmung, eine Vorschrift oder ein Gesetz umfasst jeweils auch das, was daran geändert oder ersetzt wurde (außer wenn dies durch diesen Verkaufsprospekt oder anwendbare externe Kontrollen untersagt ist), und die Bezugnahme auf eine Partei umfasst auch die Nachfolger oder zugelassenen Stellvertreter und Beauftragten der Partei
- Die Bezugnahme auf die Gesetzgebung umfasst jede Bezugnahme auf eine Regelung, Bestimmung oder Vorschrift, die im Rahmen des Gesetzes erlassen wurde
- Bei etwaigen Bedeutungskonflikten zwischen diesem Verkaufsprospekt und der Geschäftsordnung hat im Zusammenhang mit „Fondsbeschreibungen“ die Bedeutung in diesem Verkaufsprospekt Vorrang; in allen anderen Fällen hat die Bedeutung in der Geschäftsordnung Vorrang
- Wenn der Fonds in eine Kategorie gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft ist, wird diese Referenz unter „Fondsbeschreibungen“ angegeben.

Vorvertragliche Informationen gemäß SFDR

Für jeden Fonds, der ökologische (E) und soziale (S) Merkmale aufweist und Anlagen in Vermögenswerten bewirbt, deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (G) gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) anwenden, werden in diesem Prospektteil die vorvertraglichen Informationen zusammengefasst und gemäß der in den technischen Regulierungsstandards der SFDR enthaltenen Vorlage dargestellt.

Name des Produkts: Eurizon Fund II - Emerging Bond Total Return

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300V0XHVHIIVFPN16

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren mit einer auf Ebene des Gesamtportfolios berechneten „ESG-Bewertung“ aufbaut, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt (sogenannte „ESG Score Integration“).

Insbesondere bewirbt der Fonds durch die Anlage in Unternehmensemittenten aus ökologischer Sicht die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und die Energieerzeugung oder den Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen und aus sozialer Sicht die Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie der Menschenrechte.

In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, bewirbt der Fonds die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, indem er nicht in Länder investiert, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt, die herangezogen werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, zu messen.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die (i) über 25 % ihrer Einnahmen (oder 20 %, wenn das Unternehmen Expansionspläne hat) aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung oder (ii) über 10 % ihrer Einnahmen aus der Ölsandextraktion erzielen und so zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Keine Investitionen in Unternehmen mit einer THG-Emissionsintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze überschreitet, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) entsprechen.
- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden keine Investitionen in Länder, deren Treibhausgasemissionen (THG) eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Energieerzeugung oder Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen:

- Keine Investitionen in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L liegen), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer (i) sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder (ii) sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder (iii) bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Der oben genannte Ausschluss gilt nicht für „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Prinzipien des UN Global Compact (sogenannte „UNGC-Grundsätze“), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (sogenannte „OECD-Leitsätze“), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (sogenannte „ILO-Kernarbeitsnormen“) und die Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (sogenannte „UNGP-Prinzipien“) verstoßen.

Einhaltung der Menschenrechte:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die direkt an der Herstellung unkonventioneller Waffen (Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, nicht sichtbare Splitterwaffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind.

ESG Score Integration:

Die ESG-Bewertung des Produkts wird vom Anbieter von Fachinformationen „MSCI Solutions“ bereitgestellt und ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter [eurizoncapital.com](https://www.eurizoncapital.com).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung,

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Unternehmensemittenten angewendet:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird:

Investitionen in Unternehmen mit hoher Treibhausgasintensität, berechnet im Verhältnis zu den Einnahmen in Millionen Euro.

Engagement in Unternehmen mit Aktivitäten im Sektor fossile Brennstoffe:

Investitionen in Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen.

Engagement in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch und ohne Energieerzeugung und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen:

Investitionen in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch, die Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verbrauchen und erzeugen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen von Unternehmen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze:

- Investitionen in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Abschaffung von Kinderarbeit, Umweltverantwortung und Praktiken zur Geldwäscheprävention.

Engagement in umstrittenen Waffen:

Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von konventionellen Waffen beteiligt sind (darunter Landminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen).

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert überwiegend in kurz- oder mittelfristige Schuldtitel oder Schuldinstrumente jeglicher Art einschließlich zum Beispiel von Anleihen und Geldmarktinstrumenten, die auf beliebige Währungen lauten und entweder auf nationalen Märkten oder auf internationalen Märkten von Staaten, staatlichen Stellen oder privaten Emittenten begeben wurden, die in Schwellenländern ansässig oder nach dem Recht von Schwellenländern konstituiert sind. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Im Einklang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung strebt der Fonds eine auf Ebene des Gesamtportfolios berechnete „ESG-Bewertung“ an, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt. Die ESG-Bewertung gibt Auskunft über die Chancen und Risiken eines Emittenten im Bereich Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung und berücksichtigt wie der Emittent diese Risiken steuert. Die ESG-Bewertung des Fonds wird als gewichteter Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten berechnet.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht (i) in Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung erzielen, die ihre jeweiligen Toleranzgrenzen überschreiten; (ii) in Unternehmen mit eindeutiger Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen; (iii) in Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen; (iv) in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie; (v) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Daneben investiert der Fonds nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob ein Eskalationsverfahren angestoßen wird, um das ESG-Profil des Emittenten zu bewerten und zu bestimmen, ob er in die Liste „kritischer“ Emittenten aufgenommen werden soll. Wird die Einstufung als „kritisch“ bestätigt, wird der Emittent zu einem im besten Interesse der Anleger als angemessen erachteten Zeitpunkt veräußert. Während des Mitwirkungsverfahrens sind keine zusätzlichen Anlagen in diese Emittenten erlaubt. Wenn der Emittent nach der Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft (im Rahmen des Mitwirkungsprozesses) nicht in die Liste kritischer Emittenten aufgenommen wird, gelten die vorstehend genannten Einschränkungen nicht mehr.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profils von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
- (iii) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).

- (iv) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- Verfolgung einer höheren ESG-Bewertung als die des Anlageuniversums
- Ausschluss von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen aus dem Anlageuniversum, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.
- Ausschluss von Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum, die in Sektoren tätig sind, die wie in den Punkten (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben als nicht „verantwortlich“ eingestuft oder ausgehend von potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß den Punkten (iii), (iv) und (v) beschrieben identifiziert werden
- Ausschluss „kritischer“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen) aus dem Anlageuniversum, sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Während des Mitwirkungsverfahrens und wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, sind keine weiteren Anlagen in diesen Emittenten erlaubt. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

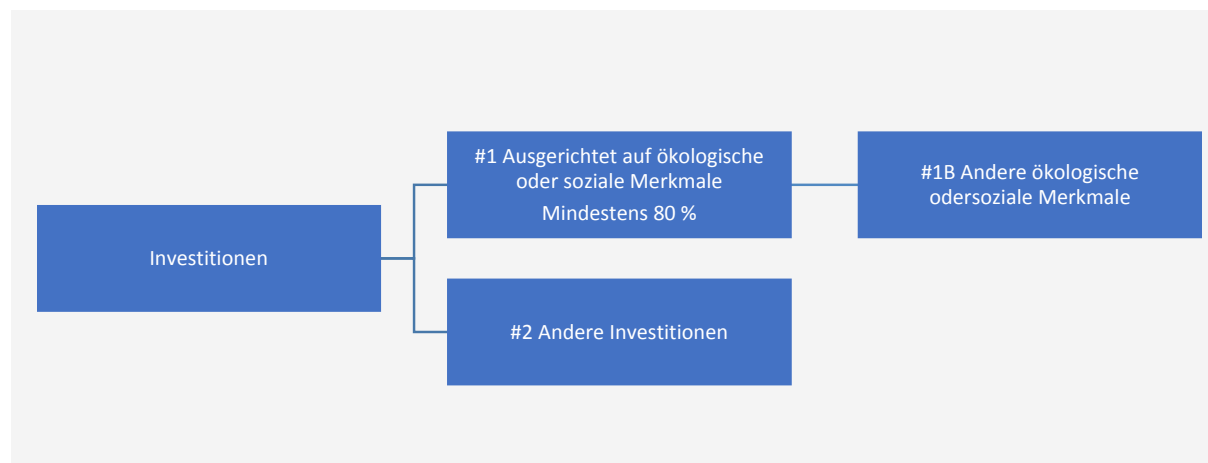
- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen. Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

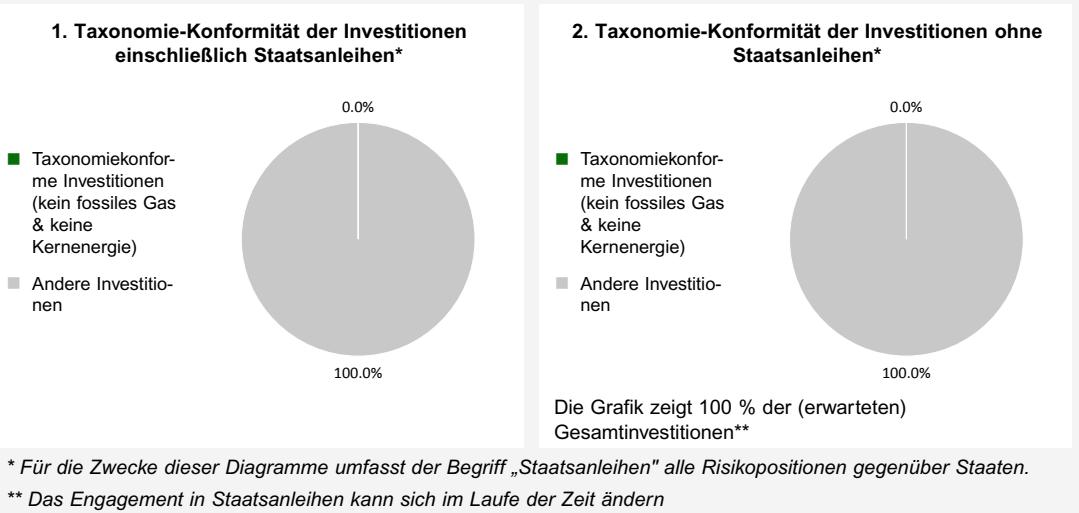
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: Eurizon Fund II – Emerging Bond Total Return Enhanced

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300WE9UI0PEFRDK22

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltige einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel	
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren mit einer auf Ebene des Gesamtportfolios berechneten „ESG-Bewertung“ aufbaut, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt (sogenannte „ESG Score Integration“).

Insbesondere bewirbt der Fonds durch die Anlage in Unternehmensemittenten aus ökologischer Sicht die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und die Energieerzeugung oder den Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen und aus sozialer Sicht die Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie der Menschenrechte.

In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, bewirbt der Fonds die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, indem er nicht in Länder investiert, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt, die herangezogen werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, zu messen.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die (i) über 25 % ihrer Einnahmen (oder 20 %, wenn das Unternehmen Expansionspläne hat) aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung oder (ii) über 10 % ihrer Einnahmen aus der Ölsandextraktion erzielen und so zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Keine Investitionen in Unternehmen mit einer THG-Emissionsintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze überschreitet, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) entsprechen.
- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, keine Investitionen in Länder, deren THG-Intensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt.

Energieerzeugung oder Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen:

- Keine Investitionen in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L liegen), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer (i) sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder (ii) sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder (iii) bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Die oben genannten Ausschlüsse gelten nicht für „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Prinzipien des UN Global Compact (sogenannte „UNGC-Grundsätze“), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (sogenannte „OECD-Leitsätze“), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (sogenannte „ILO-Kernarbeitsnormen“) und die Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (sogenannte „UNGP-Prinzipien“) verstoßen.

Einhaltung der Menschenrechte:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die direkt an der Herstellung unkonventioneller Waffen (Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, nicht sichtbare Splitterwaffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind.

ESG Score Integration:

Die ESG-Bewertung des Produkts wird vom Anbieter von Fachinformationen „MSCI Solutions“ bereitgestellt und ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter [eurizoncapital.com](https://www.eurizoncapital.com).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung,

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Unternehmensemittenten angewendet:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird:

Investitionen in Unternehmen mit hoher Treibhausgasintensität, berechnet im Verhältnis zu den Einnahmen in Millionen Euro.

Engagement in Unternehmen mit Aktivitäten im Sektor fossile Brennstoffe:

Investitionen in Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen.

Engagement in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch und ohne Energieerzeugung und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen:

Investitionen in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch, die Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verbrauchen und erzeugen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen von Unternehmen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze:

- Investitionen in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Abschaffung von Kinderarbeit, Umweltverantwortung und Praktiken zur Geldwäscheprävention.

Engagement in umstrittenen Waffen:

Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von konventionellen Waffen beteiligt sind (darunter Landminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen).

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert überwiegend in Schuldtitel oder Schuldinstrumente jeglicher Art einschließlich zum Beispiel von Anleihen und Geldmarktinstrumenten, die auf beliebige Währungen lauten und entweder auf nationalen Märkten oder auf internationalen Märkten von Staaten, staatlichen Stellen oder privaten Emittenten begeben wurden, die in Schwellenländern ansässig oder nach dem Recht von Schwellenländern konstituiert sind. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Im Einklang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung strebt der Fonds eine auf Ebene des Gesamtportfolios berechnete „ESG-Bewertung“ an, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt. Die ESG-Bewertung gibt Auskunft über die Chancen und Risiken eines Emittenten im Bereich Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung und berücksichtigt wie der Emittent diese Risiken steuert. Die ESG-Bewertung des Fonds wird als gewichteter Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten berechnet.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht (i) in Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung erzielen, die ihre jeweiligen Toleranzgrenzen überschreiten; (ii) in Unternehmen mit eindeutiger Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen; (iii) in Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen; (iv) in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie; (v) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Daneben investiert der Fonds nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob ein Eskalationsverfahren angestoßen wird, um das ESG-Profil des Emittenten zu bewerten und zu bestimmen, ob er in die Liste „kritischer“ Emittenten aufgenommen werden soll. Wird die Einstufung als „kritisch“ bestätigt, wird der Emittent zu einem im besten Interesse der Anleger als angemessen erachteten Zeitpunkt veräußert. Während des Mitwirkungsverfahrens sind keine zusätzlichen Anlagen in diese Emittenten erlaubt. Wenn der Emittent nach der Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft (im Rahmen des Mitwirkungsprozesses) nicht in die Liste kritischer Emittenten aufgenommen wird, gelten die vorstehend genannten Einschränkungen nicht mehr.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profils von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
- (iii) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).

- (iv) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- Verfolgung einer höheren ESG-Bewertung als die des Anlageuniversums
- Ausschluss von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen aus dem Anlageuniversum, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.
- Ausschluss von Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum, die in Sektoren tätig sind, die wie in den Punkten (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben als nicht „verantwortlich“ eingestuft oder ausgehend von potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß den Punkten (iii), (iv) und (v) beschrieben identifiziert werden
- Ausschluss „kritischer“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen) aus dem Anlageuniversum, sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Während des Mitwirkungsverfahrens und wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, sind keine weiteren Anlagen in diesen Emittenten erlaubt. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

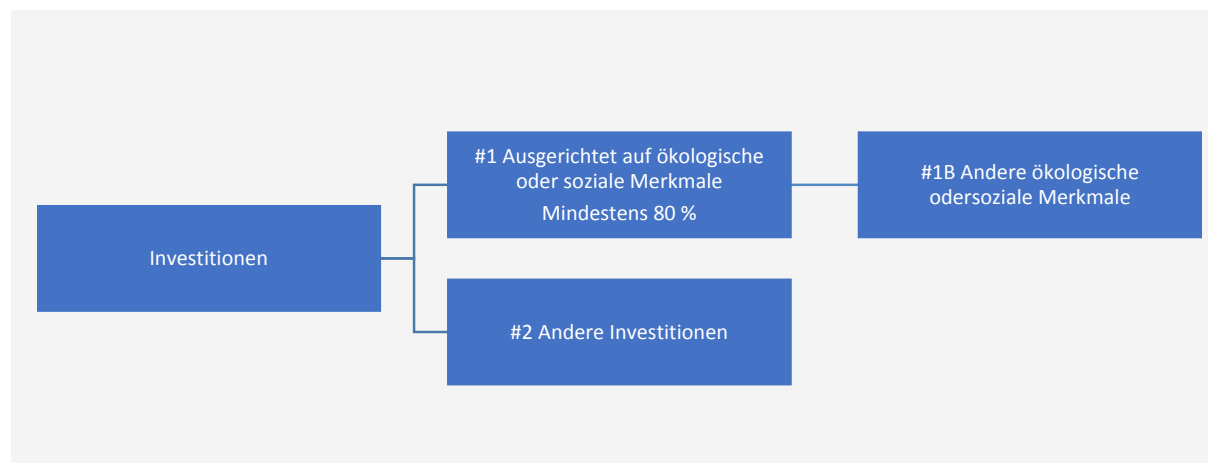
- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen. Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

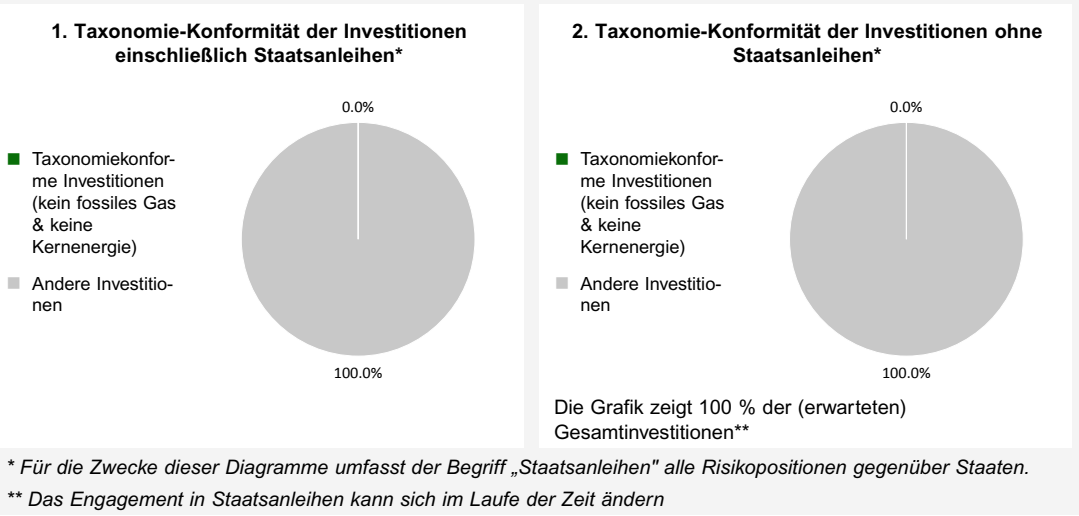
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: Eurizon Fund II - Euro Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300X4WXDSY506LR45

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren mit einer auf Ebene des Gesamtportfolios berechneten „ESG-Bewertung“ aufbaut, die besser als die seines Referenzwerts ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt (sogenannte „ESG Score Integration“).

Insbesondere bewirbt der Fonds durch die Anlage in Unternehmensemittenten aus ökologischer Sicht die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und die Energieerzeugung oder den Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen und aus sozialer Sicht die Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie der Menschenrechte.

In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, bewirbt der Fonds die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, indem er nicht in Länder investiert, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt, die herangezogen werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, zu messen.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die (i) über 25 % ihrer Einnahmen (oder 20 %, wenn das Unternehmen Expansionspläne hat) aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung oder (ii) über 10 % ihrer Einnahmen aus der Ölsandextraktion erzielen und so zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Keine Investitionen in Unternehmen mit einer THG-Emissionsintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze überschreitet, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) entsprechen.
- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, keine Investitionen in Länder, deren THG-Intensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt.

Energieerzeugung oder Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen:

- Keine Investitionen in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L liegen), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer (i) sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder (ii) sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder (iii) bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Die oben genannten Ausschlüsse gelten nicht für „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Prinzipien des UN Global Compact (sogenannte „UNGC-Grundsätze“), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (sogenannte „OECD-Leitsätze“), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (sogenannte „ILO-Kernarbeitsnormen“) und die Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (sogenannte „UNGP-Prinzipien“) verstoßen.

Einhaltung der Menschenrechte:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die direkt an der Herstellung unkonventioneller Waffen (Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, nicht sichtbare Splitterwaffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind.

ESG Score Integration:

Die ESG-Bewertung des Produkts wird vom Anbieter von Fachinformationen „MSCI Solutions“ bereitgestellt und ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Unternehmensemittenten angewendet:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird:

Investitionen in Unternehmen mit hoher Treibhausgasintensität, berechnet im Verhältnis zu den Einnahmen in Millionen Euro.

Engagement in Unternehmen mit Aktivitäten im Sektor fossile Brennstoffe:

Investitionen in Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen.

Engagement in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch und ohne Energieerzeugung und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen:

Investitionen in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch, die Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verbrauchen und erzeugen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen von Unternehmen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze:

- Investitionen in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Abschaffung von Kinderarbeit, Umweltverantwortung und Praktiken zur Geldwäscheprävention.

Engagement in umstrittenen Waffen:

Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von konventionellen Waffen beteiligt sind (darunter Landminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen).

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert überwiegend in Schuldtitel und Schuldinstrumente jeglicher Art, einschließlich zum Beispiel von Anleihen und Geldmarktinstrumenten mit einem Kreditrating von Investment Grade, die von Staaten, staatlichen Stellen oder internationalen öffentlichen Einrichtungen entweder auf den nationalen Märkten oder auf den internationalen Märkten begeben oder garantiert werden und die auf Euro lauten, sowie in Einlagen bei Kreditinstituten. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Im Einklang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung strebt der Fonds eine auf Ebene des Gesamtportfolios berechnete „ESG-Bewertung“ an, die besser als die seiner Benchmark ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt. Die ESG-Bewertung gibt Auskunft über die Chancen und Risiken eines Emittenten im Bereich Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung und berücksichtigt wie der Emittent diese Risiken steuert. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht (i) in Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung erzielen, die ihre jeweiligen Toleranzgrenzen überschreiten; (ii) in Unternehmen mit eindeutiger Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen; (iii) in Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen; (iv) in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie; (v) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Daneben investiert der Fonds nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren für einen speziellen Emittenten angestoßen wurde und anhält. Wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob ein Eskalationsverfahren angestoßen wird, um das ESG-Profil des Emittenten zu bewerten und zu bestimmen, ob er in die Liste „kritischer“ Emittenten aufgenommen werden soll. Wird die Einstufung als „kritisch“ bestätigt, wird der Emittent zu einem im besten Interesse der Anleger als angemessen erachteten Zeitpunkt veräußert. Während des Mitwirkungsverfahrens sind Direktanlagen in diesen „kritischen“ Wertpapieren höchstens bis zur Gewichtung des Emittenten in der Benchmark gestattet. Wenn der Emittent nach der Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft (im Rahmen des Mitwirkungsprozesses) nicht in die Liste kritischer Emittenten aufgenommen wird, gelten die vorstehend genannten Einschränkungen nicht mehr.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profils von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
- (iii) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).

- (iv) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- Verfolgung einer höheren ESG-Bewertung als die seines Referenzwerts
- Ausschluss von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen aus dem Anlageuniversum, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen
- Ausschluss von Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum, die in Sektoren tätig sind, die wie in den Punkten (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben als nicht „verantwortlich“ eingestuft oder ausgehend von potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß den Punkten (iii), (iv) und (v) beschrieben identifiziert werden
- Ausschluss „kritischer“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen) aus dem Anlageuniversum, sofern nicht ein Eskalationsverfahren für einen speziellen Emittenten angestoßen wurde und anhält. Während des Mitwirkungsverfahrens und wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entspricht die maximal zulässige Direktanlage dem Gewicht des Emittenten im Referenzwert. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

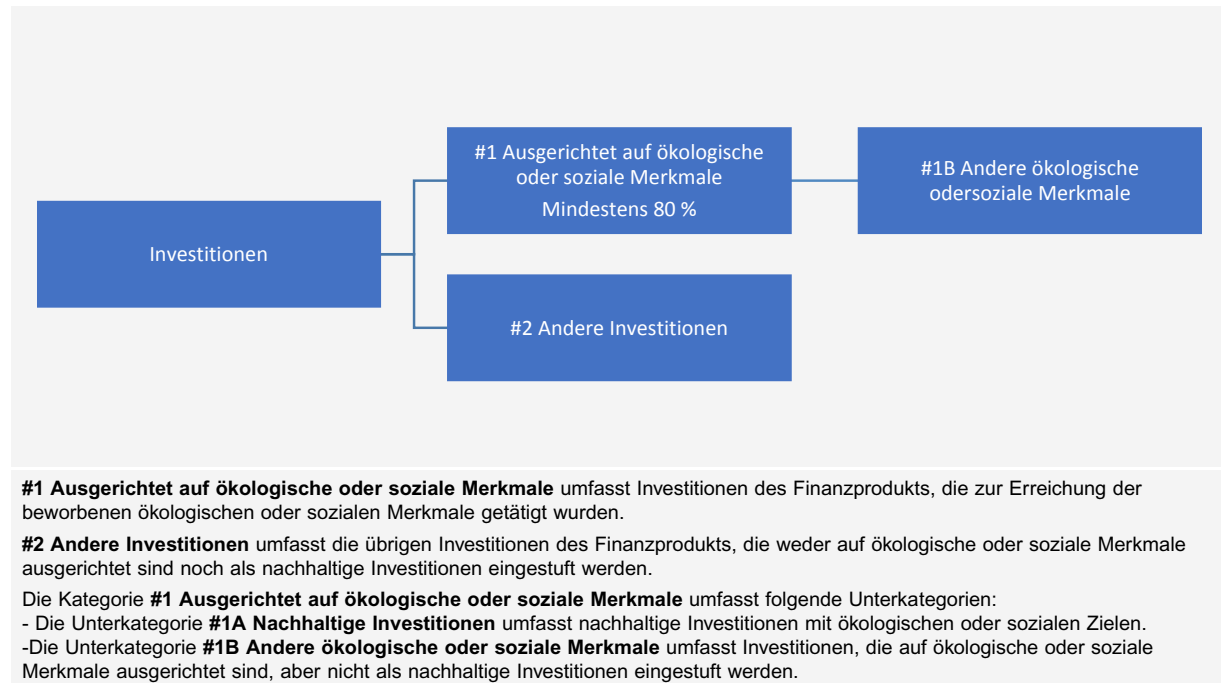
Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der

Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen. Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

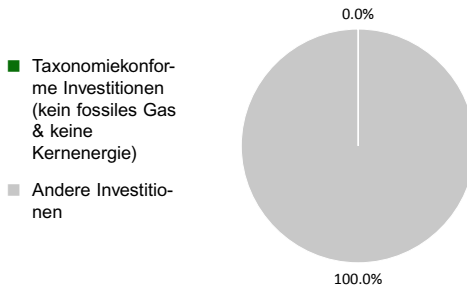
Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

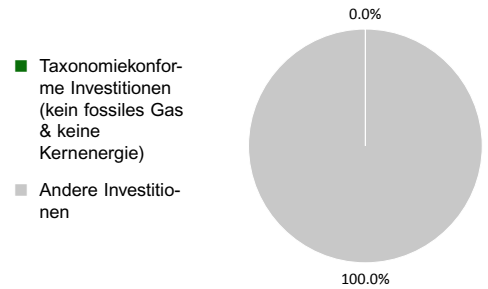
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Die Grafik zeigt 30 % der (erwarteten) Gesamtinvestitionen**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Das Engagement in Staatsanleihen kann sich im Laufe der Zeit ändern

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: Eurizon Fund II - Euro Cash

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300CK0EJMOWV6RK13

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
	☐ mit einem sozialen Ziel

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen, indem er hauptsächlich in Finanzinstrumente von Staaten, supranationalen Emittenten oder staatlichen Stellen investiert, die ein spezielles Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, um die Berücksichtigung von ESG-Faktoren zu verifizieren (sogenannte „Sovereign Integration“). Weitere Informationen zur Sovereign Integration entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital S.A. unter eurizoncapital.com.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Blick auf die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren angegeben, die für jeden einzelnen herangezogen werden, um die Einhaltung zu bewerten.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, keine Investitionen in Länder, deren Treibhausgasemissionen (THG) eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Begrenzung der Verstöße gegen soziale Bestimmungen:

- Begrenzung der Investitionen in Wertpapiere von Staaten oder staatlichen Stellen, die von Ländern begeben werden, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften, gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Entfällt. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen:

Anzahl der Länder, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolut und im Vergleich zur Anzahl der Länder, in die investiert wird).

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert überwiegend in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente, die gemäß des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft als von hoher Qualität innerhalb eines Anlageuniversums von Instrumenten mit einem Kreditrating von Investment Grade eingestuft werden, und in Einlagen von Kreditinstituten. Der Fonds bevorzugt im Allgemeinen Direktanlagen, kann jedoch bisweilen auch über Derivate anlegen. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale, indem er während des Anlagezyklus mindestens 70 % seines Vermögens in Finanzinstrumente von Staaten, supranationalen Emittenten oder staatlichen Stellen investiert, die ein spezielles Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, (sogenannte „Sovereign Integration“), mit Fokus auf:

- (i) die Fortschritte jedes Landes im Hinblick auf die von den Vereinten Nationen definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) mit dem Ziel, eine bewusstere und nachhaltigere globale Entwicklung zu fördern;
- (ii) die negativen externen Effekte, die potenziell jedes Land gegenüber Dritten hat;
- (iii) den CO₂-Fußabdruck des Landes im Verhältnis zu seinem BIP, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kaufkraft;
- (iv) die Informationen zu Verstößen gegen soziale Bestimmungen jedes Landes nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften, im Einklang mit den vorgeschriebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 für staatliche Emittenten;
- (v) dem Erscheinen auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
- (vi) dem Erscheinen des Landes auf den FATF-Listen der Hochrisikoländer (sogenannte „Schwarze Liste“) oder der intensiv überwachten Länder (sogenannte „Graue Liste“) aufgrund von Versäumnissen bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- (vii) der Punktzahl auf dem „Korruptionswahrnehmungsindex“, der die wahrgenommene Korruption im öffentlichen Sektor eines Landes misst.

Anhand dieses Auswahlverfahrens können Länder (und ihre staatlichen Stellen) abhängig von der relativen Qualität der Schutzmaßnahmen in folgende 3 Kategorien eingeteilt werden, die sich für Investitionen eignen:

- „Achieving countries“ (Länder mit deutlichen Fortschritten);
- „Improving countries“ (Länder mit Verbesserungen);
- „Conservative countries“ (Konservative Länder);

Der Fonds investiert nicht in Länder (und ihre staatlichen Stellen), die das Auswahlverfahren nicht bestehen.

Finanzinstrumente, die von supranationalen Institutionen begeben werden, denen ein oder mehrere Länder angehören, durchlaufen einen speziellen Bewertungsprozess, um ihre relative Qualität zu beurteilen.

Investitionen in „grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ zur Finanzierung von Projekten, die unter anderem zur Eindämmung der Erderwärmung und / oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen, werden noch als konform mit der Kategorie „Achieving countries“ eingestuft.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Ferner investiert der Fonds während des Anlagezyklus nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, die in der Nachhaltigkeitspolitik der Eurizon Capital unter [eurizoncapital.com](https://www.eurizoncapital.com) genannt ist, oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profiles von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
 - (i) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente)
 - (ii) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente)
- die Investition von mindestens 70 % seines Vermögens in Emissionen von Staaten, supranationalen oder staatlichen Stellen, die ein spezielles Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, um die Berücksichtigung von ESG-Faktoren zu verifizieren, die zu den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitragen;
- Ausschluss aus dem Anlageuniversum von:
 - (i) staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.
 - (ii) von supranationalen Emittenten, die den speziellen Bewertungsprozess der Verwaltungsgesellschaft nicht bestehen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Entfällt für Investitionen in Wertpapiere von staatlichen oder supranationalen Emittenten oder staatlichen Stellen. Sofern der Fonds in Wertpapiere von Unternehmensemittenten investiert, zeichnen sich Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

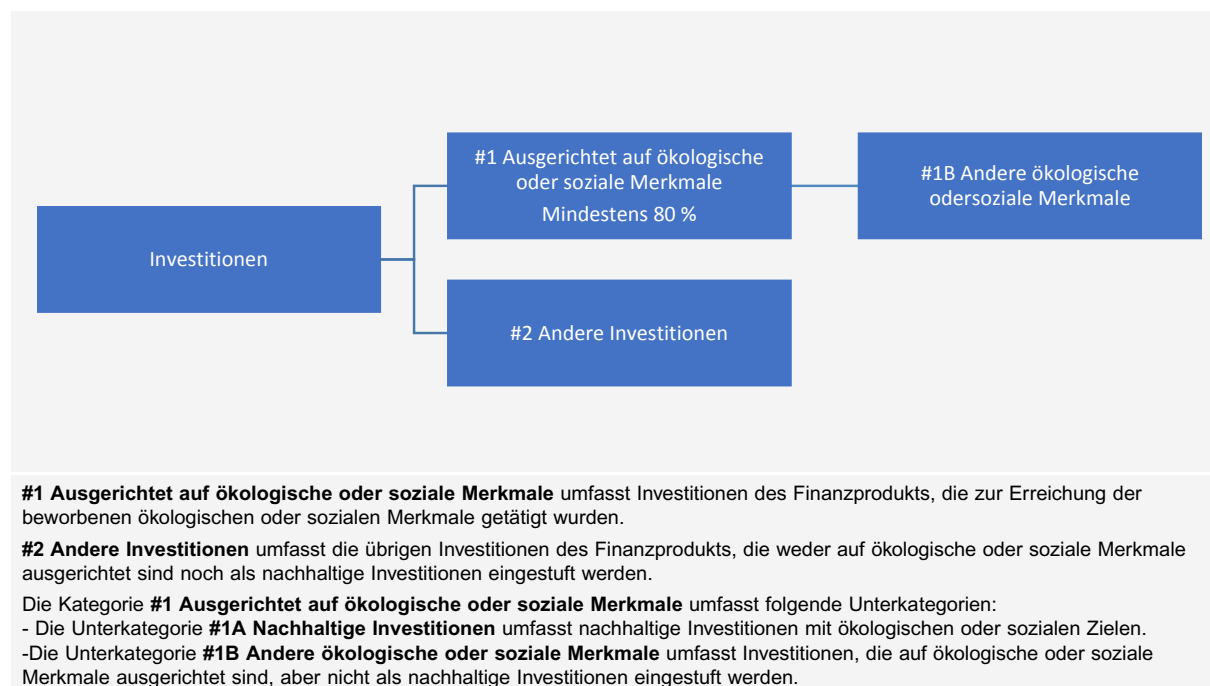
Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können. Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Minderung von Risiken (Absicherung) und Kosten einsetzen. Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

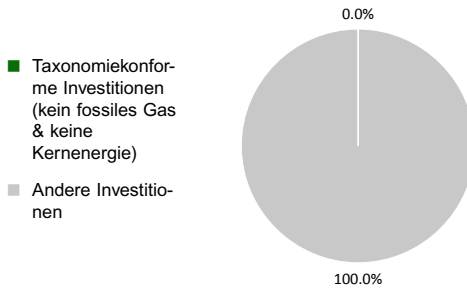
Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

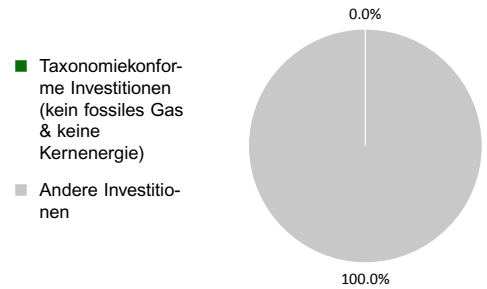
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Die Grafik zeigt 30 % der (erwarteten) Gesamtinvestitionen**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Das Engagement in Staatsanleihen kann sich im Laufe der Zeit ändern

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Der Fonds bewirbt nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: Eurizon Fund II - Euro Q-Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300796CDY3E0FR451

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **40,00 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren mit einer auf Ebene des Gesamtportfolios berechneten „ESG-Bewertung“ aufbaut, die besser als die seines Referenzwerts ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt (sogenannte „ESG Score Integration“).

Insbesondere bewirbt der Fonds durch die Anlage in Unternehmensemittenten aus ökologischer Sicht die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und die Energieerzeugung oder den Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen und aus sozialer Sicht die Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie der Menschenrechte.

In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, bewirbt der Fonds die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, indem er nicht in Länder investiert, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt, die herangezogen werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, zu messen.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die (i) über 25 % ihrer Einnahmen (oder 20 %, wenn das Unternehmen Expansionspläne hat) aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung oder (ii) über 10 % ihrer Einnahmen aus der Ölsandextraktion erzielen und so zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Keine Investitionen in Unternehmen mit einer THG-Emissionsintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze überschreitet, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) entsprechen.
- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, keine Investitionen in Länder, deren Treibhausgasemissionen (THG) eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Energieerzeugung oder Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen:

- Keine Investitionen in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L liegen), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer (i) sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder (ii) sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder (iii) bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Die oben genannten Ausschlüsse gelten nicht für „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Prinzipien des UN Global Compact (sogenannte „UNGC-Grundsätze“), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (sogenannte „OECD-Leitsätze“), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (sogenannte „ILO-Kernarbeitsnormen“) und die Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (sogenannte „UNGP-Prinzipien“) verstoßen.

Einhaltung der Menschenrechte:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die direkt an der Herstellung unkonventioneller Waffen (Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, nicht sichtbare Splitterwaffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind.

ESG Score Integration:

Die ESG-Bewertung des Produkts wird vom Anbieter von Fachinformationen „MSCI Solutions“ bereitgestellt und ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Der Fonds fördert zudem eine proaktive Mitwirkung bei Unternehmensemittenten, indem er seine Beteiligungs- und Stimmrechte ausübt sowie durch Engagement mit den Unternehmen, in die er investiert, und indem er eine effektive Kommunikation mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen unterstützt.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Methode für die Auswahl nachhaltiger Investitionen anhand von Daten eingeführt, die von MSCI Solutions zur Verfügung gestellt werden, und denen zufolge der positive Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel für einen Unternehmensemittenten wie folgt bewertet wird:

- Grad, zu dem die Produkte und Dienstleistungen des Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind; oder
- Ausrichtung der Einnahmen und /oder Investitionsausgaben („CapEx“) des Emittenten auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der „EU-Taxonomie“; oder
- Der Emittent hat Dekarbonisierungsziele festgelegt, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der „Science Based Target initiative“ („SBTi“) validiert wurden,

vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, die von solchen Investitionen profitieren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten.

Als nachhaltige Investitionen stuft die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus Anleiheinstrumente ein, die unter anderem zur Finanzierung von Projekten zur Eindämmung der Erderwärmung und/oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen („grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „Nachhaltigkeitsanleihen“) und in Übereinstimmung mit den Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association (ICMA) oder dem europäischen Regulierungsrahmen „Green Bond Standard“ begeben werden.

Der Fonds fördert allerdings nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Der Fonds kann in Aktivitäten investieren, die ökologisch nachhaltig sind und gemäß seiner Anlagepolitik ausgewählt werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der Umweltziele.

Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs):

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen eine bewusstere und nachhaltigere globale Entwicklung fördern. Konkret gehören zu diesen Zielen unter anderem: Kampf gegen Armut und Hunger; Recht auf Gesundheit, Arbeit und Bildung; Geschlechtergleichheit und Verringerung von Ungleichheiten; Zugang zu Wasser und Energie; Urbanisierung und Förderung einer soliden Infrastruktur; Klimaschutz und Umweltschutz, einschließlich Erhalt von Ökosystemen im Wasser und an Land.

Die Verwaltungsgesellschaft will mit ihrer internen Methode durch eine „Positiv-/ „Negativ-Bewertung“ Emittenten auswählen, deren Tätigkeiten zu einem oder mehreren der 17 SDGs beitragen (d. h. Emittenten, bei denen mindestens ein SDG mit 2 oder besser bewertet ist), ohne dass eines der 17 SDGs beeinträchtigt wird (d. h. mit -2 oder schlechter bewertet).

Für jedes SDG werden ausgehend von Daten, die von MSCI Solutions bereitgestellt werden, folgende Punkte bewertet:

- Grad der Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen eines Emittenten unter Berücksichtigung der Einnahmen und der potenziellen nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „Produktausrichtung“)
- Grad der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit eines Emittenten (einschließlich umgesetzter interner Richtlinien, Ziele und Praktiken und potenzieller nachteiliger Auswirkungen) (sogenannte „operative Ausrichtung“).

Der Grad der Ausrichtung des Emittenten wird auf Nettobasis ausgedrückt, d. h. es wird der Positiv-/Negativbeitrag berücksichtigt und er wird auf einer Skala von -10 „Starke Beeinträchtigung“ bis +10 „Starke Ausrichtung“ angegeben. Emittenten mit Bewertungen:

- von -2 oder schlechter haben Tätigkeiten, die das jeweilige SDG „beeinträchtigen“;
- von 2 oder besser haben Tätigkeiten, die auf das jeweilige SDG „ausgerichtet“ sind;
- zwischen -2 (ausgeschlossen) und 2 (ausgeschlossen) haben Tätigkeiten, die mit Blick auf das jeweilige SDG „neutral“ sind.

Ausrichtung der Einnahmen und /oder Investitionsausgaben eines Emittenten auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie:

Um den positiven Beitrag zu Umweltzielen zu bewerten, untersucht die Verwaltungsgesellschaft mit ihrer internen Methode, ob die Einnahmen und /oder Investitionsausgaben eines Emittenten mindestens zu folgendem Grad auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sind:

- 20 % der Umsatzerlöse;
- 5 % der Umsatzerlöse und 50 % der Investitionsausgaben („CapEx“).

Emittenten mit Dekarbonisierungszielen, die von der Science Based Targets initiative validiert wurden:

Die Verwaltungsgesellschaft geht bei ihrer internen Methode davon aus, dass ein Emittent positiv zu einem Umweltziel beiträgt, wenn dieser über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele verfügt, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der SBTi validiert wurden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren bewertet:

- (i) die vorgeschriebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Technischen Regulierungsstandards der Verordnung (EU) 2019/2088 und
- (ii) zusätzliche Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass ein Emittent als „nachhaltige Investition“ eingestuft wird, wenn:
 - seine Produkte und Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit gemessen an ausgewählten quantitativen und qualitativen Kennzahlen, unter anderem die Verwicklung in Kontroversen, nicht auf die SDGs ausgerichtet sind;
 - er von MSCI Solutions in die niedrigste ESG-Rating-Kategorie („CCC“) eingestuft wurde;
 - er im Sektor Tabakanbau und/oder -verarbeitung tätig ist;
 - er keine Mindestinformationen offenlegt, insbesondere in Bezug auf seine THG-Emissionen und soziale Themen (unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle oder Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Methode zur Auswahl nachhaltiger Investitionen berücksichtigt die Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen, wie nachfolgend beschrieben:

- TREIBHAUSGASEMISSIONEN (PAI 1)
- CO2-FUSSABDRUCK (PAI 2)
- THG-EMISSIONSINTENSITÄT DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD (PAI 3)
- ENGAGEMENT IN UNTERNEHMEN MIT AKTIVITÄTEN IM SEKTOR FOSSILE BRENNSTOFFE (PAI 4)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

- ANTEIL DES ENERGIEVERBRAUCHS UND DER ENERGIEERZEUGUNG AUS NICHT ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN (PAI 5)
- ENERGIEINTENSITÄT NACH KLIMAINTENSIVEN SEKTOREN (PAI 6)
- TÄTIGKEITEN, DIE SICH NACHTEILIG AUF GEBIETE MIT SCHUTZBEDÜRFTIGER BIODIVERSITÄT AUSWIRKEN (PAI 7)
- EMISSIONEN IN WASSER (PAI 8)
- ANTEIL GEFÄHRLICHER UND RADIOAKTIVER ABFÄLLE (PAI 9)
- VERSTÖSSE GEGEN DIE UNGC-GRUNDSÄTZE UND DIE LEITSÄTZE DER ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (PAI 10)
- FEHLENDE PROZESSE UND COMPLIANCE-MECHANISMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER UNGC-GRUNDSÄTZE UND DER OECD- LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (PAI 11)
- UNBEREINIGTES GESCHLECHTSSPEZIFISCHES VERDIENSTGEFÄLLE (PAI 12)
- GESCHLECHTERVIELFALT IN DEN LEITUNGS- UND KONTROLLORGANEN (PAI 13)
- ENGAGEMENT IN UMSTRITTENEN WAFFEN (LANDMINEN, STREUMUNITION, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE WAFFEN) (PAI 14)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden oben genannten PAI-Indikator Schwellenwerte und Mindestkriterien festgelegt. Weitere Informationen finden Sie unter eurizoncapital.com

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die interne Methode der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem sie spezifische Toleranzgrenzen für jeden Indikator definiert, unter anderem zur Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Insbesondere qualifizieren sich Emittenten, bei denen MSCI Solutions „äußerst schwerwiegende“ Kontroversen (entspricht einem Kontroversen-Score von 0 auf einer Skala zwischen 0 und 10, wobei 10 bedeutet, dass ein Unternehmen nicht an größeren Kontroversen beteiligt ist) im Zusammenhang mit der Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgestellt hat, nicht als „nachhaltig“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Unternehmensemittenten angewendet:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird:

Investitionen in Unternehmen mit hoher Treibhausgasintensität, berechnet im Verhältnis zu den Einnahmen in Millionen Euro.

Engagement in Unternehmen mit Aktivitäten im Sektor fossile Brennstoffe:

Investitionen in Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen.

Engagement in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch und ohne Energieerzeugung und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen:

Investitionen in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch, die Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verbrauchen und erzeugen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen von Unternehmen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze:

- Investitionen in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Abschaffung von Kinderarbeit, Umweltverantwortung und Praktiken zur Geldwäscheprävention.

Engagement in umstrittenen Waffen:

Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von konventionellen Waffen beteiligt sind (darunter Landminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen).

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert überwiegend in Aktien oder Aktienwerte jeglicher Art einschließlich zum Beispiel von Aktien und in Aktien wandelbaren Anleihen, die an geregelten Märkten in Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) notiert sind und/oder von Unternehmen oder Einrichtungen begeben wurden, die in diesen Ländern niedergelassen sind oder eine Geschäftstätigkeit in diesen Ländern haben oder einen Teil ihrer Erträge in diesen Ländern erzielen. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Im Einklang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung strebt der Fonds eine auf Ebene des Gesamtportfolios berechnete „ESG-Bewertung“ an, die besser als die seiner Benchmark ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt. Die ESG-Bewertung gibt Auskunft über die Chancen und Risiken eines Emittenten im Bereich Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung und berücksichtigt wie der Emittent diese Risiken steuert. Die ESG-Bewertung des Fonds wird als gewichteter Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten berechnet.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht (i) in Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung erzielen, die ihre jeweiligen Toleranzgrenzen überschreiten; (ii) in Unternehmen mit eindeutiger Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen; (iii) in Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen; (iv) in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie; (v) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Daneben investiert der Fonds nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren für einen speziellen Emittenten angestoßen wurde und anhält. Wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob ein Eskalationsverfahren angestoßen wird, um das ESG-Profil des Emittenten zu bewerten und zu bestimmen, ob er in die Liste „kritischer“ Emittenten aufgenommen werden soll. Wird die Einstufung als „kritisch“ bestätigt, wird der Emittent zu einem im besten Interesse der Anleger als angemessen erachteten Zeitpunkt veräußert. Während des Mitwirkungsverfahrens sind Direktanlagen in diesen „kritischen“ Wertpapieren höchstens bis zur Gewichtung des Emittenten in der Benchmark gestattet. Wenn der Emittent nach der Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft (im Rahmen des Mitwirkungsprozesses) nicht in die Liste kritischer Emittenten aufgenommen wird, gelten die vorstehend genannten Einschränkungen nicht mehr.

Ferner investiert der Fonds während des Anlagezyklus nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter [eurizoncapital.com](https://www.eurizoncapital.com).

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) von 40 %, indem er in Unternehmensemittenten investiert:

- deren Produkte und Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind; oder
- deren Einnahmen und / oder Investitionsausgaben („CapEx“) auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie ausgerichtet sind; oder
- die Dekarbonisierungsziele festgelegt haben, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der „Science Based Target initiative“ („SBTi“) validiert wurden,

vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, die von solchen Investitionen profitieren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten.

Darüber hinaus werden Anleiheinstrumente zur Finanzierung von Projekten, die unter anderem zur Eindämmung der Erderwärmung und / oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen („grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „Nachhaltigkeitsanleihen“) als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Der Fonds fördert allerdings nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profiles von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
 - (iii) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
 - (iv) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- Verfolgung einer höheren ESG-Bewertung als die seines Referenzwerts
- Ausschluss von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen aus dem Anlageuniversum, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.
- Ausschluss von Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum, die in Sektoren tätig sind, die wie in den Punkten (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben als nicht „verantwortlich“ eingestuft oder ausgehend von potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß den Punkten (iii), (iv) und (v) beschrieben identifiziert werden
- Ausschluss „kritischer“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen) aus dem Anlageuniversum, sofern nicht ein Eskalationsverfahren für einen speziellen Emittenten angestoßen wurde und anhält. Während des Mitwirkungsverfahrens und wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entspricht die maximal zulässige Direktanlage dem Gewicht des Emittenten im Referenzwert. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.
- Mindestanteil von 40,00 % an nachhaltigen Investitionen

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

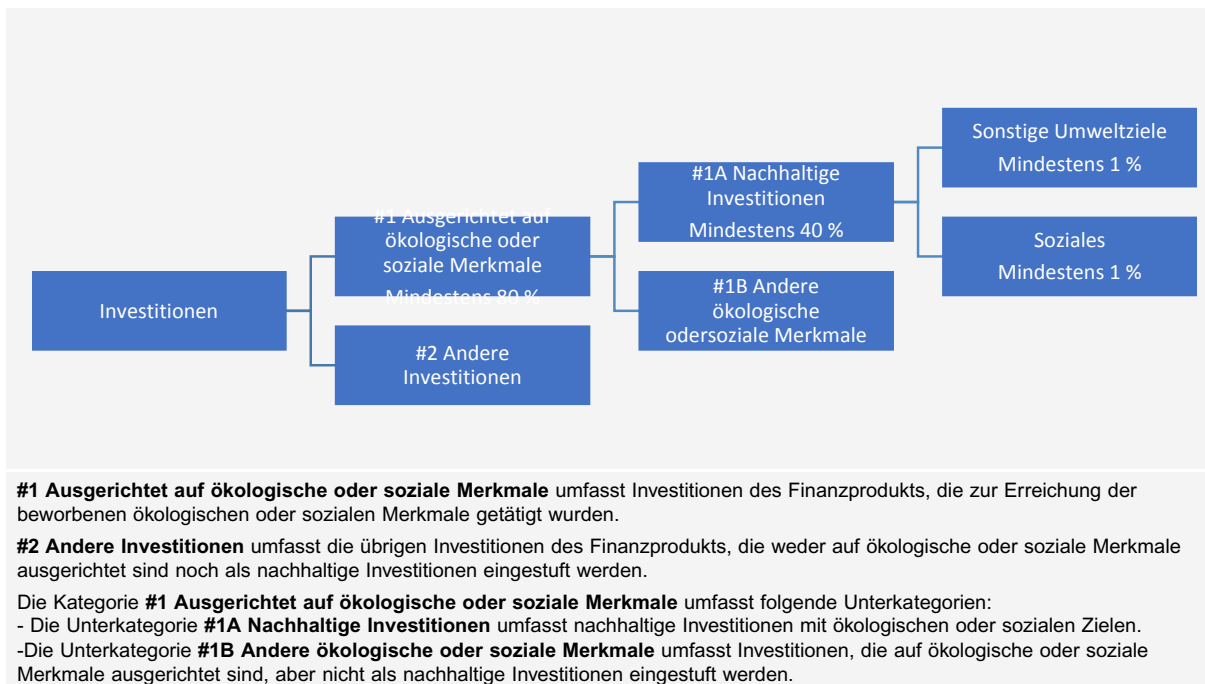
Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen (Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen).

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (Sonstige Umweltziele) und von 1 % an sozial nachhaltigen Investitionen (Soziales Ziel).

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden. Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen. Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 40 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

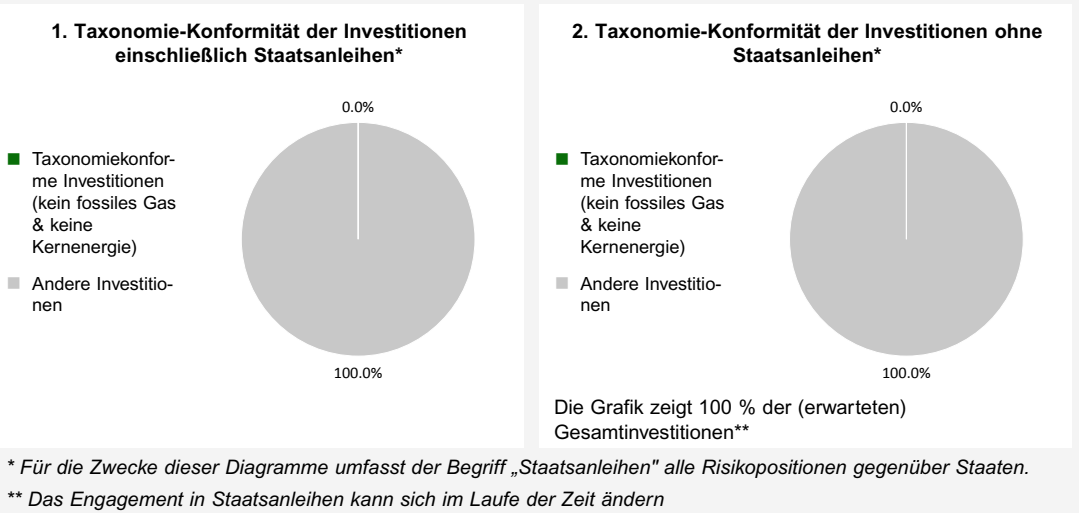
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Auch wenn der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 40 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Die Summe aus nachhaltigen Anlagen mit Umweltziel und sozial nachhaltigen Anlagen ergibt zusammen den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Fonds. Allerdings besteht eine Verpflichtung zu einem geringeren Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit Umweltziel, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel ist daher 1 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Auch wenn der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 40 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Die Summe aus nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und sozial nachhaltigen Investitionen ergibt zusammen den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds. Allerdings besteht eine Verpflichtung zu einem geringeren Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Investitionsziel verfolgt.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ist daher 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: Eurizon Fund II - Q-Flexible

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300BKM7JVW9U1UU78

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10,00 %** an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren mit einer auf Ebene des Gesamtportfolios berechneten „ESG-Bewertung“ aufbaut, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt (sogenannte „ESG Score Integration“).

Insbesondere bewirbt der Fonds durch die Anlage in Unternehmensemittenten aus ökologischer Sicht die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und die Energieerzeugung oder den Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen und aus sozialer Sicht die Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie der Menschenrechte.

In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, bewirbt der Fonds die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, indem er nicht in Länder investiert, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt, die herangezogen werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, zu messen.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die (i) über 25 % ihrer Einnahmen (oder 20 %, wenn das Unternehmen Expansionspläne hat) aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung oder (ii) über 10 % ihrer Einnahmen aus der Ölsandextraktion erzielen und so zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Keine Investitionen in Unternehmen mit einer THG-Emissionsintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze überschreitet, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) entsprechen.
- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, keine Investitionen in Länder, deren THG-Intensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt.

Energieerzeugung oder Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen:

- Keine Investitionen in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L liegen), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer (i) sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder (ii) sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder (iii) bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Die oben genannten Ausschlüsse gelten nicht für „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Prinzipien des UN Global Compact (sogenannte „UNGC-Grundsätze“), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (sogenannte „OECD-Leitsätze“), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (sogenannte „ILO-Kernarbeitsnormen“) und die Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (sogenannte „UNGP-Prinzipien“) verstoßen.

Einhaltung der Menschenrechte:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die direkt an der Herstellung unkonventioneller Waffen (Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, nicht sichtbare Splitterwaffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind.

ESG Score Integration:

Die ESG-Bewertung des Produkts wird vom Anbieter von Fachinformationen „MSCI Solutions“ bereitgestellt und ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Der Fonds fördert zudem eine proaktive Mitwirkung bei Unternehmensemittenten, indem er seine Beteiligungs- und Stimmrechte ausübt sowie durch Engagement mit den Unternehmen, in die er investiert, und indem er eine effektive Kommunikation mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen unterstützt.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Methode für die Auswahl nachhaltiger Investitionen anhand von Daten eingeführt, die von MSCI Solutions zur Verfügung gestellt werden, und denen zufolge der positive Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel für einen Unternehmensemittenten wie folgt bewertet wird:

- Grad, zu dem die Produkte und Dienstleistungen des Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind; oder
- Ausrichtung der Einnahmen und /oder Investitionsausgaben („CapEx“) des Emittenten auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der „EU-Taxonomie“; oder
- Der Emittent hat Dekarbonisierungsziele festgelegt, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der „Science Based Target initiative“ („SBTi“) validiert wurden,

vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, die von solchen Investitionen profitieren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten.

Als nachhaltige Investitionen stuft die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus Anleiheinstrumente ein, die unter anderem zur Finanzierung von Projekten zur Eindämmung der Erderwärmung und/oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen („grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „Nachhaltigkeitsanleihen“) und in Übereinstimmung mit den Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association (ICMA) oder dem europäischen Regulierungsrahmen „Green Bond Standard“ begeben werden.

Der Fonds fördert allerdings nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Der Fonds kann in Aktivitäten investieren, die ökologisch nachhaltig sind und gemäß seiner Anlagepolitik ausgewählt werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der Umweltziele.

Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs):

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen eine bewusstere und nachhaltigere globale Entwicklung fördern. Konkret gehören zu diesen Zielen unter anderem: Kampf gegen Armut und Hunger; Recht auf Gesundheit, Arbeit und Bildung; Geschlechtergleichheit und Verringerung von Ungleichheiten; Zugang zu Wasser und Energie; Urbanisierung und Förderung einer soliden Infrastruktur; Klimaschutz und Umweltschutz, einschließlich Erhalt von Ökosystemen im Wasser und an Land.

Die Verwaltungsgesellschaft will mit ihrer internen Methode durch eine „Positiv-/ „Negativ-Bewertung“ Emittenten auswählen, deren Tätigkeiten zu einem oder mehreren der 17 SDGs beitragen (d. h. Emittenten, bei denen mindestens ein SDG mit 2 oder besser bewertet ist), ohne dass eines der 17 SDGs beeinträchtigt wird (d. h. mit -2 oder schlechter bewertet).

Für jedes SDG werden ausgehend von Daten, die von MSCI Solutions bereitgestellt werden, folgende Punkte bewertet:

- Grad der Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen eines Emittenten unter Berücksichtigung der Einnahmen und der potenziellen nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „Produktausrichtung“)

- Grad der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit eines Emittenten (einschließlich umgesetzter interner Richtlinien, Ziele und Praktiken und potenzieller nachteiliger Auswirkungen) (sogenannte „operative Ausrichtung“).

Der Grad der Ausrichtung des Emittenten wird auf Nettobasis ausgedrückt, d. h. es wird der Positiv-/Negativbeitrag berücksichtigt und er wird auf einer Skala von -10 „Starke Beeinträchtigung“ bis +10 „Starke Ausrichtung“ angegeben. Emittenten mit Bewertungen:

- von -2 oder schlechter haben Tätigkeiten, die das jeweilige SDG „beeinträchtigen“;
- von 2 oder besser haben Tätigkeiten, die auf das jeweilige SDG „ausgerichtet“ sind;
- zwischen -2 (ausgeschlossen) und 2 (ausgeschlossen) haben Tätigkeiten, die mit Blick auf das jeweilige SDG „neutral“ sind.

Ausrichtung der Einnahmen und /oder Investitionsausgaben eines Emittenten auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie:

Um den positiven Beitrag zu Umweltzielen zu bewerten, untersucht die Verwaltungsgesellschaft mit ihrer internen Methode, ob die Einnahmen und /oder Investitionsausgaben eines Emittenten mindestens zu folgendem Grad auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sind:

- 20 % der Umsatzerlöse;
- 5 % der Umsatzerlöse und 50 % der Investitionsausgaben („CapEx“).

Emittenten mit Dekarbonisierungszielen, die von der Science Based Targets initiative validiert wurden:

Die Verwaltungsgesellschaft geht bei ihrer internen Methode davon aus, dass ein Emittent positiv zu einem Umweltziel beiträgt, wenn dieser über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele verfügt, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der SBTi validiert wurden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren bewertet:

- (i) die vorgeschriebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Technischen Regulierungsstandards der Verordnung (EU) 2019/2088 und
- (ii) zusätzliche Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass ein Emittent als „nachhaltige Investition“ eingestuft wird, wenn:
 - seine Produkte und Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit gemessen an ausgewählten quantitativen und qualitativen Kennzahlen, unter anderem die Verwicklung in Kontroversen, nicht auf die SDGs ausgerichtet sind;
 - er von MSCI Solutions in die niedrigste ESG-Rating-Kategorie („CCC“) eingestuft wurde;
 - er im Sektor Tabakanbau und/oder -verarbeitung tätig ist;
 - er keine Mindestinformationen offenlegt, insbesondere in Bezug auf seine THG-Emissionen und soziale Themen (unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle oder Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Methode zur Auswahl nachhaltiger Investitionen berücksichtigt die Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen, wie nachfolgend beschrieben:

- TREIBHAUSGASEMISSIONEN (PAI 1)
- CO2-FUSSABDRUCK (PAI 2)
- THG-EMISSIONSINTENSITÄT DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD (PAI 3)
- ENGAGEMENT IN UNTERNEHMEN MIT AKTIVITÄTEN IM SEKTOR FOSSILE BRENNSTOFFE (PAI 4)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

- ANTEIL DES ENERGIEVERBRAUCHS UND DER ENERGIEERZEUGUNG AUS NICHT ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN (PAI 5)
- ENERGIEINTENSITÄT NACH KLIMAINTENSIVEN SEKTOREN (PAI 6)
- TÄTIGKEITEN, DIE SICH NACHTEILIG AUF GEBIETE MIT SCHUTZBEDÜRFTIGER BIODIVERSITÄT AUSWIRKEN (PAI 7)
- EMISSIONEN IN WASSER (PAI 8)
- ANTEIL GEFÄHRLICHER UND RADIOAKTIVER ABFÄLLE (PAI 9)
- VERSTÖSSE GEGEN DIE UNGC-GRUNDSÄTZE UND DIE LEITSÄTZE DER ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (PAI 10)
- FEHLENDE PROZESSE UND COMPLIANCE-MECHANISMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER UNGC-GRUNDSÄTZE UND DER OECD- LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (PAI 11)
- UNBEREINIGTES GESCHLECHTSSPEZIFISCHES VERDIENSTGEFÄLLE (PAI 12)
- GESCHLECHTERVIELFALT IN DEN LEITUNGS- UND KONTROLLORGANEN (PAI 13)
- ENGAGEMENT IN UMSTRITTENEN WAFFEN (LANDMINEN, STREUMUNITION, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE WAFFEN) (PAI 14)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden oben genannten PAI-Indikator Schwellenwerte und Mindestkriterien festgelegt. Weitere Informationen finden Sie unter eurizoncapital.com.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die interne Methode der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem sie spezifische Toleranzgrenzen für jeden Indikator definiert, unter anderem zur Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Insbesondere qualifizieren sich Emittenten, bei denen MSCI Solutions „äußerst schwerwiegende“ Kontroversen (entspricht einem Kontroversen-Score von 0 auf einer Skala zwischen 0 und 10, wobei 10 bedeutet, dass ein Unternehmen nicht an größeren Kontroversen beteiligt ist) im Zusammenhang mit der Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgestellt hat, nicht als „nachhaltig“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Unternehmensemittenten angewendet:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird:

Investitionen in Unternehmen mit hoher Treibhausgasintensität, berechnet im Verhältnis zu den Einnahmen in Millionen Euro.

Engagement in Unternehmen mit Aktivitäten im Sektor fossile Brennstoffe:

Investitionen in Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen.

Engagement in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch und ohne Energieerzeugung und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen:

Investitionen in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch, die Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verbrauchen und erzeugen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen von Unternehmen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze:

- Investitionen in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Abschaffung von Kinderarbeit, Umweltverantwortung und Praktiken zur Geldwäscheprävention.

Engagement in umstrittenen Waffen:

Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von konventionellen Waffen beteiligt sind (darunter Landminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen).

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert überwiegend in Aktien, Aktienwerte, Schuldtitel und Schuldinstrumente jeglicher Art einschließlich zum Beispiel von Aktien, in Aktien wandelbaren Anleihen, Anleihen und Geldmarktinstrumenten, die auf beliebige Währungen lauten. Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Im Einklang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung strebt der Fonds eine auf Ebene des Gesamtportfolios berechnete „ESG-Bewertung“ an, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt. Die ESG-Bewertung gibt Auskunft über die Chancen und Risiken eines Emittenten im Bereich Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung und berücksichtigt wie der Emittent diese Risiken steuert. Die ESG-Bewertung des Fonds wird als gewichteter Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten berechnet.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht (i) in Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung erzielen, die ihre jeweiligen Toleranzgrenzen überschreiten; (ii) in Unternehmen mit eindeutiger Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen; (iii) in Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen; (iv) in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie; (v) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Daneben investiert der Fonds nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob ein Eskalationsverfahren angestoßen wird, um das ESG-Profil des Emittenten zu bewerten und zu bestimmen, ob er in die Liste „kritischer“ Emittenten aufgenommen werden soll. Wird die Einstufung als „kritisch“ bestätigt, wird der Emittent zu einem im besten Interesse der Anleger als angemessen erachteten Zeitpunkt veräußert. Während des Mitwirkungsverfahrens sind keine zusätzlichen Anlagen in diese Emittenten erlaubt. Wenn der Emittent nach der Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft (im Rahmen des Mitwirkungsprozesses) nicht in die Liste kritischer Emittenten aufgenommen wird, gelten die vorstehend genannten Einschränkungen nicht mehr.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) von 10 %, indem er in Unternehmensemittenten investiert:

- deren Produkte und Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind; oder
- deren Einnahmen und / oder Investitionsausgaben („CapEx“) auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie ausgerichtet sind; oder
- die Dekarbonisierungsziele festgelegt haben, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der „Science Based Target initiative“ („SBTi“) validiert wurden,

vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, die von solchen Investitionen profitieren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten.

Darüber hinaus werden Anleiheinstrumente zur Finanzierung von Projekten, die unter anderem zur Eindämmung der Erderwärmung und / oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen („grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „Nachhaltigkeitsanleihen“) als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Der Fonds fördert allerdings nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profiles von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
 - (iii) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
 - (iv) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- Verfolgung einer höheren ESG-Bewertung als die des Anlageuniversums
- Ausschluss von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen aus dem Anlageuniversum, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.
- Ausschluss von Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum, die in Sektoren tätig sind, die wie in den Punkten (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben als nicht „verantwortlich“ eingestuft oder ausgehend von potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß den Punkten (iii), (iv) und (v) beschrieben identifiziert werden
- der Fonds investiert nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Während des Mitwirkungsverfahrens und wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, sind keine weiteren Anlagen in diesen Emittenten erlaubt. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.
- Der Fonds hat einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter [eurizoncapital.com](https://www.eurizoncapital.com).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

(v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;

(v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

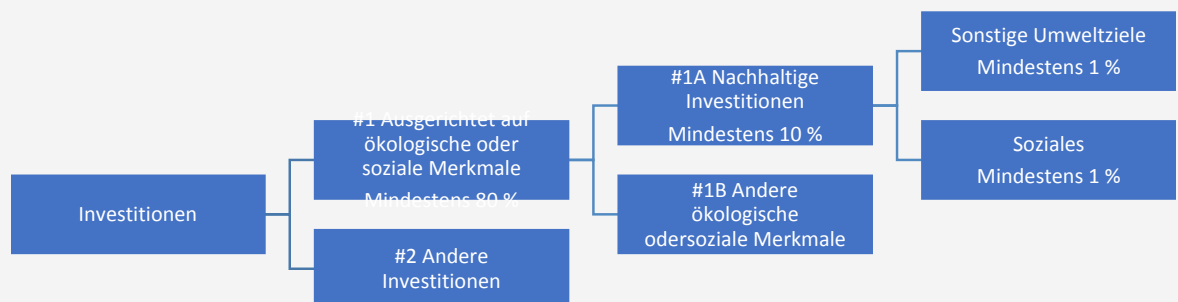
- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen).

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (Sonstige Umweltziele) und von 1 % an sozial nachhaltigen Investitionen (Soziales Ziel).

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen. Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 10 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

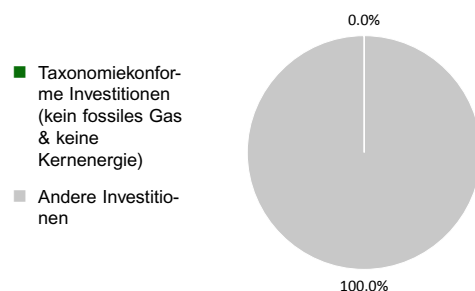
Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

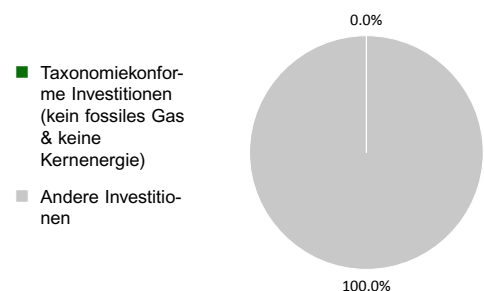
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Die Grafik zeigt 100 % der (erwarteten) Gesamtinvestitionen**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Das Engagement in Staatsanleihen kann sich im Laufe der Zeit ändern

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Auch wenn der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 10 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Die Summe aus nachhaltigen Anlagen mit Umweltziel und sozial nachhaltigen Anlagen ergibt zusammen den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Fonds. Allerdings besteht eine Verpflichtung zu einem geringeren Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit Umweltziel, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel ist daher 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Auch wenn der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 10 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Die Summe aus nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und sozial nachhaltigen Investitionen ergibt zusammen den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds. Allerdings besteht eine Verpflichtung zu einem geringeren Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Investitionsziel verfolgt.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ist daher 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Entfällt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Entfällt.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Entfällt.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Name des Produkts: Eurizon Fund II - Q-Multiasset ML Enhanced

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200NKKBM5W41W3V92

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltige einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel	
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren mit einer auf Ebene des Gesamtportfolios berechneten „ESG-Bewertung“ aufbaut, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt (sogenannte „ESG Score Integration“).

Insbesondere bewirbt der Fonds durch die Anlage in Unternehmensemittenten aus ökologischer Sicht die Begrenzung von Treibhausgasemissionen und die Energieerzeugung oder den Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen und aus sozialer Sicht die Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sowie der Menschenrechte.

Zusätzliche Informationen zur Strategie des Fonds finden Sie im Abschnitt: „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachfolgend sind die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt, die herangezogen werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, zu messen.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die (i) über 25 % ihrer Einnahmen (oder 20 %, wenn das Unternehmen Expansionspläne hat) aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung oder (ii) über 10 % ihrer Einnahmen aus der Ölsandextraktion erzielen und so zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen.
- Keine Investitionen in Unternehmen mit einer THG-Emissionsintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze überschreitet, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) entsprechen.
- In Bezug auf Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen begeben werden, keine Investitionen in Länder, deren Treibhausgasemissionen (THG) eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigen.

Energieerzeugung oder Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen:

- Keine Investitionen in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L liegen), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer (i) sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder (ii) sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder (iii) bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Die oben genannten Ausschlüsse gelten nicht für „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Einhaltung der Standards für soziale und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Prinzipien des UN Global Compact (sogenannte „UNGC-Grundsätze“), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (sogenannte „OECD-Leitsätze“), die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (sogenannte „ILO-Kernarbeitsnormen“) und die Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (sogenannte „UNGP-Prinzipien“) verstoßen.

Einhaltung der Menschenrechte:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die direkt an der Herstellung unkonventioneller Waffen (Landminen, Streubomben, Atomwaffen, abgereichertes Uran, biologische Waffen, chemische Waffen, nicht sichtbare Splitterwaffen, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen, weißer Phosphor) beteiligt sind.

ESG Score Integration:

Die ESG-Bewertung des Produkts wird vom Anbieter von Fachinformationen „MSCI Solutions“ bereitgestellt und ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Der Fonds fördert zudem eine proaktive Mitwirkung bei Unternehmensemittenten, indem er seine Beteiligungs- und Stimmrechte ausübt sowie durch Engagement mit den Unternehmen, in die er investiert, und indem er eine effektive Kommunikation mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen unterstützt.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Methode für die Auswahl nachhaltiger Investitionen anhand von Daten eingeführt, die von MSCI Solutions zur Verfügung gestellt werden, und denen zufolge der positive Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel für einen Unternehmensemittenten wie folgt bewertet wird:

- Grad, zu dem die Produkte und Dienstleistungen des Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind; oder
- Ausrichtung der Einnahmen und /oder Investitionsausgaben („CapEx“) des Emittenten auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der „EU-Taxonomie“; oder
- Der Emittent hat Dekarbonisierungsziele festgelegt, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der „Science Based Target initiative“ („SBTi“) validiert wurden,

vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, die von solchen Investitionen profitieren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten.

Als nachhaltige Investitionen stuft die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus Anleiheinstrumente ein, die unter anderem zur Finanzierung von Projekten zur Eindämmung der Erderwärmung und/oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen („grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „Nachhaltigkeitsanleihen“) und in Übereinstimmung mit den Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association (ICMA) oder dem europäischen Regulierungsrahmen „Green Bond Standard“ begeben werden.

Der Fonds fördert allerdings nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Der Fonds kann in Aktivitäten investieren, die ökologisch nachhaltig sind und gemäß seiner Anlagepolitik ausgewählt werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der Umweltziele.

Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs):

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen eine bewusstere und nachhaltigere globale Entwicklung fördern. Konkret gehören zu diesen Zielen unter anderem: Kampf gegen Armut und Hunger; Recht auf Gesundheit, Arbeit und Bildung; Geschlechtergleichheit und Verringerung von Ungleichheiten; Zugang zu Wasser und Energie; Urbanisierung und Förderung einer soliden Infrastruktur; Klimaschutz und Umweltschutz, einschließlich Erhalt von Ökosystemen im Wasser und an Land.

Die Verwaltungsgesellschaft will mit ihrer internen Methode durch eine „Positiv-/ „Negativ-Bewertung“ Emittenten auswählen, deren Tätigkeiten zu einem oder mehreren der 17 SDGs beitragen (d. h. Emittenten, bei denen mindestens ein SDG mit 2 oder besser bewertet ist), ohne dass eines der 17 SDGs beeinträchtigt wird (d. h. mit -2 oder schlechter bewertet).

Für jedes SDG werden ausgehend von Daten, die von MSCI Solutions bereitgestellt werden, folgende Punkte bewertet:

- Grad der Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen eines Emittenten unter Berücksichtigung der Einnahmen und der potenziellen nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „Produktausrichtung“)

- Grad der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit eines Emittenten (einschließlich umgesetzter interner Richtlinien, Ziele und Praktiken und potenzieller nachteiliger Auswirkungen) (sogenannte „operative Ausrichtung“).

Der Grad der Ausrichtung des Emittenten wird auf Nettobasis ausgedrückt, d. h. es wird der Positiv-/Negativbeitrag berücksichtigt und er wird auf einer Skala von -10 „Starke Beeinträchtigung“ bis +10 „Starke Ausrichtung“ angegeben. Emittenten mit Bewertungen:

- von -2 oder schlechter haben Tätigkeiten, die das jeweilige SDG „beeinträchtigen“;
- von 2 oder besser haben Tätigkeiten, die auf das jeweilige SDG „ausgerichtet“ sind;
- zwischen -2 (ausgeschlossen) und 2 (ausgeschlossen) haben Tätigkeiten, die mit Blick auf das jeweilige SDG „neutral“ sind.

Ausrichtung der Einnahmen und /oder Investitionsausgaben eines Emittenten auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie:

Um den positiven Beitrag zu Umweltzielen zu bewerten, untersucht die Verwaltungsgesellschaft mit ihrer internen Methode, ob die Einnahmen und /oder Investitionsausgaben eines Emittenten mindestens zu folgendem Grad auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sind:

- 20 % der Umsatzerlöse;
- 5 % der Umsatzerlöse und 50 % der Investitionsausgaben („CapEx“).

Emittenten mit Dekarbonisierungszielen, die von der Science Based Targets initiative validiert wurden:

Die Verwaltungsgesellschaft geht bei ihrer internen Methode davon aus, dass ein Emittent positiv zu einem Umweltziel beiträgt, wenn dieser über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele verfügt, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der SBTi validiert wurden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren bewertet:

- (i) die vorgeschriebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Technischen Regulierungsstandards der Verordnung (EU) 2019/2088 und
- (ii) zusätzliche Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass ein Emittent als „nachhaltige Investition“ eingestuft wird, wenn:
 - seine Produkte und Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit gemessen an ausgewählten quantitativen und qualitativen Kennzahlen, unter anderem die Verwicklung in Kontroversen, nicht auf die SDGs ausgerichtet sind;
 - er von MSCI Solutions in die niedrigste ESG-Rating-Kategorie („CCC“) eingestuft wurde;
 - er im Sektor Tabakanbau und/oder -verarbeitung tätig ist;
 - er keine Mindestinformationen offenlegt, insbesondere in Bezug auf seine THG-Emissionen und soziale Themen (unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle oder Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Methode zur Auswahl nachhaltiger Investitionen berücksichtigt die Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen, wie nachfolgend beschrieben:

- TREIBHAUSGASEMISSIONEN (PAI 1)
- CO2-FUSSABDRUCK (PAI 2)
- THG-EMISSIONSINTENSITÄT DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD (PAI 3)
- ENGAGEMENT IN UNTERNEHMEN MIT AKTIVITÄTEN IM SEKTOR FOSSILE BRENNSTOFFE (PAI 4)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

- ANTEIL DES ENERGIEVERBRAUCHS UND DER ENERGIEERZEUGUNG AUS NICHT ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN (PAI 5)
- ENERGIEINTENSITÄT NACH KLIMAINTENSIVEN SEKTOREN (PAI 6)
- TÄTIGKEITEN, DIE SICH NACHTEILIG AUF GEBIETE MIT SCHUTZBEDÜRFTIGER BIODIVERSITÄT AUSWIRKEN (PAI 7)
- EMISSIONEN IN WASSER (PAI 8)
- ANTEIL GEFÄHRLICHER UND RADIOAKTIVER ABFÄLLE (PAI 9)
- VERSTÖSSE GEGEN DIE UNGC-GRUNDSÄTZE UND DIE LEITSÄTZE DER ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (PAI 10)
- FEHLENDE PROZESSE UND COMPLIANCE-MECHANISMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER UNGC-GRUNDSÄTZE UND DER OECD- LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (PAI 11)
- UNBEREINIGTES GESCHLECHTSSPEZIFISCHES VERDIENSTGEFÄLLE (PAI 12)
- GESCHLECHTERVIELFALT IN DEN LEITUNGS- UND KONTROLLORGANEN (PAI 13)
- ENGAGEMENT IN UMSTRITTENEN WAFFEN (LANDMINEN, STREUMUNITION, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE WAFFEN) (PAI 14)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden oben genannten PAI-Indikator Schwellenwerte und Mindestkriterien festgelegt. Weitere Informationen finden Sie unter eurizoncapital.com.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*
- *Die interne Methode der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem sie spezifische Toleranzgrenzen für jeden Indikator definiert, unter anderem zur Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.*

Insbesondere qualifizieren sich Emittenten, bei denen MSCI Solutions „äußerst schwerwiegende“ Kontroversen (entspricht einem Kontroversen-Score von 0 auf einer Skala zwischen 0 und 10, wobei 10 bedeutet, dass ein Unternehmen nicht an größeren Kontroversen beteiligt ist) im Zusammenhang mit der Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgestellt hat, nicht als „nachhaltig“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das Prinzip „Keine wesentlichen negativen Auswirkungen“ (do no significant harm principle) gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Fonds berücksichtigt spezielle ökologische und soziale Indikatoren, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Investitionstätigkeiten zu bewerten, wie nachfolgend beschrieben.

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Unternehmensemittenten angewendet:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird:

Investitionen in Unternehmen mit hoher Treibhausgasintensität, berechnet im Verhältnis zu den Einnahmen in Millionen Euro.

Engagement in Unternehmen mit Aktivitäten im Sektor fossile Brennstoffe:

Investitionen in Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen.

Engagement in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch und ohne Energieerzeugung und Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen:

Investitionen in Unternehmen in klimaintensiven Sektoren mit hohem Energieverbrauch, die Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen verbrauchen und erzeugen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen von Unternehmen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze:

- Investitionen in Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Abschaffung von Kinderarbeit, Umweltverantwortung und Praktiken zur Geldwäscheprävention.

Engagement in umstrittenen Waffen:

Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von konventionellen Waffen beteiligt sind (darunter Landminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen).

Folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden bei Direktanlagen in Staaten und staatliche Stellen angewendet:

THG-Emissionsintensität:

Gewichteter Durchschnitt der direkten Treibhausgasemissionen aus Wirtschaftstätigkeiten jedes Landes (sogenannter Scope 1), indirekte Emissionen aus importiertem Strom aus anderen Ländern (sogenannter Scope 2) und indirekte Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen außer Stromversorgung (sogenannter Scope 3) pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt (BIP), kaufkraftbereinigt.

Die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im Jahresbericht des Fonds. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert hauptsächlich, entweder direkt oder über Derivate, in Aktien sowie in Unternehmens- und Staatsanleihen, die auf beliebige Währungen lauten. Diese Anlagen können aus aller Welt stammen, einschließlich China und andere Schwellenländer.

Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt entnehmen.

Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein qualifizierendes Element der Fondsstrategie.

Der Fonds bewertet das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:

- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Im Einklang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung strebt der Fonds eine auf Ebene des Gesamtportfolios berechnete „ESG-Bewertung“ an, die besser als die seines Anlageuniversums ist, indem er bei der Analyse, Auswahl und Zusammensetzung seiner Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt. Die ESG-Bewertung gibt Auskunft über die Chancen und Risiken eines Emittenten im Bereich Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung und berücksichtigt wie der Emittent diese Risiken steuert. Die ESG-Bewertung des Fonds wird als gewichteter Durchschnitt der ESG-Bewertungen der Emittenten der im Fondsportfolio enthaltenen Emittenten berechnet.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht (i) in Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle oder der Kohleverstromung erzielen, die ihre jeweiligen Toleranzgrenzen überschreiten; (ii) in Unternehmen mit eindeutiger Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen; (iii) in Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt, außer diese haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei denen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen; (iv) in Unternehmen aus klimaintensiven Sektoren (definiert auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (sogenannte „NACE“) zwischen A und H, L), bei denen die Intensität des Energieverbrauchs über einer bestimmten sektorbasierten Toleranzgrenze liegt, außer sie erzeugen oder verbrauchen Energie aus erneuerbaren Quellen oder sie haben ein (selbst erklärtes oder von der Science Based Target initiative genehmigtes) Dekarbonisierungsziel oder bei ihnen entsprechen mindestens 5 % der Einnahmen den technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie; (v) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung von Eurizon Capital SA gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen; (vi) in Unternehmen, die gemäß der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP-Prinzipien und die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Mit Blick auf die Punkte (i), (iii), (iv) sind Investitionen in „grüne Anleihen“ und „Nachhaltigkeitsanleihen“ ausgenommen, die von Unternehmen begeben werden, mit denen Projekte finanziert werden sollen, die unter anderem der Bekämpfung der Erderwärmung dienen sollen.

Daneben investiert der Fonds nicht in „kritische“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen), sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere, ob ein Eskalationsverfahren angestoßen wird, um das ESG-Profil des Emittenten zu bewerten und zu bestimmen, ob er in die Liste „kritischer“ Emittenten aufgenommen werden soll. Wird die Einstufung als „kritisch“ bestätigt, wird der Emittent zu einem im besten Interesse der Anleger als angemessen erachteten Zeitpunkt veräußert. Während des Mitwirkungsverfahrens sind keine zusätzlichen Anlagen in diese Emittenten erlaubt. Wenn der Emittent nach der Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft (im Rahmen des Mitwirkungsprozesses) nicht in die Liste kritischer Emittenten aufgenommen wird, gelten die vorstehend genannten Einschränkungen nicht mehr.

Während des Anlagezyklus investiert der Fonds nicht in Wertpapiere, die von Staaten oder staatlichen Stellen von Ländern begeben werden, deren THG-Emissionsintensität eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigt oder von Ländern, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) von 10 %, indem er in Unternehmensemittenten investiert:

- deren Produkte und Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind; oder
- deren Einnahmen und / oder Investitionsausgaben („CapEx“) auf die technischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie ausgerichtet sind; oder
- die Dekarbonisierungsziele festgelegt haben, die im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, die von der „Science Based Target initiative“ („SBTi“) validiert wurden,

vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, die von solchen Investitionen profitieren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten.

Darüber hinaus werden Anleiheinstrumente zur Finanzierung von Projekten, die unter anderem zur Eindämmung der Erderwärmung und / oder zur Förderung sozialer Fortschritte dienen („grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „Nachhaltigkeitsanleihen“) als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Der Fonds fördert allerdings nicht die in Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele. Die nachhaltigen Investitionen der Fonds berücksichtigen nicht die technischen Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Bewertung des ESG-Profiles von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet:
 - (iii) 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente)
 - (iv) 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente)
- Verfolgung einer höheren ESG-Bewertung als die des Anlageuniversums
- Ausschluss von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen aus dem Anlageuniversum, die nicht die Toleranzgrenze für CO₂-Intensität einhalten oder auf der sogenannten Schwarzen Liste der FATF stehen.
- Ausschluss von Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum, die in Sektoren tätig sind, die wie in den Punkten (i) und (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben als nicht „verantwortlich“ eingestuft oder ausgehend von potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß den Punkten (iii), (iv) und (v) beschrieben identifiziert werden
- Ausschluss „kritischer“ Emittenten (d. h. Emittenten mit dem niedrigsten ESG-Rating von MSCI Solutions und laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Anlageuniversum für Aktien und Anleihen) aus dem Anlageuniversum, sofern nicht ein Eskalationsverfahren angestoßen wurde und anhält. Während des Mitwirkungsverfahrens und wenn ein Emittent, in den der Fonds bereits investiert, infolge einer Überprüfung eines ESG-Ratings als „kritisch“ eingestuft wird, sind keine weiteren Anlagen in diesen Emittenten erlaubt. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.
- Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen

Weitere Informationen zu den angewendeten speziellen Toleranzgrenzen entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung der Nachhaltigkeitspolitik von Eurizon Capital unter eurizoncapital.com.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmensemittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachten, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- (i) unabhängige Mitglieder im Verwaltungsorgan;
- (ii) keine Negativvermerke des externen Abschlussprüfers;
- (iii) keine Kontroversen im Zusammenhang mit dem 10. Prinzip des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf das Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung;
- (iv) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 3. UNGC-Prinzip der Vereinigungsfreiheit und wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen haben;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 6. UNGC-Prinzip über die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- (v) keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften.

Diese Kriterien werden anhand von Erkenntnissen des Anbieters von Fachinformationen „MSCI Solutions“ überwacht.

Die Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden durch spezielle Anlagegrenzen überwacht, die eine ex-ante-Kontrolle bei der Ordererstellung und eine ex-post-Kontrolle bei der Portfoliobewertung gestatten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale.

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beträgt 80 % des Nettovermögens des Fonds (Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Daneben weisen wir darauf hin, dass der Fonds das ESG-Profil von Portfolioanlagen mithilfe einer ESG-Scoring-Methode bewertet, die mindestens folgende Abdeckungsraten beinhaltet (Angabe in Prozent des Fonds-Nettovermögens oder der Emittenten im Portfolio):

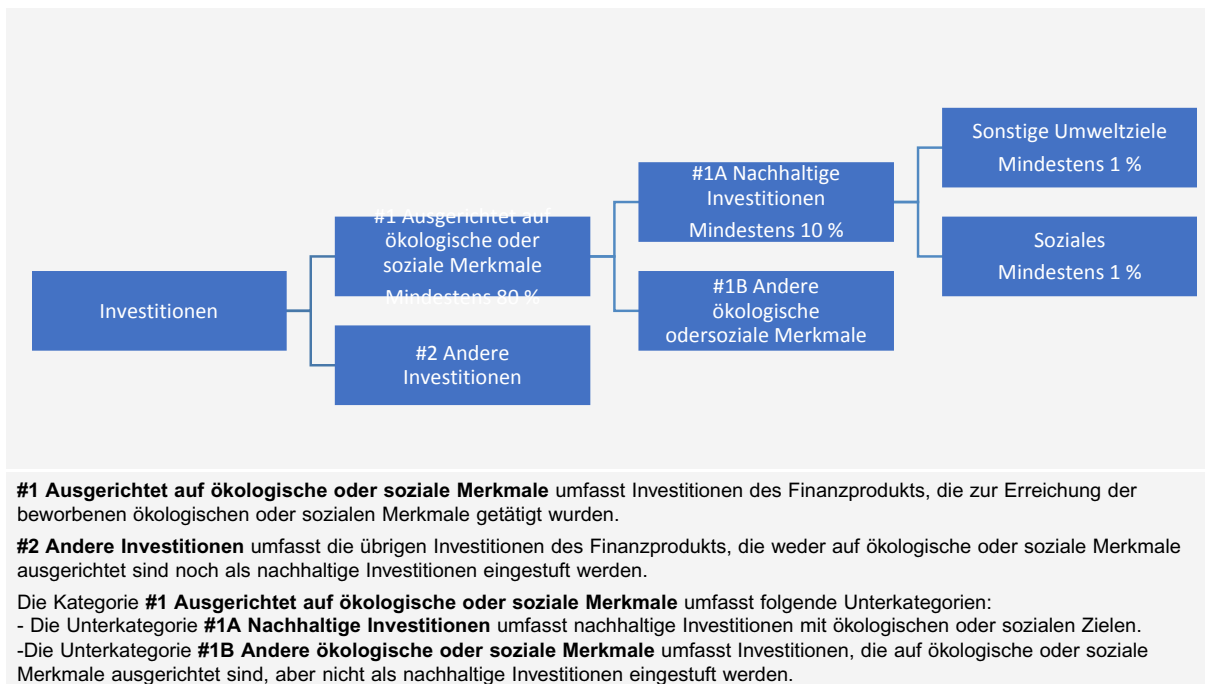
- 90 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Industrieländern sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (einschließlich Geldmarktinstrumente).
- 75 % der Anlagen in jeder dieser Anlageklassen: Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Staatsanleihen aus Schwellenländern, Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schuldtitel unter Investment Grade (einschließlich Geldmarktinstrumente).

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen).

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (Sonstige Umweltziele) und von 1 % an sozial nachhaltigen Investitionen (Soziales Ziel).

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zum Aufbau eines zusätzlichen Anlageengagements nutzen.

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 10 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Derzeit liegt der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 %. Der Fonds kann jedoch in Aktivitäten investieren, die gemäß seiner Anlagepolitik als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, diese Anlagen sind jedoch nicht per se entscheidend für das Erreichen der ökologischen Merkmale des Fonds.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

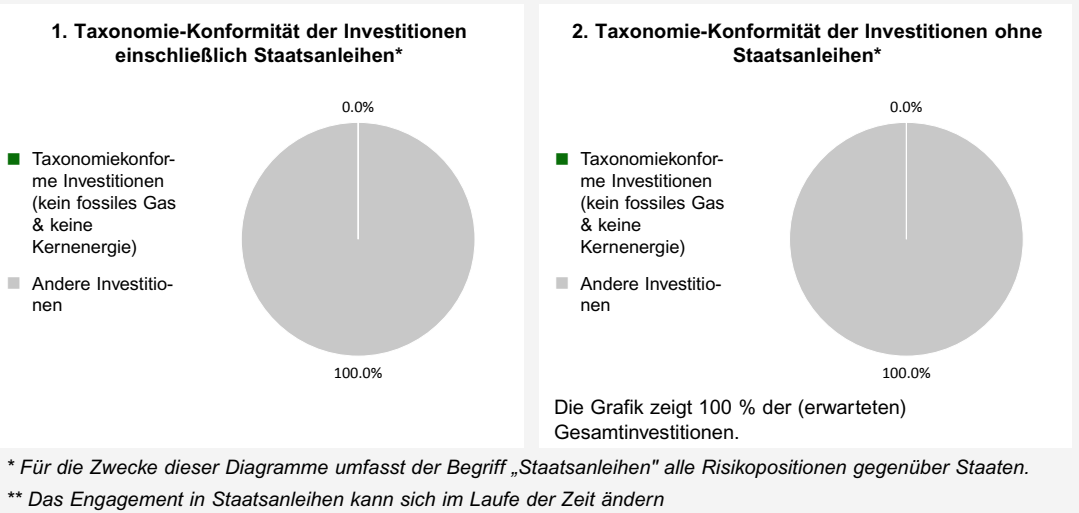
Mit Blick auf die EU-Taxoniekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Entfällt, da der Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen des Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 bei 0 % liegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Auch wenn der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 10 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Die Summe aus nachhaltigen Anlagen mit Umweltziel und sozial nachhaltigen Anlagen ergibt zusammen den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Fonds. Allerdings besteht eine Verpflichtung zu einem geringeren Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit Umweltziel, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel ist daher 1 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Auch wenn der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel hat, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 10 % in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.

Die Summe aus nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und sozial nachhaltigen Investitionen ergibt zusammen den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds. Allerdings besteht eine Verpflichtung zu einem geringeren Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Investitionsziel verfolgt.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ist daher 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind enthalten in Kategorie „#2 Andere Investitionen“: (i) potenzielle Investitionen in Emittenten ohne ESG-Bewertung; (ii) Derivate zur Verringerung von Risiken (Absicherung) und Kosten, und um ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen; (iii) liquide Mittel zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder bei Verkäufen für den notwendigen Zeitraum, bis die Gelder wieder in geeignete Vermögenswerte angelegt werden können; (iv) Instrumente und Techniken, die ausschließlich für die effiziente Fondsverwaltung verwendet werden.

Für die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.eurizoncapital.com/en/our-offer/documentation>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Es wurde keine Anzeige gemäß Artikel 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches für die folgenden Subfonds erstattet. Somit dürfen die Anteile dieser Subfonds nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:

- Eurizon Fund II - Absolute Q-Multistrategy
- Eurizon Fund II - Euro Cash
- Eurizon Fund II - Euro Q-Equity
- Eurizon Fund II - Q-Multiasset ML Enhanced
- Eurizon Fund II - Equity For Income

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung hat **Eurizon Fund II** die folgende Einrichtung mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) bis (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

Facility-Agent in Deutschland

PwC Tax and Advisory, Société coopérative – – Global Fund Distribution („PwC GFD“)
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443

L-2182 Luxemburg
E-Mail: lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

In diesem Zusammenhang nimmt PwC GFD die folgenden Aufgaben in der/den jeweiligen Sprache(n) der Vertriebsländer wahr:

- Information der Anleger darüber, wie Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden und der Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Gewährung des Zugangs der Anleger zu den Informationen und Rechtsdokumenten;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die vom Facility-Agent in Europa (d. h. PwC) erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Verfahren für Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Fondsprospekt können Anträge von Anlegern in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen direkt an die folgende Stelle gerichtet werden:

Transferstelle:

State Street Bank International GmbH
Niederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
E-Mail: (Ausführung von Aufträgen)
ECenquiries@statestreet.com

- Wenn Sie Ihre Anlage über einen Finanzberater oder sonstigen Vermittler tätigen, wenden Sie sich an den Vermittler.

- Über eine vorab eingerichtete elektronische Plattform
- Per Fax an die Registerstelle: 00 352 24 52 91 45
- Per Post an die zugelassene örtliche Vertriebsstelle
- Per Post an die Transferstelle: siehe Kontaktdaten oben

Informationen, Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden und -rechten

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Fondsprospekt können Beschwerden oder Anträge von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Rechten an die folgende Stelle oder über das nachstehende Formular eingereicht werden:

Eingetragener Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft

Eurizon Capital SGR S.p.A., handelnd über ihre Luxemburger Niederlassung

(Eurizon Capital SGR S.p.A. – Luxembourg Branch)

28, Boulevard de Kockelscheuer

L-1821 Luxemburg

Website: www.eurizoncapital.com

E-Mail: (Beschwerden von Anlegern)
lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

Hauptsitz

Eurizon Capital SGR S.p.A.

Via Melchiorre Gioia 22

20124 Milano, Italien

Website: www.eurizoncapital.com

E-Mail: (Beschwerden von Anlegern)
lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

Informationen und Rechtsdokumente

Der tägliche Nettoinventarwert, die Nettorendite, die Aufschlüsselung nach Laufzeiten, das Bonitätsprofil, die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM), die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL), die 10 größten Bestände und das Gesamtnettovermögen der einzelnen Geldmarktfonds sind im Internet unter www.eurizoncapital.com verfügbar.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres herausgegeben. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums herausgegeben. Informationen über die frühere Wertentwicklung, nach Fonds und Anteilsklasse, sind im jeweiligen KID und auf www.eurizoncapital.com zu finden.

Eingetragener Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft

Eurizon Capital SGR S.p.A., handelnd über ihre Luxemburger Niederlassung

(Eurizon Capital SGR S.p.A. - Luxembourg Branch)

28, Boulevard de Kockelscheuer

L-1821 Luxemburg

Website: www.eurizoncapital.com

E-Mail: (Informationen für Anleger) lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

Hauptsitz

Eurizon Capital SGR S.p.A.

Via Melchiorre Gioia 22

20124 Milano, Italien

Website: www.eurizoncapital.com

E-Mail: (Informationen für Anleger) lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden

Als ernannter europäischer Facility-Agent fungiert PwC GFD als zentrale Kontaktstelle für alle zuständigen europäischen Behörden in Bezug auf den Fonds.

PwC Tax and Advisory, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

E-Mail: lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

Alle Anteilsklassen sind nur unsertifiziert als Namenanteile erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelurkunden in Bezug auf die Anteile ausgegeben.

Zudem werden die Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert (unter www.bundesanzeiger.de):

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

